Bavar.
730 d

Entwurf

Bav. 730 d

R.

Entwurf

des

Strafgesetzbuchs.

München, 1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Eine gründliche Revision des im Jahre 1813 verkündeten Strafgesetzbuchs wurde allgemein für nothwendig erkannt. Seine Königliche Majestät fanden sich daher bewogen, nach der ersten Stände-Versammlung (1819) diese Revision anzuordnen, und zu deren Berathung eine besondere Commission zu ernennen, welche, dem Umfang und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, unter dem Vorsitze eines Staatsministers aus mehreren Mitgliedern des Staatsraths, dann der Staatsministerien der Justiz und des Innern bestand. Der vorliegende Entwurf ist das Resultat ihrer Berathungen.

*

Sie verkannte das Gute nicht, welches in dem Strafgesetzbuch enthalten ist, und behielt von demselben bei, was Theorie und Erfahrung bewährt hatten; aber sie überzeugte sich, daß der große Zweck nicht erreicht werden könne, wenn man sich auf die engen Grenzen einer Revision beschränkte. Die Hauptansichten, welche die Commission bei diesem Entwurfe geleitet haben, sollen in Kürze dargelegt werden.

I. Vor Allem mußte der Bedacht auf Vollständigkeit genommen werden, nicht allein durch Beifügung derjenigen Bestimmungen, welche mit der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 in untrennbarer Verbindung stehen, dann jener Gegenstände, worüber bisher, wie über Zweikampf und Wilddiebstahl, besondere Gesetze und Verordnungen galten, sondern auch und insbesondere durch Verbindung mit dem sogenannten Polizeistraf-Gesetzbuch, dessen Mangel lange gefühlt wurde. Das Strafrecht ist ein in sich abgeschlossenes Ganze, und die Gesetzgebung hat in keinem Theile desselben für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen eine Gewährschaft, solange sie nicht

die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe auffaßt, und in einem zusammenhängenden Werke behandelt, in welchem ein Theil dem andern zur Ergänzung oder Unterstützung dient, und das Ganze, von einem Geiste belebt, die nothwendige Harmonie und Haltung erhält. Die Commission hat also für nothwendig geachtet, den Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuchs zu liefern, von welchem nur die Disciplinarvorschriften ausgenommen sind.

II. Nach dieser Ansicht sind die Gegenstände der Strafgesetzgebung in zwei Hauptmassen abgetheilt, wie nämlich die Handlungen nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach der Schwere der That eine, in Ansehung ihrer Beschaffenheit und rechtlichen Wirkungen, härtere Strafe, oder aus den entgegengesetzten Gründen eine geringere Strafe zur nothwendigen Folge haben. Hiernach erhielt das Strafgesetzbuch zwei Theile, von welchen der erste Theil die höher strafbaren Handlungen unter dem Namen Verbrechen und Vergehen, der zweite Theil aber die geringer strafbaren Handlungen unter dem Namen Ueber-

tretungen behandelt. Das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen wird die Competenz so bestimmen, daß alle Conflicte vermieden und die Arbeiten der Gerichte nicht vermehrt werden.

III. Nach dieser Anlage des Gesetzbuchs wurde die bloße Fahrläßigkeit aus der Reihe der Vergehen in das Gebiet der Uebertretungen verwiesen, wie es der wesentliche Unterschied fordert, welcher zwischen dem bösen Vorsatz (Dolus) und der Fahrläßigkeit (Culpa) besonders in strafrechtlicher Hinsicht besteht. Diese Ausscheidung war noch vorzüglich durch die Betrachtung geboten, daß die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818, und das Königliche Edict über das Gemeindewesen denjenigen, welcher wegen Verbrechen oder Vergehen einer Spezialuntersuchung unterlag, wenn er nicht gänzlich freigesprochen worden ist, von der Ausübung wichtiger staatsbürgerlichen Rechte ausschließt, und die Gerechtigkeit nicht erlaubt, jene schweren Folgen da eintreten zu lassen, wo es an dem bösen Vorsatz gänzlich mangelt.

IV. Mit Umgehung eigentlicher Definitionen, welche mehr der Doctrin als der Legislation angehören, wurde das Bestreben dahin gerichtet, nicht allein die Merkmale jeder strafbaren Handlung, sondern auch die Momente, von welchen bei denselben die Abstufung der Strafen abhängt, genau zu bezeichnen. Als Belege werden einige Beispiele angeführt:

1) Blose Vorbereitungen zu einer strafgesetzwidrigen Handlung, die Anschaffung der Mittel zu derselben, eine darüber getroffene Verabredung, ohne alle weitere, die That selbst beginnende Handlung u. dgl. können noch nicht als Versuch eines Verbrechens oder Vergehens selbst betrachtet werden, sondern nur, wie andere der Sicherheit bloß gefährliche Unternehmungen, als Uebertretung strafbar seyn. Daher mußten die Merkmale des Versuchs anders gezeichnet werden, und diese Zeichnung, verbunden mit einem andern gleich zu berührenden Hauptgesichtspunkte (N°. V.) gewährte überdies den Vortheil, alle Grade

des Versuches, welche sich oft in den feinsten Linien berühren, die Untersuchungen erschweren und verzögern, und eine Qual für die Gerichte werden, in der Gesetzgebung selbst entbehrlich zu machen.

2) Auf demselben Grunde ruhen die Bestimmungen über Urheber, Complotte und Gehülfen, mit Entfernung aller Grade der Hülfleistung. Derjenige Grad, welcher in unterlassener Anzeige, oder ohne vorhergegangene ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung schon in der blosen Theilnahme an den Folgen bestehen soll, kann dem einfachen Rechtsgefühle zufolge wegen Verletzung der bürgerlichen Ordnung zwar als Uebertretung, aber nicht als Vergehen strafbar seyn. Nur bei dem Hochverrath und der Münzfälschung tritt wegen deren besonderer Gefährlichkeit eine Ausnahme ein.

3) Auf gleiche Weise sind die einzelnen Arten strafbarer Handlungen und deren Abstufungen

mit Einfachheit und Bestimmtheit gezeichnet und durchgeführt worden.

V. Daß jeden Schuldigen die verdiente Strafe treffe, dieses ist der Zweck der Strafgesetzgebung; auf die Strafbarkeit selbst aber wirken zwei Momente ein, die That (objectiv) und die Schuld des Thäters (subjectiv); die Gesetzgebung wird ihr hohes Ziel desto mehr erreichen, je mehr sie es möglich macht, daß der Richter die gesetzliche Strafe nach jenen beiden Momenten abmesse.

Einige strafbare Handlungen sind so beschaffen, daß die Schwere der That alle subjective Rücksichten ausschließt, wie bei dem Morde, dem Hochverrath, dem Raube im höchsten Grade: für diese Verbrechen kann nur eine absolut bestimmte Strafe festgesetzt werden.

Bei andern strafbaren Handlungen wird nach ihrer Beschaffenheit die Strafe zwar hinsichtlich der Strafgattung absolut bestimmt, wie bei dem nächstschweren Grade des Raubes, oder der Brandlegung durch die Zuchthausstrafe; aber die Größe derselben ist nicht nach der That allein, sondern

zugleich nach der Schuld des Thäters zu bemessen. Bei diesen darf die Gesetzgebung dem richterlichen Ermessen keine allzuenge Grenzen vorzeichnen; sie darf sich nicht mit Aufzählung vieler, oft unhaltbarer, stets aber die Untersuchung und Beurtheilung erschwerender Grade, Klassen, Fälle u. dgl. befassen, um bei jedem derselben innerhalb der Strafgattung die Strafdauer näher so zu bestimmen, daß sie z. B. Arbeitshaus bald von zwei bis vier, bald von drei bis sechs, bald von vier bis acht Jahre festsetzt. Durch eine solche ängstige Beschränkung des vernünftigen richterlichen Ermessens und durch Aufzählung der Grade innerhalb derselben Strafgattung verliert das Gesetz die ihm nothwendige Einfachheit, die Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen wird erschwert, und oft eine Strafe herbeygeführt, welche das Verhältniß zur Strafbarkeit des Thäters in dem gegebenen Falle übersteigt.

Ausser diesen gibt es mehrere strafbare Handlungen, bei welchen für die Legislation selbst die Strafgattung nicht absolut bestimmt erscheint, und die Momente, von welchen der Uebergang zu einer andern Strafgattung abhängt, nicht

genau ausgesprochen werden können; bei diesen muß das Gesetz dem vernünftigen richterlichen Ermessen einen grössern Raum gestatten, daher für die gewöhnlichen Fälle die Strafe der Gattung nach bestimmen, aber das Gericht ermächtigen, nach Beschaffenheit der That und nach den Verhältnissen des Thäters, selbst zu einer andern höhern oder niedern Strafgattung, dieses jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Grenze, überzugehen.

Nur auf diesem Wege kann die Gesetzgebung mit höherer Einfachheit die Unterscheidung vieler Grade und Fälle, die Aufzählung vieler erschwerenden oder mildernden Umstände vermeiden, dem vernünftigen richterlichen Ermessen richtige Grenzen setzen, im Ganzen die nothwendige Strenge mit der gleich nothwendigen Humanität vorzüglich bei jenen Handlungen, deren Strafbarkeit viele, und, durch gesetzliche Normen nicht wohl erreichbare Abstufungen hat, vereinigen, und vielen Begnadigungsanträgen vorbeugen, welche mit einer guten Gesetzgebung und Rechtspflege nicht vereinbar sind.

Diese Ansicht wurde in beiden Theilen des Strafgesetzbuchs allgemein durchgeführt. Bei den

Uebertretungen (Th. II.), welche mehr objectiv nach der Gefährlichkeit zu beurtheilen sind, machte die Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit des Stoffes eine nähere Bezeichnung der strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, und eine mehr in das Einzelne gehende Bestimmung der Strafen um so nothwendiger, je geringer die verschiedenen Strafarten in ihrem niedrigsten Maaße erscheinen.

VI. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom J. 1813. über die Strafe des Zusammenflusses und des Rückfalls bedurften einer gänzlichen Abänderung. Auch die Gerichtshöfe des Reichs hatten nach den hierüber gemachten Erfahrungen darauf besonders angetragen.

Zusammenfluß mehrerer strafbaren Handlungen und Rückfall müssen im Allgemeinen und der Regel nach nur als besondere Erschwerungsgründe bei Zumessung der Strafe aufgefaßt werden.

Aber darauf darf sich das Gesetz nicht einschränken, sondern es muß bei jenen strafbaren Handlungen, bei welchen Zusammenfluß und Rückfall eine die Strafbarkeit selbst erhöhende Eigenschaft (Qua-

lität) annehmen, diese in Bestimmung der Strafgrade besonders berücksichtigen.

Dieses ist im ersten Theile bei den gewerbsmäßigen Gehülfen (Art. 61.) bei der Brandlegung (Art. 191.) dem Raube (Art. 202.) der Urkundenfälschung (Art. 213.) dem Diebstahl (Art. 305. u. 306.) dem Betrug (Art. 322.) und im zweiten Theile an mehreren Orten geschehen.

VII. Die höchste Aufmerksamkeit wurde bei dem gegenwärtigen Entwurfe der Strafscala gewidmet. Was die Verbrechen und Vergehen betrifft, sind folgende Abänderungen getroffen worden:

1) bei der Todesstrafe fielen die Schärfungen hinweg;

2) die Zuchthausstrafe wurde mit Hinweglassung der, dem Worte und der That nach unbestimmten, Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, in ihrem Minimum um zwei Jahre erhöht, also auf zehn bis zwanzig Jahre festgesetzt;

3) die Arbeitshausstrafe wurde im Minimum

um ein und im Maximum um zwey Jahre erhöht, also auf zwei bis zehn Jahre festgesetzt;

4) für die Gefängnißstrafe wurde das ihr vorher fehlende Minimum von einer Woche bestimmt, weil eine That, welche nicht einmal Freiheitsberaubung von einer Woche verdient, nicht schwer genug ist, um die bedeutenden verfassungsmäßigen Folgen eines Vergehens nach sich zu ziehen;

5) die Festungsstrafe ist als eigene Strafart aus der Strafleiter ganz verschwunden, daher wird in allen Fällen die gesetzliche Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses oder des Gefängnisses in dem Urtheil ausgesprochen, kann aber auf einer Festung vollzogen werden. (Artikel 27.)

6) die körperliche Züchtigung wurde weder als selbstständige Strafgattung noch als Schärfungsart beibehalten.

Diese Stellung gewährt allenthalben den Vortheil, daß die Dauer der einen Strafgattung, so wie

es die natürliche Stufenfolge fordert, immer da aufhört, wo die Dauer der Andern anfängt.

Die Erhöhung des Minimums bei der Arbeitshausstrafe von einem bis auf zwei Jahre kann hiebei nicht befremden. Denn beinahe alle jene Handlungen, welche früher mit Arbeitshaus auf nicht mehr als ein Jahr belegt waren, namentlich einfache Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, sinken nunmehr zu den Vergehen herab; daher ist für die jetzt noch mit Arbeitshaus zu bestrafenden Handlungen gerade der Anfang der Strafzeit mit zwei Jahren vollkommen bemessen; bei den meisten, wie z. B. bei den ausgezeichneten Diebstählen, ist sogar nach dem Minimum zu zwei Jahren die Strafe milder als vorher.

Noch eher könnte die Erhöhung des Minimums der Zuchthausstrafe von acht auf zehn Jahre auffallen, indem man sagen könnte, auf solche Weise sey der Entwurf gegen die vorige Gesetzgebung viel strenger geworden, und ein Verbrecher, dessen Strafe nur in acht Jahren bestanden wäre, müsse nun wenigstens auf zehn Jahre verurtheilt werden.

Allein da in vielen Fällen, wo die Strafe bisher in Zuchthaus bestand, nunmehr die Strafe des Arbeitshauses eintreten soll, mithin Zuchthaus nur für schwere Verbrechen übrig bleibt; so ist die Erhöhung des Minimums von acht Jahren auf zehn Jahre keineswegs zu hart; vielmehr lag es in der Absicht und war von der Gerechtigkeit gefordert, für solche Fälle das Minimum zu erhöhen, um durch eine richtige Stufenfolge der Strafgattungen Schuld und Strafe gebührend auszugleichen.

Man könnte ferner glauben: bei Handlungen, die nur zur Klasse der Vergehen gehören, sey eine Gefängnißstrafe bis zu einer zweijährigen Dauer viel zu groß; sie wirke zu nachtheilig besonders auf häusliche Verhältnisse. Bedenkt man aber, daß den Gerichten (Th. I. Art. 17.) gestattet wird, zur Abwendung dieser Nachtheile die Gefängnißstrafe mittelst der gesetzlich bestimmten Schärfungen sogar bis zum vierten Theile herabzusetzen; so muß die angeführte Bedenklichkeit von selbst verschwinden.

Wenn man umgekehrt bei manchen Handlungen, welche früher in die Klasse der Verbrechen gehörten, jetzt aber zu Vergehen herabgesetzt worden sind, die

Gefängnißstrafe, selbst von zweijähriger Dauer für zu gelind achten wollte, so muß dagegen bemerkt werden, daß diese scheinbare Gelindigkeit durch drei Momente vollkommen ausgeglichen sey:

a) dadurch, daß die Gerichte in vielen Fällen z. B. Th. I. Art. 299. 306. 310. 314. ermächtigt wurden, nach Umständen auch auf eine höhere Strafgattung zu erkennen;

b) dadurch, daß jede Vergehenstrafe nach der Verfassungs-Urkunde und dem Gemeinde-Edikte den Verlust wichtiger staatsbürgerlichen Rechte zur gesetzlichen Folge hat;

c) dadurch, daß unter allen Umständen den Gerichten gestattet ist, eine Gefängnißstrafe nach Artikel 16. zu schärfen, und unter den Schärfungsarten zwei- bis fünfjährige Suspension solcher staatsbürgerlichen Rechte sich befindet, deren Entbehrung als ein empfindliches und den zeitlichen Verlust der Freiheit aufwiegendes Uebel anzusehen ist.

Wenn man das Gesagte im Zusammenhange erwägt; so wird sich kaum bezweifeln lassen, daß die

Strafscala, wie sie der Entwurf aufstellt, den Forderungen der Gerechtigkeit und der Humanität zugleich entspreche.

VIII. Für die Uebertretungen mußte eine eigene und neue Strafscala aufgestellt werden. Die Vergleichung wird es bewähren, daß sie sich an die Scala für die Verbrechen und Vergehen natürlich anschließt, und nach gleichen Prinzipien durchgeführt ist.

Es begreift sich aus der blosen Uebersicht der Uebertretungen, daß die Strafen derselben nicht auf das Minimum der Vergehenstrafen begrenzt werden konnten, am allerwenigsten diejenigen Freiheitsstrafen, womit zugleich Zwangsarbeit verbunden ist, um gewöhnte Frevler, auf welche andere vorausgegangene Strafen keine Wirkung geäussert haben, für längere Zeit unschädlich zu machen, und der bürgerlichen Gesellschaft, wo möglich gebessert zurückzugeben. Die Natur der Sache bringt auch dieses mit sich, daß bei den Uebertretungen die Geldstrafe häufiger, und öfters auch in Verbindung mit der Arreststrafe vorkommt.

Ueber das Bedenken, welches gegen vielfältige Arrest- und Geldstrafen erhoben werden könnte, werden die sehr mildernden Bestimmungen Theil II. Abschnitt I. Artikel 8—14 vollkommene Beruhigung gewähren. Nachdem übrigens bei den Verbrechen und Vergehen die körperliche Züchtigung nicht mehr angewendet werden soll, so kann von der Anwendung einer solchen Züchtigung bei Uebertretungen um so weniger die Rede seyn.

IX. Die Stellung und Anordnung der Materien nahm die Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch. Die Zusammenfassung der einzelnen Arten strafbarer Handlungen unter gewisse Hauptmomente, und gerade unter jenes Moment, worauf die eigenthümliche Strafbarkeit derselben beruht, ist in einem Strafgesetzbuch nothwendig, und dessen Vollkommenheit hängt nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht von der Richtigkeit jener Stellung ab.

Bisher war in der Legislation, wie in der Doctrin, die Eintheilung in Staats- und Privat-Verbrechen vorherrschend, mit der man eine Unterabtheilung nach Verschiedenheit der Gegen-

stände, an welchen eine strafbare Handlung begangen wird, oder nach Verschiedenheit dieser Handlungen selbst, zu verbinden pflegte. Allein diese Abtheilungen schienen weder richtig noch erschöpfend.

Wenn man die beiden Merkmale des Raubes, Habsucht und Angriff an die Person, blos in Beziehung auf den Beraubten als Privaten betrachtet, so ist die schwere Strafe dieses Verbrechens kaum erklärbar; sie wird aber vollkommen gerechtfertigt, wenn man den Raub als einen Angriff an die allgemeine und öffentliche Sicherheit auffaßt. Die Strafbarkeit der Brandlegung erscheint weit geringer, wenn man sie nur als eine Beschädigung des Eigenthums eines Privaten betrachtet; aber die Schwere dieses Verbrechens und die Nothwendigkeit einer schweren Strafe gegen dasselbe wird von selbst einleuchtend, wenn man erwägt, daß es die öffentliche Sicherheit einer unbestimmbaren Menge von Personen und fremdem Eigenthum verletzt. Ein Gewerbsmann, der in seinem öffentlichen Gewerbe falsches Maas oder Gewicht anwendet, oder falsche Metalle für edle verkauft, steht auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit, als der Private, der ausser

jenem öffentlichen Verhältnisse eine solche Handlung begeht. Der Banquerot eines Handelsmanns oder Fabrikanten, ist von dem Concurse eines andern Privaten wesentlich darin verschieden, daß jener in den allgemeinen Credit des Handelsstandes und in das öffentliche Leben eingreift. Die Fälschung von Privaturkunden und der Meineid sind deßwegen höher strafbar, weil sie die Sicherheit jener Institutionen angreifen, auf welchen das öffentliche Leben und Wirken der Staatsbürger, und der in demselben nothwendige bürgerliche Verkehr beruht.

Neben dem Staate als juristischer Person, und den Privaten, steht also in strafrechtlicher Beziehung noch das gemeine Wesen, das Publicum, als das Dritte in der Mitte, an welchem eine strafbare Handlung begangen werden kann, und als das Hauptmoment, nach welchem die Strafbarkeit jener Handlungen zu bemessen ist, die, wenn sie auch zunächst nur gegen einen Privaten gerichtet waren, dennoch zugleich entweder die öffentliche Sicherheit Aller im Staate, oder die öffentliche Treue und Glauben, besonders in jenen Institutionen angreifen, welche als bestehende

Grundbedingungen des öffentlichen Lebens, Wirkens und Verkehrs anzusehen sind. Diese drei Objecte strafbarer Handlungen wurden daher bei der Anordnung der Materien überhaupt, und die Beziehungen, unter welchen gegen dieselben strafbare Handlungen begangen werden können, bei der Eintheilung und Stellung derselben zum Grunde genommen.

Eine besondere Gewährschaft für die Richtigkeit dieser Anordnung liegt darin, daß sie in den beiden Theilen des Entwurfs genau eingehalten, und selbst hinsichtlich der in jedem Kapitel vorkommenden Gegenstände durchgeführt werden konnte; wogegen die Eintheilung in Staats- und Privat-Verbrechen für die Uebertretungen weder passend noch erschöpfend gewesen wäre.

Diese Anordnung der Materien gewährt, neben ihrer Einfachheit, noch andere Vortheile; insbesondere stellt sie das Hauptmoment, nach welchem die eigenthümliche, höhere oder geringere Strafbarkeit jeder gesetzwidrigen That zu bemessen ist, so dar, daß die Bestimmung der Strafe schon in dieser Stellung ihre Rechtfertigung findet; sie zeigt, daß, und aus welchem Grunde bei einigen Verbrechen,

Vergehen oder Uebertretungen, um sie für vollendet zu achten, die Erreichung der Absicht oder der Eintritt eines Erfolgs erfordert oder nicht erfordert wird; sie bewirkt, daß die Abtheilung und Classification der einzelnen Arten strafbarer Handlungen durchgehends nach einem objectiven Eintheilungsgrunde geschehen kann; sie fängt in natürlicher Ordnung vom Staate an, geht auf das gemeine Wesen über, und wendet sich dann zu den Personen und dem Eigenthum. Verletzungen der Pflichten des öffentlichen Dienstes machen im ersten Theile bei den Verbrechen und Vergehen den Schluß, weil sie gegen jeden der vorbenannten Gegenstände gerichtet seyn können. Im zweiten Theile bei den Uebertretungen kommt hievon kein eigenes Kapitel vor, weil die geringer strafbaren Handlungen oder Unterlassungen in Ansehung des öffentlichen Dienstes als Gegenstände der Disciplin, wie es die Natur derselben fordert, vom gegenwärtigen Gesetzbuche ausgeschlossen sind.

X. Der Entwurf des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen kann deßwegen noch nicht vorgelegt werden, weil der-

selbe mehrere Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtswesens mit Einschluß der Civilgerichte voraussetzt. Wie in Ansehung der Civilsachen das Civilgesetzbuch von dem Gesetzbuch über den Civilproceß getrennt ist, eben so kann man in Ansehung der Strafsachen die Trennung des Strafgesetzbuchs von dem Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für begründet, daher das Erste nach dem gegenwärtigen Entwurfe als vollständig ansehen. Uebrigens wird auch das Letzte ohne Verzug bearbeitet, in Berathung genommen, und nach dem Schlusse der Berathungen, gleich dem gegenwärtigen Entwurfe, durch den Druck der öffentlichen Prüfung unterlegt werden.

Inhalt.

Einleitung. Seite 3—6.

Erster Theil. Von Verbrechen und Vergehen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen und von deren Strafe überhaupt.

I. Verbrechen und Vergehen. Art. 1.

II. Verbrechenstrafen. Art. 2.

III. Vergehenstrafen. Art. 3.

IV. Von den einzelnen Strafarten.

A. Verbrechenstrafen.

1) Todesstrafe. Art. 4.

2) Kettenstrafe. Art. 5. 6.

3) Zuchthaus. Art. 7. 8.

4) Arbeitshaus. Art. 9. 10.

Schärfungen der Zucht- und Arbeitshausstrafe. Art. 11.

5) Dienstentsetzung. Art. 12.

6) Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen. Art. 13.

*

B. Vergehenstrafen.
1) Gefängniß. Art. 14—18.
2) Dienstentlassung. Art. 19.
3) Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle. Art. 20.
4) Geldstrafe. Art. 21. 22.
5) Widerruf und Abbitte. Art. 23.

V. Allgemeine Bestimmungen über einzelne Strafarten.
1) Berechnung der Freiheitsstrafen. Art. 24.
2) Strafnachlaß nach Ablauf eines Theils der Strafzeit. Art. 25.
3) Oeffentliche Ausstellung. Art. 26.
4) Vollzug der Freiheitsstrafen auf einer Festung. Art. 27.

VI. Gesetzliche Folgen der Strafen.
1) Schadensersatz. Art. 28.
2) Confiscation einzelner Sachen. Art. 29.
3) In Ansehung der ständischen und Gemeinderechte. Art. 30.
4) In Ansehung der Standes- und Ehrenvorvorzüge. Art. 31.
5) In Ansehung anderer bürgerlichen Rechte. Art. 32—34.
6) In Ansehung des Vermögens. Art. 35. 36.
7) Stellung unter besondere Polizeiaufsicht. Art. 37. 38.
8) Bekanntmachung der Strafurtheile. Art. 39.
9) In Ansehung der Ausländer. Art. 40.

Zweites Kapitel. Von bösem Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

I. Böser Vorsatz. Art. 41 — 43.

II. Vollendung und Versuch. Art. 44.

1) Vollendung. Art. 45.

2) Versuch. Art. 46 — 48.

III. Urheber und Gehülfen. Art. 49.

1) Urheber:

a) im Allgemeinen. Art. 50.

b) mittelbare Urheber. Art. 51.

c) Complott. Art. 52—54.

d) Banden. Art. 55.

2) Gehülfen. Art. 56—62.

Drittes Kapitel. Von der Zurechnung zur Strafe.

I. Im Allgemeinen. Art. 63.

II. Insbesondere:

1) bei der Jugend. Art. 64. 65.

2) bei Körperschaften. Art. 66.

3) bei Mangel an Vernunftthätigkeit. Art. 67. 68.

4) bei Unwissenheit und Irrthum. Art. 69—72.

5) bei mangelnder Freiheit. Art. 73. 74.

6) bei irriger Willensbestimmung. Art. 75.

7) bei erhaltener Erlaubniß. Art. 76.

8) bei der Nothwehr. Art. 77—84.

9) bei andern Nothfällen. Art. 85.

III. Strafe bei geminderter Zurechnung. Art. 86.

Viertes Kapitel. Von Zumessung der Strafe.

I. Im Allgemeinen. Art. 87—89.
II. Insbesondere:
1) bei dem Zusammenfluß. Art. 90. 91.
2) bei dem Rückfall. Art. 92—94.

Fünftes Kapitel. Von Erlöschung der Strafbarkeit.

I. Im Allgemeinen. Art. 95.
II. Insbesondere:
1) durch thätige Reue. Art. 96—100.
2) durch Entsagung. Art. 101.
3) durch rechtskräftiges Urtheil. Art. 102.
4) durch den Tod. Art. 103.
5) durch Verjährung. Art. 104. 105.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staats.

I. Hochverrath. Art. 106—112.
II. Staatsverrath. Art. 113. 114.
III. Andere der Staatssicherheit gefährliche Handlungen. Art. 115. 116.

Zweites Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Majestät und wider die Würde des Staats.

I. Majestätsbeleidigung. Art. 117—120.
II. Beleidigung des Thronerben. Art. 121.

III. Beleidigung der Königlichen Familie. Art. 122.
IV. Beleidigung eines Reichsverwesers. Art. 123.
V. Beleidigung der Verfassung. Art. 124.
VI. Beleidigung der Amtsehre. Art. 125. 126.
VII. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen. Art. 127. 128.
Allgemeine Bestimmung. Art. 129.

Drittes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staats.

I. Anmassung eines Staatsamts. Art. 130.
II. Widersetzung gegen die Obrigkeit. Art. 131 — 134.
III. Aufruhr. Art. 135 — 144.
IV. Verhinderte Gefangennehmung. Art. 145.
V. Befreiung eines Gefangenen. Art. 146 — 148.
VI. Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 149.
VII. Fälschung öffentlicher Urkunden. Art. 150 — 154.
VIII. Fälschung öffentlicher Siegel. Art. 155.
IX. Münzfälschung. Art. 156 — 161.
X. Fälschung der Creditpapiere. Art. 162 — 164.
XI. Fälschung öffentlicher Stempel. Art. 165. 166.
XII. Bestechung eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners. Art. 167 — 171.

Viertes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden.

I. Landfriedensbruch. Art. 172 — 174.
II. Störung des Religionsfriedens. Art. 175 — 178.

III. Störung des Hausfriedens. Art. 179.
IV. Selbsthülfe. Art. 180.
V. Zweikampf. Art. 181—183.

Fünftes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

I. Gemeingefährliche Vergiftung. Art. 184. 185.
II. Verursachte Ueberschwemmung. Art. 186.
III. Verursachter Mangel an Lebensmitteln. Art. 187. 188.
IV. Brandlegung. Art. 189—197.
V. Raub. Art. 198—204.
VI. Erpressung. Art. 205—207.
VII. Landzwang. Art. 208.
VIII. Vaganten und herumziehende Bettler. Art. 209.

Sechstes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Fälschung an Privaturkunden. Art. 210—214.
II. Veränderung der Grenzzeichen. Art. 215.
III. Meineid. Art. 216—222.
IV. Eidesbruch und unbeschworne falsche Aussage. Art. 223.
V. Fälschung und Betrug bei offenen Gewerben. Art. 224—226.
VI. Bankerot. Art. 227—230.
VII. Verletzung der Treue:
1) der Vormünder. Art. 231.
2) anderer Curatoren oder Verwalter. Art. 232.
3) der Schiedsrichter. Art. 233.

Siebentes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person.

I. Tödtung.
1) überhaupt. Art. 234. 235.
2) Mord. Art. 236.
3) Vergiftung. Art. 237.
4) Todschlag. Art. 238—240.
5) Kindsmord. Art. 241—244.
6) Tödtung des Kindes in der Geburt. Art. 245.
7) Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 246. 247.

II. Aussetzung. Art. 248. 249.

III. Körperverletzung.
1) überhaupt. Art. 250. 251.
2) mit Vorbedacht. Art. 252.
3) ohne Vorbedacht. Art. 253—255.
4) bei Blutsverwandten. Art. 256.

IV. Verletzung der Freiheit.
1) Menschenraub. Art. 257—259.
2) widerrechtliches Gefangenhalten. Art. 260—262.

V. Angriff an die Sittlichkeit.
1) Nothzucht. Art. 263—265.
2) Verführung zur Unzucht. Art. 266—268.
3) Blutschande. Art. 269.
4) Kuppelei. Art. 270.
5) Entführung. Art. 271—273.

VI. Angriff an die Ehre.
1) falsche Denunciation. Art. 274. 275.
2) Verläumdung. Art. 276—280.

VII. Verletzung der Familienrechte.
1) in Ansehung des Familienstandes. Art. 281 — 283.
2) in Ansehung der Ehe. Art. 284 — 288.
VIII. Verletzung des bürgerlichen Standes. Art. 289.

Achtes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums.
I. Entziehung des Eigenthums.
1) Diebstahl. Art. 290 — 302.
2) Unterschlagung. Art. 303 — 307.
3) Betrug. Art. 308 — 312.
II. Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken. Art. 313.
III. Beschädigung des Eigenthums. Art. 314.
IV. Verletzung des Jagdrechts. Art. 315 — 319.
V. Verletzung des öffentlichen Eigenthums. Art. 320.

Neuntes Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.
I. Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen. Art. 321. 322.
II. Verletzung der Subordination. Art. 323.
III. Verletzung des Amtsgeheimnisses. Art. 324.
IV. Bestechung. Art. 325 — 328.
V. Fälschung in Amtshandlungen. Art. 329.
VI. Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 330 — 340.
VII. Erpressung im Amte. Art. 341. 342.
VIII. Untreue im Amte. Art. 343 — 349.
IX. Untreue der Rechtsanwälte. Art. 350. 351.
X. Andere Pflichtverletzungen. Art. 352 — 356.

Zweiter Theil. Von Uebertretungen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Kapitel. Von Uebertretungen und deren Strafe überhaupt.

I. Strafe der Uebertretungen im Allgemeinen Art. 1. 2.

II. Einzelne Strafarten.

1) Zwangsarbeit. Art. 3. 4.

2) Arrest. Art. 5 — 11.

3) Geldstrafe. Art. 12 — 14.

4) Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung. Art. 15.

5) Gerichtlicher Verweis. Art. 16.

III. Gesetzliche Folgen der Strafe.

1) Schadensersatz. Art. 17.

2) Confiscation. Art. 18.

3) Verlust staatsbürgerlicher Rechte. Art. 19.

4) Einziehung oder Beschränkung öffentlicher Dienste, dann Gewerbs- und anderer Rechte. Art. 20 — 22.

5) Stellung unter besondere Polizeiaufsicht. Art. 23 — 25.

6) Fortweisung. Art. 26. 27.

7) Bekanntmachung der Strafurtheile. Art. 28.

Zweites Kapitel. Von bösem Vorsatz und Fahrläßigkeit, Vollendung und Versuch, Urhebern und Gehülfen.

I. Böser Vorsatz und Fahrläßigkeit. Art. 29.

II. Vollendung und Versuch. Art. 30.

III. Urheber und Gehülfen. Art. 31. 32.

Drittes Kapitel. Von Zurechnung und Zumessung der Strafe, dann von Erlöschung der Strafbarkeit.

I. Zurechnung zur Strafe.

1) Im Allgemeinen. Art. 33.
2) Bei der Jugend. Art. 34.
3) Bei Körperschaften. Art. 35.
4) Bei Mangel an Vernunftthätigkeit. Art. 36. 37.
5) Bei Unwissenheit und Irrthum. Art. 38. 39.
6) Bei erhaltener Erlaubniß. Art. 40.
7) Bei Nothwehr. Art. 41.

II. Zumessung der Strafe.

1) Im Allgemeinen. Art. 42 — 44.
2) Bei dem Zusammenfluß. Art. 45.
3) Beim Rückfall. Art. 46. 47.

III. Erlöschung der Strafbarkeit.

1) Im Allgemeinen. Art. 48.
2) Durch rechtskräftiges Urtheil oder vollstreckte Strafe. Art. 49.
3) Durch Verjährung. Art. 50.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Uebertretungen.

Erstes Kapitel. Von Uebertretungen wider die Sicherheit des Staats.

I. Unbefugtes Aufnehmen des Landes. Art. 51.
II. Verletzung des Staatsgeheimnisses. Art. 52.
III. Verletzung des Staatsbandes.
1) Verbreitung staatsgefährlicher Grundsätze, Meinungen und Gesinnungen. Art. 53.
2) Verweigerung des Verfassungseides. Art. 54.
3) Verweigerung des Waffendienstes. Art. 55.
4) Verkehr mit Feinden des Staats. Art. 56. — 60.
5) Anerkennung fremder Obergewalt. Art. 61. — 63.
6) Unerlaubter Verkehr mit auswärtigen Staatsbehörden. Art. 64.
7) Annahme von Gehalten, Auszeichnungen oder Diensten auswärtiger Staaten. Art. 65.
8) Auswanderung und sonst unerlaubter Austritt aus dem Lande. Art. 66 — 70.
9) Werbung fürs Ausland. Art. 71. 72.
IV. Frevel am äußern Staatsfrieden.
1) Veranlassung von Repressalien. Art. 73.
2) Beleidigende Angriffe gegen auswärtige Staaten und Regierungen. Art. 74.
V. Frevel an der Staatsmacht.
1) Zusammenbringen bewaffneter Mannschaft. Art. 75.

2) Heimliches Aufsammeln von Waffen und Munition. Art. 76.

VI. Andere Gefährden der Staatssicherheit.

1) Unerlaubte Gesellschaften. Art. 77. — 83.

2) Mißbrauch der Presse und des Handels mit Schriften. Art. 84 — 87.

Zweites Kapitel. Von Uebertretungen wider die Majestät und wider die Würde des Staats.

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen den König und Sein Haus. Art. 88 — 90.

II. Verunglimpfung der äußern Zeichen Königlicher oder obrigkeitlicher Würde. Art. 91.

III. Verletzung der Achtung gegen öffentliche Staatsbehörden, Diener und obrigkeitliche Ausfertigungen. Art. 92 — 95.

Drittes Kapitel. Von Uebertretungen wider die Regierung des Staats.

I. Anmaßung und Mißbrauch öffentlicher Rechte.

1) Oeffentlicher Amts- und Standesrechte. Art. 96.

2) Nutzbarer Regalien. Art. 97.

3) Gutsherrlicher Rechte. Art. 98 — 100.

4) Der Ernennungs- und Präsentationsrechte. Art. 101.

5) Staatsbürgerlicher Rechte. Art. 102.

6) Oeffentlicher Rechte der Körperschaften. Art. 103 — 108.

7) Oeffentlicher Dienste. Art. 109 — 111.

8) Oeffentlicher Gewerbe. Art. 112 — 114.

II. Anmaßung in Beziehung auf allgemeine Regierungs-Angelegenheiten. Art. 115. 116.

III. Anmaßung in Beziehung auf Publication der Gesetze und Verordnungen. Art. 117.

IV. Verletzung der Unterordnung unter die Obrigkeit.
1) Ungehorsam. Art. 118.
2) Widersetzung. Art. 119.
3) Aufwiegelung. Art. 120.
4) Auflauf. Art. 121 — 123.
5) Frevel wider die Stände- öffentliche Wahl- und andere dergleichen Versammlungen insbesondere. Art. 124. 125.

V. Verhehlung entwichener Gefangenen. Art. 126.

VI. Verletzung der Polizei-Aufsicht. Art. 127.

VII. Zurückkehr fortgewiesener Uebertreter. Art. 128.

VIII. Frevel an öffentlichen Urkunden, Siegeln und Stempeln. Art. 129 — 132.

IX. Münzfrevel. Art. 133 — 136.

Viertes Kapitel. Von Uebertretungen wider die öffentliche Ruhe und den öffentlichen Rechtsfrieden.

I. Störung der öffentlichen Ruhe. Art. 137—140.

II. Störung des Landfriedens. Art. 141.

III. Störung des Friedens öffentlicher Körperschaften. Art. 142.

IV. Störung des Religionsfriedens. Art. 143—146.

V. Störung des Hausfriedens. Art. 147.

VI. Selbsthülfe. Art. 148.

Fünftes Kapitel. Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

I. Mißbrauch des Giftes. Art. 149 — 157.

II. Mißbrauch der Arzneimittel. Art. 158 — 163.

III. Andere Gefährden für den öffentlichen Gesundheitszustand.

A. der Menschen;

1) durch Verbreitung von Krankheiten. Art. 164 — 172.

2) durch Verletzung der öffentlichen Reinlichkeit. Art. 173 — 176.

3) durch ungesunde Lebensmittel. Art. 177 — 179.

B. Der Thiere. Art. 180. — 182.

IV. Frevel in Beziehung auf Mangel und Theurung der Lebensmittel. Art. 183. — 185.

V. Veranlassung öffentlicher Unfälle oder Gefahren:

1) durch Wasser; Art. 186 — 190.

2) durch Feuer; Art. 191 — 208.

3) durch Bauunternehmungen; Art. 209 — 216.

4) durch Reiten und Fahren; Art. 217. 218.

5) durch Gewehre; Art. 219. 220.

6) durch Selbstgeschoß, Schlageisen, Fußangeln, Fallen; Art. 221.

7) durch Wurf oder Fall; Art. 222. 223.

8) durch Gefährdung des freien und sichern Ab- und Zugangs; Art. 224 — 227.

9) durch gemeingefährliche Beschädigungen; Art. 228.

10) durch wahnsinnige, wasserscheue oder berauschte Menschen; Art. 229. 230.

11) durch Thiere. Art. 231 — 236.

VI. Vernachläßigte Hülfe bei öffentlicher Noth. Art. 237.

VII. Verletzung der Sicherheit gegen Verbrechen und Vergehen:

1) durch schuldhaften Mangel an Vernunftthätigkeit oder schuldhaften Irrthum. Art. 238. 239.

2) durch unterlassene Verhinderung oder Anzeige, durch Verhehlung oder Vorschubleistung; Art. 240 — 244.

3) durch Verkehr mit verdächtigen Sachen; Art. 245.

4) durch Mißbrauch mit Sperrwerkzeugen; Art. 246.

5) durch Mißbrauch mit Waffen und Schießpulver. Art. 247 — 249.

VIII. Drohungen. Art. 250.

IX. Gaukelei. Art. 251.

X. Arbeitsscheu und Bettelei, Landstreichen und Hausiren. Art. 252 — 255.

XI. Verletzung der Sicherheitsordnung in Ansehung Fremder und Reisender. Art. 256 — 259.

XII. Verletzung der Ordnung beim Wechsel der Wohnungen und Inwohner. Art. 260. 261.

Sechstes Kapitel. Von Uebertretungen wider öffentliche Treue und Glauben.

I. Frevel an Privaturkunden und Siegeln. Art. 262. 263.

II. Veränderung der Grenzzeichen. Art. 264.

III. Falsche Aussagen vor der Obrigkeit Art. 265.

IV. Fälschung und andere Gefährden in offenen Gewerben. Art. 266 — 271.
V. Gefährden der für die Ordnung des Verkehrs besonders aufgestellten Personen. Art. 272.
VI. Gefährden in berechtigten Credit- und Leihanstalten. Art. 273.
VII. Verletzung fremder Geheimnisse. Art. 274 — 276.

Siebentes Kapitel. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person.

I. Selbstmord. Art. 277.
II. Tödtung.
1) In der Nothwehr. Art. 278.
2) Aus Fahrläßigkeit. Art. 279.
3) Tödtung einer Mißgeburt. Art. 280.
III. Frevel an Hülfsbedürftigen und verstorbenen Personen.
1) Unterlassene Rettung aus Lebensgefahr. Art. 281.
2) Vernachläßigung obliegender Aufsicht, Pflege und Hülfe. Art. 282 — 284.
3) Frevel in Ansehung der Schwangern und Gebährenden. Art. 285 — 290.
4) Frevel in Ansehung der Verstorbenen oder Scheintodten. Art. 291 — 297.
IV. Selbstverstümmelung. Art. 298.
V. Körperverletzung;
1) in der Nothwehr. Art. 299.
2) mit Vorbedacht. Art. 300.
3) ohne Vorbedacht. Art. 301 — 303.
4) mit Verletzung besonders schuldiger Achtung. Art. 304.

5) aus Fahrläßigkeit. Art. 305.
VI. Verletzung der Freiheit. Art. 306. 307.
VII. Verletzung der Sittlichkeit.
1) Frevel an Sittenlehre und Religion überhaupt. Art. 308.
2) Unzucht. Art. 309 — 314.
3) Kuppelei. Art. 315. 316.
4) Entführung. Art. 317.
5) Gewöhnte Unsittlichkeit und liederlicher Lebenswandel. Art. 318.
VIII. Verletzung der Ehre.
1) Falsche Beschuldigung wegen Uebertretung. Art. 319.
2) Beleidigung. Art. 320 — 324.
3) Vorwürfe und Kränkungen wegen besonderer Verhältnisse. Art. 325.
IX. Verletzung der Familienrechte.
1) In Ansehung des Familienstandes. Art. 326. 327.
2) In Ansehung häuslicher Zucht und Ordnung. Art. 328 — 332.
3) In Ansehung der Ehe. Art. 333.
Achtes Kapitel. Von Uebertretungen wider die Rechte des Eigenthums.
I. Entziehung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug. Art. 334 — 336.
II. Andere Gefährden am Eigenthum.
1) Nachtheilige Geschäfte mit Personen unter fremder Gewalt. Art. 337.
2) Wucher. Art. 338.

3) Unerlaubte Pfandgeschäfte. Art. 339.
4) Unerlaubte Spiele. Art. 340 — 343.
5) Unerlaubte Collecten. Art. 344.

III. Beschädigung des Eigenthums. Art. 345.

IV. Frevel wider das Eigenthum an Geisteswerken. Art. 346.

V. Frevel am Eigenthum in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft.
1) Feldfrevel. Art. 347. 348.
2) Forstfrevel. Art. 349.

VI. Wild- und Jagdfrevel. Art. 350 — 353.

VII. Frevel in Ansehung der Fischerei. Art. 354.

VIII. Verletzung des Staats- oder öffentlichen Eigenthums. Art. 355. 356.

Strafgesetzbuch

Einleitung.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

I.

Untersuchung und Strafe soll nur wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen statt finden, welche ein Gesetz ausdrücklich mit Strafe belegt.

Die Strafe kann nicht anders, als nach vorgängiger gerichtlichen Untersuchung erkannt, und nach einem rechtskräftigen Urtheile des Gerichts vollzogen werden.

II.

Strafbare Handlungen oder Unterlassungen, welche Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach dem ersten Theile dieses Gesetzbuchs, und diejenigen, welche Uebertretungen sind, nach dem zweiten Theile desselben beurtheilt. Bei strafbaren Handlungen oder Unterlassungen gegen Disciplinar-Vorschriften kommen die besondern Verordnungen zur Anwendung.

III.

Alle Baierische Unterthanen ohne Unterschied sind wegen aller, in oder außer Baiern begangenen, Verbrechen oder Vergehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs zu strafen.

Wegen Uebertretungen findet gegen dieselben eine Strafe nur alsdann statt, wenn sie entweder in Baiern oder zwar

im Ausland, jedoch an dem Baierischen Staate oder an einem Baierischen Unterthan begangen worden.

IV.

Ausländer sind nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs wegen derjenigen Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretungen zu strafen, welche sie entweder in Baiern, oder, zwar außerhalb der Staatsgrenzen, jedoch entweder an dem Baierischen Staate oder an einem Baierischen Unterthan begangen haben; vorbehaltlich der Fälle, in welchen eine Ausnahme durch völkerrechtliche Verhältnisse oder durch Staats-Verträge begründet ist, oder die Auslieferung eines ausländischen Verbrechers aus besondern Gründen bewilligt wird.

V.

Hat ein Ausländer außer Baiern eines Verbrechens sich schuldig gemacht,

worüber derselbe nach den vorhergehenden Bestimmungen in Baiern nicht bestraft werden kann, so ist er nach Umständen dem Gerichte der begangenen That, oder dem Staate, dessen Unterthan er ist, auszuliefern, oder, wenn dessen Uebernahme verweigert wird, des Landes zu verweisen.

VI.

Ein Baierischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung nicht ausgeliefert werden.

Erster Theil.

Von

Verbrechen und Vergehen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen und von deren Strafe überhaupt.

Artikel 1.

Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer von den im Artikel 2. bestimmten Strafen zu belegen sind, werden Verbrechen genannt; unter Vergehen sind diejenigen zu verstehen, welche eine von den im Artikel 3. bestimmten Strafen zur Folge haben. I. Verbrechen und Vergehen.

Was von Verbrechen bestimmt wird, kommt auch bei Vergehen zur Anwendung, wo diese nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind.

Art. 2.

II. Verbrechenstrafen.

Die Strafen der Verbrechen sind: I. Todesstrafe; II. Kettenstrafe; III. Zuchthaus; IV. Arbeitshaus; V. Dienstentsetzung; VI. Entsetzung von allen öffentlichen Würden und Ehrenstellen.

Art. 3.

III. Vergehenstrafen.

Die Strafen der Vergehen sind: I. Gefängniß; II. Dienstentlassung; III. Herabsetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle; IV. Geldstrafe; V. Widerruf und Abbitte.

Art. 4.

IV. Von den einzelnen Strafarten: A) Verbrechenstrafen: 1) Todesstrafe.

Wer zum Tode verurtheilt ist, soll öffentlich enthauptet werden.

Sein Vermögen fällt an seine Erben; auch ist er von der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils an unfähig zu einer letztwilligen Verfügung oder Schenkung unter Lebenden.

Art. 5.

2) Kettenstrafe.

Die Kettenstrafe besteht in dem lebenslänglichen Verluste der Freiheit und in dem bürgerlichen Tode.

Der Verurtheilte wird an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefeßelt und in einem ganz abgesonderten Raume des Zuchthauses eingeschlossen, in Kleidung und Nahrung aber den Züchtlingen gleich

behandelt. Der Staat gebraucht ihn zu den schwersten und härtesten, sowohl Zuchthaus- als öffentlichen Arbeiten.

Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar, wo möglich, am Orte des begangenen Verbrechens, soll er in seinen Ketten von dem Scharfrichtersknechte eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden.

Von der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils an ist er bürgerlich todt; sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann nichts mehr besitzen oder erwerben; weder als Kläger noch als Beklagter bei Gericht auftreten; nicht Zeuge seyn, weder bei gerichtlichen noch aussergerichtlichen Handlungen; er ist unfähig, eine gültige Ehe zu schließen, und seine geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod.

Art. 6.

Gebrechliche oder schwächliche Menschen und Leute über sechzig Jahre sollen, wenn sie zur Kettenstrafe verurtheilt sind, mit öffentlichen Arbeiten verschont werden.

Art. 7.

Der zum Zuchthaus Verurtheilte wird in diesem Straforte eingesperrt und zu schweren Ar- 3) Zuchthaus.

beiten angehalten. Eine leichte Kette geht ihm von einem Fuße zum andern, wenn nicht seine besondre Gefährlichkeit eine stärkere Fesselung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch, auch in Krankheitsfällen die angemessene Pflege und Nahrung.

Art. 8.

Zum Zuchthaus kann Niemand auf weniger als zehn, und auf mehr als zwanzig Jahre verurtheilt werden.

Wer zu dieser Strafe auf fünfzehn oder mehrere Jahre verurtheilt ist, soll öffentlich ausgestellt werden.

Art. 9.

4) Arbeitshaus.

Die zum Arbeitshaus Verurtheilten werden in diesem Straforte eingesperrt, innerhalb desselben zur Arbeit angehalten und in der Verpflegung den Züchtlingen gleich behandelt.

Art. 10.

Zu dieser Strafe darf Niemand auf weniger als zwei, und auf mehr als zehn Jahre verurtheilt werden.

Art. 11.

Schärfungen der Zucht- und Arbeitshaus-Strafe.

Die Strafe des Zucht- und Arbeitshauses kann geschärft werden:

1) durch öffentliche Ausstellung;

2) durch eine zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einem einsamen finstern Kerker (Zuchtgefängniß) auf drei bis acht Tage abwechselnd bei Wasser und Brod;

3) durch Verbindung dieser beiden Schärfungsarten.

Art. 12.

Durch die Dienstentsetzung (Cassation) verliert der Verurtheilte für immer das Staatsamt oder den öffentlichen Dienst sammt allen davon abhängenden Rechten und die Fähigkeit zu denselben. 5) Dienstentsetzung.

Art. 13.

Die Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen hat den lebenslänglichen Verlust folgender Rechte und Vorzüge in sich: 6) Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen.

1) des Adels, jedoch nur für die Person des Verurtheilten und unbeschadet der Rechte seiner Familie;

2) aller Hof- und Ehrenämter;

3) aller unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder andern öffentlichen Dienste mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;

4) aller Würden und Ehrenauszeichnungen, insbesondere der Orden und Medaillen.

Art. 14.

B) Vergehenstrafen.

1) Gefängniß.

Der zum Gefängniß Verurtheilte wird in einem vom Zucht- und Arbeitshause verschiedenen Orte bei einfacher Kost verwahrt und zu angemessener Beschäftigung, insbesondre, so weit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten.

Art. 15.

Diese Strafe soll nicht auf kürzere Zeit als eine Woche, und nicht auf längere Zeit als auf zwei Jahre zuerkannt werden.

Art. 16.

Die Gefängnißstrafe kann geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an einem oder höchstens an zwei Tagen in jeder Woche;

2) durch Geldstrafe;

3) durch zwei- bis fünfjährige Suspension aller oder einiger nachbenannten Rechte:

a. des Wahlstimmrechts;

b. des Rechts, in Gemeinde-Versammlungen zu erscheinen;

c. eine Stelle als Ober- oder Unterofficier in der Landwehr zu bekleiden;

d. Vorsteher einer Innung oder Zunft zu seyn;

e. als Sachverständiger bei Gericht zu handeln.

f. Vormund oder Curator zu seyn, ausgenommen über die eigenen Kinder.

4. Durch Verbindung einiger oder aller Num. 1 bis 3 benannten Schärfungen.

Art. 17.

Wenn eine Gefängnißstrafe durch ihre Dauer den Nahrungsstand des Verurtheilten oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie gefährdet, so kann dieselbe durch Anwendung der im Artikel 16. bestimmten Schärfungen abgekürzt, jedoch niemals unter den vierten Theil der zuerkannten Strafzeit herabgesetzt werden.

Art. 18.

Ausländische Vaganten, Bettler und anderes fremde Gesindel, welche eine Gefängnißstrafe verwirkt haben, sollen statt des Gefängnisses mit der Landesverweisung unter Androhung der Strafe des Artikels 149. für den Wiederbetretungsfall bestraft, und, wenn die Gefängnißstrafe mehr als sechs Monate betragen würde, soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden werden.

Art. 19.

Die Dienstentlassung (Dimission) zieht den Verlust des Dienstes und des damit verbun- 2) Dienstentlassung.

denen Standes, Ranges und Gehalts sammt allen davon abhängigen Rechten nach sich; jedoch behält der Verurtheilte die Fähigkeit zur Wiedererlangung eines Staatsamts oder öffentlichen Dienstes.

Art. 20.

3) Herabsetzung eines Beamten auf eine geringereStelle.

Ein Beamter oder öffentlicher Diener verliert durch die Herabsetzung auf eine geringere Stelle (Degradation) die mit der vorigen Stelle verbundenen Rechte an Stand, Rang und Gehalt, und erhält nur die mit der geringern Stelle verbundenen Rechte.

Art. 21.

4) Geldstrafe.

Die Geldstrafe kann nicht unter fünf und zwanzig, und nicht über zweitausend Gulden ausgesprochen werden.

Art. 22.

Die Geldstrafe soll in Gefängniß umgewandelt werden: 1) bei Minderjährigen, 2) bei unter Curatel gesetzten Verschwendern, 3) bei Armen.

In allen Fällen kann die Geldstrafe, wenn sie dem Nahrungsstande des Verurtheilten oder dem Unterhalte seiner Familie besonders nachtheilig seyn würde, auf Ansuchen entweder ganz oder zum Theil in Gefängniß umgewandelt werden.

Alsdann soll die Summe von fünf und zwanzig Gulden der einwöchentlichen Gefängnißstrafe gleich geachtet, und im Fall der

Verbindung einer Geldstrafe mit dem Gefängnisse die Dauer des letzten nie über drey Monate erstreckt werden.

Art. 23.

5) Widerruf und Abbitte.

Der Widerruf und die Abbitte ist von dem Verurtheilten entweder vor Gericht mündlich und im Beiseyn des Beleidigten, wenn dieser es verlangt, oder schriftlich zu leisten; im letzten Falle wird dem Beleidigten eine Abschrift derselben vom Gerichte zugestellt.

Das Urtheil soll die Form des Widerrufs und der Abbitte enthalten.

Wo das Gesetz öffentliche Abbitte bestimmt, da ist diese von dem Verurtheilten vor versammeltem Gerichte bei offenen Thüren und in Anwesenheit jener Personen zu leisten, welche das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände dazu besonders beruft.

Art. 24.

V. Allgemeine Bestimmungen über einzelne Strafarten.

1) Berechnung der Freiheitsstrafen.

Bei Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Sind sie auf drei Monate oder auf noch längere Zeit bestimmt, so wird die Zeit nach den Monatstagen des Kalenders vom Tage des Eintritts in den Strafort, oder vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, wenn der Verurtheilte

schon verhaftet war, und ohne sein Verschulden in den Strafort nicht eingeliefert worden.

2) Straf-nachlaß nach Ablauf eines Theils der Strafzeit.

Art. 25.

Wer zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt ist, dem bleibt die Hoffnung, nach Ablauf von drei Viertheilen der gegen ihn erkannten Strafe, Nachlaß der übrigen Strafzeit zu erhalten, wenn derselbe während jener Zeit ununterbrochene Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, und sich überhaupt so betragen hat, daß man von ihm eine Besserung seiner Gemüthsart erwarten kann.

Von diesem Nachlasse sind diejenigen ausgeschlossen, welche nach erlittener Verbrechenstrafe von Neuem wegen eines Verbrechens verurtheilt werden.

3) Oeffentliche Ausstellung.

Art. 26.

Die öffentliche Ausstellung wird an einem öffentlichen Platze, und wo möglich an einem Tage vollzogen, an dem sich eine größere Volksmenge einfindet. Sie darf nie länger als eine Stunde dauern.

4) Vollzug der Freiheitsstrafen auf einer Festung.

Art. 27.

Nach besonderen Umständen kann das Gericht gestatten, daß die Strafe des Zucht- oder

Arbeitshauses oder des Gefängnisses an dem Verurtheilten auf einer Festung vollzogen werde; jedoch muß vorher für den Mehrbetrag der hierdurch erhöhten Kosten hinreichende Sicherheit geleistet seyn.

Der Verurtheilte wird nach Verschiedenheit der an ihm zu vollziehenden Strafe (Artikel 7. 9. und 14.) auf einer Festung verwahrt, behandelt und zur Arbeit angehalten.

Die gesetzlichen Folgen der zuerkannten Strafe werden dadurch nicht abgeändert, auch kommt dabei dasjenige zur Anwendung, was über die Schärfung der Strafe (Artikel 11. und 16.), dann über den Strafnachlaß nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit (Artikel 25.) bestimmt ist.

Art. 28.

VI. Gesetzliche Folgen der Strafen.

1) Schadensersatz.

Die Strafe hebt in keinem Falle die Verbindlichkeit zur Entschädigung auf.

Art. 29.

2) Confiscation einzelner Sachen.

Die Confiscation der Sachen, mit welchen eine strafbare Handlung begangen wurde, wenn diese dem Verurtheilten gehören, ferner des durch solche Handlungen erhaltenen oder versprochenen Gewinns, ist allenthalben, wo diese Verfügung ohne Schaden eines Dritten Anwendung finden

kann, eine nothwendige Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen.

Art. 30.

3) In Ansehung der ständischen und Gemeinde-Rechte.

Die rechtlichen Folgen, welche in Ansehung des Antheils an der Stände-Versammlung und an den Gemeinde-Wahlen aus der gegen eine Person verhängten Untersuchung oder Strafe entstehen, sind in der Verfassungs-Urkunde und in dem Gemeinde-Edicte bestimmt.

Art. 31.

4) In Ansehung der Standes- und Ehren-Vorzüge.

Der Verlust aller im Artikel 13. benannten Rechte und Vorzüge, dann die lebenslängliche Unfähigkeit zu denselben ist eine unmittelbar gesetzliche Folge der Verurtheilung in jede andere Verbrechenstrafe (Artikel 2.).

Die Verurtheilung in eine Vergehenstrafe (Artikel 3.) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs hat die nämliche unmittelbar gesetzliche Folge.

Art. 32.

5) In Ansehung anderer bürgerlichen Rechte.

Die Verurtheilung zu einer Verbrechenstrafe zieht außer den im Artikel 31. bestimmten Folgen auch den lebenslänglichen Verlust nachstehender Rechte und die Unfähigkeit zu denselben nach sich:

1) Der Fähigkeit zum Dienste in der Armee und in der Landwehr;

2) des Rechts, als Sachverständiger in einem gerichtlichen Geschäfte zu handeln;

3) der Fähigkeit, Vormünder oder Curator zu seyn, ausgenommen über die eigenen Kinder, und auch dieses nur nach vorgängiger Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde.

Art. 33.

Der Verlust des Erbrechts, der väterlichen Gewalt und der Fähigkeit, einen Eid oder ein Zeugniß vor Gericht abzulegen, tritt nur in den besondern, ausdrücklich vom Gesetze bestimmten Fällen ein.

Art. 34.

Auf den Verlust eines auf unwiderruflicher Bewilligung beruhenden Gewerbs oder besondern nützlichen Rechts oder Privilegiums kann nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden.

Ist zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens ein Gewerbe auf eine für das gemeine Wesen nachtheilige oder sonst gemeingefährliche Art mißbraucht worden, so kommt dasjenige zur Anwendung, was über Einziehung oder Beschränkung der Gewerbe bei Uebertretungen im zweiten Theile (Artikel 20 — 22.) bestimmt ist.

Der Verlust oder die Beschränkung dieser und der im Artikel 33. benannten Rechte ist, nebst der sonst verwirkten Strafe, in dem Erkenntnisse jedesmal besonders auszudrücken.

Art. 35.

6) In Ansehung des Vermögens.

Wer zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt ist, dem wird von der Obrigkeit mit Berücksichtigung seiner Vorschläge ein Curator zur Verwaltung seines Vermögens während der Strafzeit ernannt; auch kann ihm hievon außer dem nöthigen Unterhalte nichts verabfolgt werden.

Art. 36.

Was der zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe Verurtheilte über das ihm auferlegte Arbeitsmaaß im Straforte verdient, soll theils, um demselben während der Strafzeit einige Erleichterung zu verschaffen, verwendet, theils für denselben bis zu seiner Entlassung aufbewahrt werden.

Art. 37.

7) Stellung unter besondere Polizeiaufsicht.

Wer die Strafe des Zuchthauses erlitten hat, steht kraft des Gesetzes auf zehn Jahre unter besonderer Polizeiaufsicht.

In andern Fällen findet nach überstandener Strafe die besondere Polizeiaufsicht nicht anders als nach vorgängigem Erkenntniß des zuständigen Gerichts auf zwei bis zehn Jahre statt, und dieses kann nur alsdann darauf erkennen, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten ergiebt, daß derselbe ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist.

Art. 38.

Die Begrenzung des Verurtheiten an einen bestimmten Aufenthaltsort im Königreiche, desgleichen der Auftrag, daß derselbe seinen bisherigen Aufenthaltsort verändere, sind in Fällen, wo solches für nothwendig erachtet wird, nach den Vorschriften des Artikels 37. zu bemessen.

Art. 39.

8) Bekanntmachung der Strafurtheile.

Alle Erkenntnisse, durch welche Jemand zur Todes- Ketten- oder Zuchthaus-Strafe verurtheilt wurde, sollen nach beschrittener Rechtskraft in einem Auszuge, welcher den Namen, Stand und letzten Wohnort des Verurtheilten, dessen Hauptverbrechen und die erkannte Strafe enthält, durch das Intelligenzblatt des Kreises bekannt gemacht werden.

Auf gleiche Weise ist bei Verurtheilungen zu andern Verbrechenstrafen Beschaffenheit, Ort und Zeit des begangenen Verbrechens, und die gegen den Thäter erkannte Strafe, jedoch mit Hinweglassung jeder Bezeichnung seiner Person öffentlich bekannt zu machen.

Art. 40.

9) In Ansehung der Ausländer.

Ausländer, welche zu einer von den im Artikel 2. Num. III. — VI. benannten Strafen verurtheilt worden, sollen jedesmal nach überstande-

ner Strafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, soferne dieses geschehen kann, überliefert werden.

Auch wegen bedenklicher oder zum öffentlichen Aergerniß gereichender Vergehen, können Ausländer aus dem Staatsgebiete oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer fortgewiesen werden.

Zweites Kapitel.

Von bösem Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

Art. 41.

I. Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen oder Vergehen wird böser Vorsatz erfordert.

Art. 42.

Bei einer strafrechtswidrigen Handlung oder Unterlassung wird gesetzlich angenommen, daß derjenige, der sie begangen hat, vorsätzlich gehandelt habe, so lange nicht die Umstände das Gegentheil als gewiß oder wahrscheinlich ergeben.

Art. 43.

Wer mit bösem Vorsatz eine Handlung unternommen hat, woraus nach allgemeiner oder

dem Thäter besonders bekannter Erfahrung ein bestimmter Erfolg unmittelbar zu entstehen pflegt, oder eben so leicht ein größeres als ein geringeres Uebel entstehen kann, von dem soll angenommen werden, daß er den eingetretenen Erfolg beabsichtigt habe, soferne nicht aus den Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt; vorbehaltlich jener besondern Bestimmungen, in welchen die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs festgesetzt ist, ohne Rücksicht, ob die böse Absicht auf diesen Erfolg bestimmt gerichtet oder nicht gerichtet war.

Art. 44.

Ueber den Vorsatz oder das Vorhaben einer strafbaren Handlung oder Unterlassung kann Niemand zur Untersuchung gezogen werden, wenn nicht dabei eine äußere Handlung vorkommt, welche nach den Gesetzen als Vollendung oder als Versuch eines Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist. II. Vollendung und Versuch.

Art. 45.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist für vollendet zu achten, sobald in einer That alle gesetzlichen Merkmale desselben sich vereinigt finden. 1) Vollendung.

Rechnet das Gesetz zu diesen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Folge hervorgebracht oder der Thäter seine Absicht erreicht

habe, so ist das Verbrechen oder Vergehen erst mit dem Eintritte dieses Erfolgs, außerdem aber schon dann, wenn die Handlung vollkommen geendigt ist, für vollendet zu halten.

Art. 46.

2) Versuch. Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist.

Art. 47.

Wer dem Andern zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens den Befehl oder Auftrag ertheilt, oder ihm dafür einen Lohn gegeben oder versprochen hat, der soll, wenn das übertragene Verbrechen oder Vergehen nicht begangen wurde, des Versuchs desselben schuldig geachtet werden.

Art. 48.

Der Versuch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

I. Statt der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Todesstrafe ist auf die Kettenstrafe, oder bei mildernden Umständen auf Zuchthaus, jedoch nicht unter fünfzehn Jahre zu erkennen;

II. statt der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Kettenstrafe tritt die Strafe des Zuchthauses ein;

III. ist das vollendete Verbrechen mit Zuchthaus belegt, so soll die Strafe um den vierten Theil bis zur Hälfte herabgesetzt, und wenn dadurch die Strafzeit unter den im Artikel 8. bestimmten niedersten Grad der Zuchthausstrafe herabfällt, auf die Strafe des Arbeitshauses erkannt werden;

IV. ist das vollendete Verbrechen mit Arbeitshausstrafe belegt, so soll die Dauer derselben um den vierten Theil bis zur Hälfte gemindert, jedoch nicht unter den niedersten Grad dieser Strafgattung (Artikel 10.) herabgegangen werden. Nur alsdann, wenn besonders erhebliche Milderungsgründe vorliegen, sind die Gerichte ermächtigt, auf die Strafe des Gefängnisses zu erkennen;

V. statt der Dienstentsetzung ist auf Dienstentlassung; statt dieser auf Herabsetzung im Amte oder auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche jedoch den Betrag des Gehalts von drei Monaten nicht übersteigen darf;

VI. besteht die Strafe des vollendeten Verbrechens in der Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen, so ist der Versuch mit Gefängniß zu strafen.

VII. Die Gefängniß- oder Geldstrafe ist bei dem Versuche um den vierten Theil bis zur Hälfte, jedoch niemals weiter als bis zum niedersten Grade dieser Strafgattungen (Artikel 15. u. 21.) zu mindern.

Art. 49.

III. Urheber und Gehülfen.

Wegen Verbrechen und Vergehen sind nicht nur die Urheber, sondern auch deren Gehülfen der Strafe unterworfen.

Art. 50.

1) Urheber

a) im Allgemeinen.

Als Urheber ist derjenige zu strafen, welcher durch eine Handlung oder Unterlassung das Verbrechen hervorgebracht hat. Dahin gehören:

I. Wer das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt hat;

II. wer die Haupthandlung, wodurch ein Verbrechen verübt wird, unmittelbar durch seine Beihülfe unterstützt, oder dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche dieser die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollführen können;

III. wer durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohns oder vorhergegangene Verabredung die Begehung eines Verbrechens verursacht hat;

IV. wer durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums den Vollbringer zur Ausführung der That bestimmt oder das Verbrechen bewirkt hat.

Art. 51.

Derjenige, welcher durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, oder durch Versprechen oder Geben eines Lohns den Andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmt hat, ist 1) als Urheber nicht nur jener That, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich gerichtet war, sondern auch 2) als Urheber eines jeden Verbrechens anzusehen, welches der Uebertragende nicht ausgenommen und der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen 3) jeden Verbrechens, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, so weit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte.

b) mittelbare Urheber durch Befehl od. Auftrag u. s. w.

Art. 52.

Wenn Zwei oder Mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse die Vollbringung eines bestimmten Verbrechens verabredet haben, so ist jeder Theilnehmer dieses Complotts, welcher zu der Ausführung des verabredeten Verbrechens auf irgend eine Weise vor, bei oder nach dessen Voll-

c) Complott.

bringung mitgewirkt hat, als Miturheber zu strafen.

Art. 53.

Die Anstifter des Complotts sind als Miturheber des verabredeten Verbrechens strafbar, wenn sie auch zu dessen Ausführung nicht mitgewirkt haben; es wäre denn, daß sie vorher das Complott aufgehoben oder den Theilnehmern desselben ihren Austritt aus der Verbindung deutlich erklärt hatten, und dessenungeachtet das Verbrechen von den Andern verübt wurde.

Art. 54.

Werden die Ehefrau eines Verbrechers, die unter dessen Gewalt, Pflege und Aufsicht stehenden Blutsverwandte in absteigender Linie, Adoptivkinder oder andere Minderjährige als Miturheber seines Verbrechens schuldig befunden, so sind diese, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß sie wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber dazu mitgewirkt haben, mit der gegen die Gehülfen im Artikel 60. bestimmten Strafe zu belegen.

Art. 55.

d) Banden.

Haben sich mehrere Personen zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung verbunden, so sind die Genossen einer solchen Bande nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

I. Die Häupter und Anführer werden als Urheber der von der Bande verübten Verbrechen ohne Unterschied, ob sie bei deren Ausführung mitgewirkt haben oder nicht, gestraft;

II. jeder anderer Genosse ist als Miturheber derjenigen Verbrechen zu betrachten, welche er selbst mitverabredet, oder zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig war;

III. diejenigen Genossen, welche noch an keinem einzelnen Verbrechen auf vorbemerkte Art Theil genommen haben, sollen zwar als Miturheber bestraft, jedoch mit der Strafe des Geringsten jener Verbrechen belegt werden, für welche die Bande sich vereinigt hat.

Art. 56.

Wer zu der von einem Andern verübten strafbaren Handlung vor, bei oder nach der That wissentlich und absichtlich mitgewirkt hat, der soll, wenn er nicht als Miturheber angesehen werden muß, als Gehülfe bestraft werden. 2) Gehülfen.

Art. 57.

Daher sind als Gehülfen insbesondre schuldig:

I. Welche Andern wissentlich, daß sie strafbare Handlungen begehen wollen, freiwillig Auf-

enthalt gegeben, oder ihnen Zeit, Ort und Stelle zur Vorbereitung oder Ausführung der strafbaren Handlungen bezeichnet oder gestattet haben;

II. welche wissentlich und absichtlich über Vollbringung des Verbrechens Rath oder Belehrung ertheilt, die dazu dienenden Mittel, Gelegenheit oder auf irgend eine Art Unterstützung gegeben, oder Waffen und Werkzeuge verschafft haben;

III. welche dem Urheber bei Verübung des Verbrechens durch Kundschaftgeben, Spähestehen, oder auf sonst eine mittelbare oder entfernte Weise behülflich waren;

IV. welche sich vorläufig mit dem Urheber über die nach der That ihm zu leistende Hülfe oder über eine zu empfangende Belohnung einverstanden, und die Hülfe geleistet oder eine Belohnung erhalten haben;

V. welche aus Gewinnsucht wissentlich entweder die Verbrecher oder die Gegenstände der strafbaren Handlung bei sich aufnehmen, oder verbergen, verheimlichen oder diese Sachen, es sey als Geschenk oder an Zahlungsstatt, annehmen, erkaufen, eintauschen, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernehmen;

VI. welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge der ihnen über

eine Person zustehenden älterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt untergebenen Personen davon abzuhalten; wenn sie die Verbrechen, welche in ihrer Gegenwart angefangen oder vorbereitet werden, oder von welchen sie wissen, daß sie geschehen sollen, durch Anwendung der in ihrer Macht stehenden Mittel, so weit es ohne Gefahr für sie selbst oder einen Dritten geschehen kann, nicht zu verhindern suchen;

VII. welche an einem Complotte (Artikel 52.) Theil genommen, aber zu dem verabredeten Verbrechen auf keine Weise mitgewirkt haben; wenn sie die Verbrechen, welche in ihrer Gegenwart von andern Theilnehmern des Complotts angefangen oder vorbereitet worden, oder von welchen sie wissen, daß sie geschehen sollen, nicht zu verhindern suchen.

Art. 58.

Blutsverwandte in aufsteigender Linie, in denselben Graden Verschwägerte, Ehegatten und Vormünder können nicht bestraft werden, wenn sie die Anzeige bei der Obrigkeit oder solche Handlungen unterlassen haben, welche diese Anzeige zur Folge haben würden.

Art. 59.

Diejenigen, welche sich ein Gewerbe daraus machen, den Verbrechern auf die im Artikel 57. Num. V. bezeichnete Weise Vorschub zu leisten, sollen als Miturheber nach den Gesetzen über das Complott (Artikel 52.) gestraft, jedoch deßwegen niemals zum Tode verurtheilt werden.

Haben sie zu solcher Hülfleistung ihr öffentliches Gewerbe mißbraucht, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Verlust dieses Gewerbes zu erkennen.

Art. 60.

Die Strafe der Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers nach demjenigen Maasstabe herabzusetzen, welchen der Artikel 48. für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt.

Besteht die Hauptstrafe des Urhebers in der Dienstentsetzung und ist der Gehülfe kein öffentlicher Diener, so sind gegen diesen die wider den Versuch eines Verbrechens im Artikel 48. Num. IV. festgesetzten Strafen anzuwenden. Unter eben dieser Voraussetzung ist statt der den Urheber als Hauptstrafe treffenden Dienstentlassung oder Degradation wider den Gehülfen auf Gefängniß, oder Geldstrafe zu erkennen.

Art. 61.

Werden die im Artikel 54. benannten Personen unter der dort bestimmten Voraussetzung als Gehülfen schuldig befunden, so können die im vorhergehenden Artikel 60. geminderten Strafen und zwar 1) die einen andern Gehülfen treffende Kettenstrafe auf Zuchthausstrafe, 2) die Zuchthausstrafe auf die Strafe des Arbeitshauses, 3) diese auf Gefängniß herabgesetzt, und 4) jede andere Strafe nach ihrer Dauer und Größe gemindert werden.

Art. 62.

Auch werden die Gerichte ermächtigt, die Strafen gegen andere Gehülfen, wenn diese geringern Antheil an der verübten Handlung genommen haben, oder andere besonders mildernde Umstände vorliegen, nach dem, im vorhergehenden Artikel 61. bestimmten, Verhältnisse herabzusetzen.

Drittes Kapitel.

Von der Zurechnung zur Strafe.

Art. 63.

Um gegen eine Person wegen Verbrechen oder Vergehen eine Strafe zu erkennen, wird er- I. Im Allgemeinen.

fordert, daß ihr die Handlung oder Unterlassung zur Schuld zugerechnet werden kann.

Art. 64.

II. Insbesondere: 1) bei der Jugend.

Kindern vor zurückgelegtem achten Jahre kann eine Handlung nicht zugerechnet werden; sie sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen, jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Polizei.

Art. 65.

Gegen junge Leute, welche nach dem achten, aber noch vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre eine unerlaubte Handlung begangen haben, findet Zurechnung zu geminderten Strafen nach folgendem Unterschiede statt:

I. Diejenigen, welche noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen nur wegen Verbrechen, und dafür mit Gefängniß bis zu sechs Monaten gestraft werden; diese Strafe ist nach Umständen durch Schmälerung der Kost zu schärfen. Bei Vergehen kommt die Vorschrift des Artikels 64. zur Anwendung.

II. Bei denjenigen, welche das zwölfte, aber nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll 1) die Todes- oder Kettenstrafe in die Strafe des Zuchthauses, 2) die Zuchthausstrafe in die Strafe des Arbeitshauses, 3) die Strafe des Arbeitshauses in

Gefängniß von drei bis zu zwölf Monaten, 4) die Gefängnißstrafe in der Dauer so herabgesetzt werden, daß sie nicht über drei Monate steigen, aber nach Umständen durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann.

Art. 66.

2) bei Körperschaften;

Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Körperschaft ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so soll dasselbe nicht der gesellschaftlichen Vereinigung, sondern bloß den schuldigen Einzelnen zugerechnet werden.

Art. 67.

3) bei Mangel an Vernunftthätigkeit;

Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann eine solche Handlung nicht zugerechnet werden. Dahin gehören besonders: 1) Rasende, Wahnsinnige, Verrückte; 2) solche die aus Blödsinn völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 3) Personen, welche durch Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben; 4) Taubstumme, die nicht genugsamen Unterricht genossen haben, um die Strafbarkeit ihrer Handlung einzusehen; werden sie für diese Einsicht genugsam unterrichtet, auch sonst zurechnungsfähig befunden, so sind sie nach Vor-

schrift des Artikels 65. Num. II. zu strafen; 5) diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren.

Art. 68.

Wer im zurechnungsfähigen Zustande ein Verbrechen beschlossen, und, um dasselbe auszuführen, sich in den Zustand von Geistesabwesenheit durch Trunk oder andere Mittel versetzt, auch in diesem Zustande kein Verbrechen anderer Art, als das beabsichtigte wirklich ausgeführt hat, dem soll das begangene Verbrechen zugerechnet werden.

Art. 69.

4) bei Unwissenheit und Irrthum;

Unwissenheit des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus, wenn sie nicht durch Blödsinn, große Dummheit oder ähnliche Gründe entschuldigt wird.

Art. 70.

Wer aus Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Thatsachen eine Handlung für erlaubt und unsträflich geachtet hat, dem kann diese Handlung nicht zugerechnet werden.

Art. 71.

Hat der Thäter aus Unwissenheit oder Irrthum über gewisse Thatsachen diejenige Eigen-

schaft seiner Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, so ist ihm die That nur in so weit zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannten Thatsachen in seiner Absicht gegründet war.

Art. 72.

Den Theilnehmern eines Complotts und den Gehülfen sind von den die Strafbarkeit erhöhenden Umständen der geschehenen That nur diejenigen zuzurechnen, welche in der getroffenen Verabredung enthalten waren, oder zu welchen sie mitgewirkt, oder von welchen sie vor oder bei Vollbringung des Verbrechens Wissenschaft hatten.

Art. 73.

Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden, die mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit des Genöthigten selbst oder seiner Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie oder seines Ehegatten verbunden waren, sind demselben nicht zuzurechnen.

5) bei mangelnder Freiheit;

Art. 74.

Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht den Vollbringer nicht straflos. Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern,

oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

Art. 75.

6) bei irriger Willensbestimmung;

Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sey nach dem Gewissen oder nach der Religion erlaubt, oder durch die Beschaffenheit des Endzwecks, um dessentwillen der Entschluß zum Verbrechen gefaßt worden, oder des Beweggrunds zur That nicht ausgeschlossen.

Art. 76.

7) bei erhaltener Erlaubniß;

Durch die vom Beschädigten ertheilte stillschweigende oder ausdrückliche Erlaubniß wird eine unter Strafe verbotene Handlung nur in jenen Fällen straflos, wo diese Handlung auf Entziehung oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet ist.

Art. 77.

8) bei der Nothwehr;

Die Selbstvertheidigung durch Privatgewalt gegen rechtswidrige Angriffe und Gewaltthaten, welche durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden können, ist erlaubt:

1) Gegen alle gewaltthätige mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Keuschheit verbundene Angriffe an die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind;

3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahl ertappt wird;

4) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 78.

Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, soferne dabei die gesetzlichen Grenzen (Artikel 80. 81.) nicht überschritten worden sind.

Art. 79.

Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, hat für sich und diesen Andern alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 80.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu andern dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe zu ent-

ziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Art. 81.

Bei vorhandener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf sie nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Art. 82.

Wenn im Falle überschrittener Grenzen der Nothwehr aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht oder in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so kann ihm dieses nicht zugerechnet werden.

Art. 83.

Selbst eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen rechmäßiger Nothwehr soll weder als Verbrechen noch als Vergehen bestraft werden, wenn nicht aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgeht, daß jene Grenzen aus bösem Vorsatze überschritten wurden.

Art. 84.

Die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich gehobener Gefahr geschehen, ist strafbar.

Art. 85.

Wer außer dem Falle der Nothwehr eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder eines andern Menschen Leben abzuwenden, der ist straflos. 9) bei andern Nothfällen;

Hat der Verletzer den Zustand der Noth absichtlich herbeigeführt, um unter diesem Vorwand eine Rechtsverletzung zu begehen, oder hat er die rechtmäßigen Grenzen überschritten, so ist er der gesetzlichen Strafe unterworfen.

Art. 86.

Wenn bei einer strafbaren That aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß die Zurechnung zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in solchem Grade gemindert ist, daß die gesetzliche Strafe der That außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falles stehen würde, so sind die Gerichte ermächtigt, diese Strafe nach dem im Artikel 48. bestimmten Verhältniß herabzusetzen. III. Strafe bei geminderter Zurechnung.

Viertes Kapitel.

Von Zumessung der Strafe.

Art. 87.

I. Im Allgemeinen.

Die Strafe muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That und des Thäters genau nach der Bestimmung des Gesetzes, weder strenger noch gelinder zugemessen werden.

Die Gerichte sind daher ermächtigt und verpflichtet:

1) in den Fällen, wo das Gesetz zwei oder mehrere Strafgattungen dergestalt festsetzt, daß eine oder die andere eintreten soll, unter denselben die angemessene zu verhängen;

2) eine Freiheitsstrafe, welche vom Gesetze nach einer höchsten oder geringsten Dauer festgesetzt ist, innerhalb dieser Grenze zu verlängern oder abzukürzen;

3) die Dauer der Gefängnißstrafe durch die dabei zugelassenen Schärfungen nach Vorschrift des Artikels 17. zu vermindern;

4) die nach einem höchsten oder geringsten Betrage gesetzlich bestimmte Geldstrafe innerhalb dieser Grenze auszusprechen;

5) die Geldstrafe nach Vorschrift des Artikels 22. in Gefängniß umzuwandeln;

6) die dem richterlichen Ermessen anheimgestellten Schärfungen der Strafe beizufügen, oder nachzulassen.

Art. 88.

Langwierige Haft ändert die nach dem Gesetze verwirkte Strafe nicht ab. Wenn aber die Haft ohne alles Verschulden des Angeklagten drei Monate über die nach rechtlicher Ordnung erforderliche Zeit verlängert wurde, so ist demselben bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit die ganze Dauer der unverschuldet erlittenen Haft abzurechnen.

Diese Abrechnung ändert weder die nach dem Gesetze verwirkte Strafgattung noch deren rechtliche Folgen.

Art. 89.

Sind bey einem Verbrechen besondere Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen oder Grausamkeiten verübt worden, welche nicht schon in den gesetzlichen Merkmalen desselben enthalten sind, so können die Gerichte mit der gesetzlichen Strafe die bei jeder Strafgattung zugelassenen Schärfungen verbinden.

Art. 90.

II. Insbesondere: 1) bei dem Zusamenfluß.

Ist der zu Bestrafende mehrerer Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung schuldig, oder hat er dieselbe strafbare That längere Zeit oder

durch mehrere Handlungen fortgesetzt, so ist er nach demjenigen Verbrechen oder nach jener Handlung, worauf die härtere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen, und die übrigen Verbrechen oder Vergehen sind bei Zumessung der Strafe als besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen.

Art. 91.

Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels 90. ist auch in folgenden Fällen anzuwenden:

1) Wenn der Schuldige nach seinen besonderen Verhältnissen durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten hat;

2) wenn dessen That nach der Absicht oder dem Zwecke, weßwegen sie geschehen, zu einer oder der andern Gattung von Verbrechen oder Vergehen gerechnet werden kann;

3) wenn eine als Versuch strafbare Handlung in anderer Beziehung zugleich als ein vollendetes Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;

4) wenn durch eine That nach ihrem Zwecke und nach den dabei gebrauchten Mitteln zwei oder mehrere besonders benannte Verbrechen oder Vergehen begangen worden.

Art. 92.

2) bei dem Rückfall.

Wer schon wegen eines Verbrechens oder Vergehens gestraft worden, und sich nachher eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder ver-

schiedener Art schuldig macht, gegen den soll der Rückfall bei Zumessung der durch die neue That verwirkten Strafe als besonderer Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

Art. 93.

Sowohl bei dem Zusammenfluß als bei dem Rückfall können mit der gesetzlichen Strafe die bei jeder Strafgattung zugelassenen Schärfungen verbunden werden.

Art. 94.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 90—93.) kommen nicht zur Anwendung bei jenen Fällen, in welchen das Gesetz den Zusammenfluß oder den Rückfall mit einer besonderen Strafe belegt.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit.

Art. 95.

Die Strafbarkeit kann erlöschen: I. Im Allgemeinen.

1) Durch thätige Reue;

2) durch Entsagung des Beleidigten;

3) durch rechtskräftiges Urtheil oder erlittene Strafe;

4) durch den Tod des Uebertreters;

5) durch Verjährung.

Art. 96.

II. Insbesondere: 1) durch thätige Reue.

Der Versuch wird straflos, wenn die Vollendung des bezielten Verbrechens nicht durch Zufall, Unvermögenheit oder äußere Hindernisse unterblieben, sondern der Thäter von dem Unternehmen freiwillig, es sey aus Gewissensregung, Mitleid oder Furcht vor Strafe, abgestanden ist.

Art. 97.

Eben dieses kommt zur Anwendung, wenn derjenige, welcher einem Andern zur Begehung eines Verbrechens Befehl oder Auftrag ertheilt, oder dafür einen Lohn gegeben oder versprochen hat, den ertheilten Befehl oder Auftrag früher noch, als das Verbrechen vollbracht werden konnte, oder vollbracht wurde, ausdrücklich zurückgenommen hat.

Art. 98.

Wer bei Verbrechen, zu deren Vollendung das Gesetz einen bestimmten Erfolg nicht erfordert, die zur Vollendung hinreichende Handlung vollbracht, diese aber freiwillig aus eigenem Antriebe und früher noch, als der dadurch bezielte Erfolg eintreten konnte, und als er darüber bei einer Obrigkeit auf irgend eine Art zur Rede gestellt wurde, ganz zurückgenommen oder sonst auf

unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat, daß er die verbrecherische Absicht ganz aufgegeben habe, der soll, wenn aus der verbrecherischen Handlung noch kein Schaden entstanden ist, nach Artikel 96. beurtheilt werden; vorbehaltlich dessen, was über den Hochverrath im Artikel 112. verordnet ist.

Art. 99.

Bei andern Verbrechen hebt der geleistete Ersatz des dadurch verursachten Schadens die Strafbarkeit nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen auf.

Art. 100.

Handlungen, worauf Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe gesetzt ist, haben im Falle der Straflosigkeit wegen thätiger Reue (Artikel 96 — 99.) die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zur Folge.

Art. 101.

2) durch Entsagung.

Durch Entsagung auf Ersatz oder Genugthuung wird die Strafbarkeit nur in jenen Fällen aufgehoben, bei welchen es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 102.

3) durch rechtskräftiges Urtheil.

Wiederaufnahme der Untersuchung oder weitere Strafe nach rechtskräftigem Urtheil oder erlittener Strafe findet nur in den, bei dem Ver-

fahren in Strafsachen ausdrücklich bestimmten Fällen statt.

Art. 103.

4) durch den Tod.

Der Tod des Uebertreters hebt dessen Strafe auf. Wegen Wiedererstattung, Schadensersatz und Prozeßkosten haftet der Nachlaß des Verstorbenen.

Art. 104.

5) durch Verjährung.

Die Strafbarkeit erlischt durch die Verjährung, wenn der Thäter der Obrigkeit unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von der Zeit der begangenen That an die im folgenden Artikel 105. festgesetzten Zeiträume verflossen sind, auch der Thäter während ihres Laufes sich keines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.

Art. 105.

Diese Zeiträume sind: 1) bei den mit Todes- oder Ketten-Strafe belegten Verbrechen, desgleichen bei Dienstes-Verbrechen zwanzig Jahre; 2) bei andern Verbrechen und bei Dienstes-Vergehen zehn Jahre; 3) bei andern Vergehen fünf Jahre; 4) bei jenen Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Verlangen des Betheiligten zur Untersuchung gezogen werden können zwei Jahre.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staats.

Art. 106.

I. Hochverrath.

Des Hochverraths macht sich derjenige Unterthan schuldig,

1) welcher einen Angriff auf die geheiligte Person des Königs oder auf die Person des Reichsverwesers, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes-Gewalt zu liefern, gethan, oder, um eine der vorgenannten Missethaten zu verüben, einen Aufruhr erregt, oder eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen hat;

2) welcher, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Mittel zu ändern, oder um den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf ein Mitglied der Königlichen Familie einen thätlichen Angriff gethan hat;

3) welcher, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats vom Ganzen loszureißen, oder um die hierauf gerichteten Plane zu begünstigen, in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen sich eingelassen, oder einen Aufruhr erregt, oder an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

4) welcher einen fremden Staat zu einem Kriege wider das Königreich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben hat;

5) welcher in einem Kriege Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungs-

posten dem Feinde verrätherisch übergeben oder deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt, oder sich darüber mit dem Feinde in ein Verständniß eingelassen hat;

6) welcher nach eingetretenem Kriegsstande zu dem Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat;

7) welcher, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr oder Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt, feindliche Spione in hochverrätherischer Absicht wissentlich aufgenommen oder verborgen, oder zu solchen Handlungen sich in ein Verständniß mit dem Feinde eingelassen hat.

Art. 107.

Hochverräther sollen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 108.

Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen eine hochverrätherische

Handlung verabredet, oder sich zu derselben mit einander verbunden haben.

Art. 109.

Wer zu einer hochverrätherischen Handlung entweder mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung das Verbrechen zur Folge hatte, als dessen Urheber, außerdem aber mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 110.

Wer von einer hochverrätherischen Verbindung oder von einem hochverrätherischen Plane Wissenschaft hat, und davon der Obrigkeit innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erlangter Wissenschaft die Anzeige nicht macht, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verbindung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Diese Strafen sind anzuwenden, wenn auch derjenige, welcher von der Verbindung oder den Planen Wissenschaft hatte, diese mißbilligt, oder sich ihnen widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen gesucht hat.

Art. 111.

Der Ehegatte des Urhebers, dessen Blutsverwandte in aufsteigender oder absteigender Linie, Geschwister oder in gleichem Grade Verschwägerte,

sind wegen der Verschweigung zwar mit der Strafe zu verschonen; doch können sie unter besondere polizeiliche Aufsicht bis zu zehn Jahren gestellt werden.

Art. 112.

Wer in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt davon auf anderem Wege Nachricht erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist straffrei; kann jedoch nach Umständen unter Polizeiaufsicht auf bestimmte Zeit gestellt werden.

Art. 113.

II. Staatsverrath.

Des Staatsverraths macht sich derjenige Unterthan schuldig, welcher, ohne hochverrätherische Absicht oder Verbindung,

1) zum Nachtheil des Staats ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen geführt hat;

2) welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, ausgeliefert oder verrathen hat;

3) welcher Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staats unterdrückt oder verfälscht hat;

4) welcher die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder sonst ungewiß gemacht hat.

Art. 114.

Staatsverräther sollen mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Art. 115.

III. Andere, der Staatssicherheit gefährliche Handlungen.

Derjenige, welcher die Sicherheit oder Selbstständigkeit des Staats dadurch gefährdet, daß er

1) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Regenten oder Mitunterthanen eine ihm fremde Macht zu einer für die Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit des Staats gefährlichen Einmischung auffordert; oder

2) den mit andern Mächten bestehenden Verträgen absichtlich zuwider handelt; oder

3) die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft persönlich beleidigt, dieses geschehe thätlich, mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellungen;

soll mit Entsetzung von allen Ehren und Würden, oder wo diese Strafe nicht anwendbar ist, mit Arbeitshaus bestraft werden. Bei besonders mildernden Umständen können die Gerichte statt dieser Strafen auf Gefängniß, oder bei Staatsbeamten auf Dienstentlassung erkennen.

Art. 116.

Wer Unterthanen zum Auswandern verführt, oder zum auswärtigen Kriegsdienste angeworben oder dazu Hülfe und Beistand geleistet hat, soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Zweites Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Majestät und wider die Würde des Staats.

Art. 117.

Wer die geheiligte Person des Königs mit Thätlichkeiten beleidigt oder mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht; wer gegen dessen Person selbst, obgleich ohne hochverrätherische Absicht, einen Aufruhr erregt hat; soll mit dem Tode bestraft werden. I. Majestäts-Beleidigung.

Art. 118.

Mit Arbeitshaus und öffentlicher Abbitte soll bestraft werden:

1) Wer mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte in Anwesenheit mehrerer Personen, oder in öffentlichen Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder

dessen Regierungs-Handlungen durch Verläumdung, Spott oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet;

2) wer solche Schriften oder Darstellungen wissentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt oder vorsätzlich verbreitet;

3) wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht.

Art. 119.

Wer außer diesen Voraussetzungen durch Verläumdungen, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung seiner geheiligten Person oder seiner Regierung Verachtung bezeigt, ist zum Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre nebst öffentlicher Abbitte zu verurtheilen.

Art. 120.

Wer gegen die Gemahlin des Königs sich einer der vorgenannten Handlungen (Artikel 117. 118. 119.) schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft.

Art. 121.

II. Beleidigung des Thronerben.

Wer sich an der Person des Thronerben einer Beleidigung schuldig macht, soll im Falle des Artikels 117. mit Zuchthaus; im Falle des Artikels 118. mit Arbeitshaus bis zu sechs

Jahren; im Falle des Artikels 119. mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, bestraft werden.

Art. 122.

Gegen denjenigen, welcher an einer Person der Königlichen Familie eine strafbare Handlung begeht, sind die im Kapitel VII. bestimmten Strafen, jedoch mit Rücksicht auf diesen besonders erschwerenden Umstand, in Anwendung zu bringen. III. Beleidigung der Königlichen Familie.

Art. 123.

Beleidigungen, welche an einem Reichsverweser begangen werden, sind nach den Bestimmungen des Artikels 121. zu strafen. IV. Beleidigung eines Reichsverwesers.

Art. 124.

Wer mündlich vor einer öffentlichen Versammlung oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze die Verfassung des Staats durch Schmähungen oder Spott angreift, soll mit Gefängniß, nicht unter drei Monaten, bestraft werden. V. Beleidigung der Verfassung.

Art. 125.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, der ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. VI. Beleidigung der Amtsehre.

Durch persönliche Beleidigung eines Staatsbeamten wird die Amtsehre selbst beleidigt, wenn sie entweder während der Ausübung seines Amtes oder in einem Amtsverhältnisse zu dem

Beleidiger oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder aus Ungehorsam gegen dieselbe begangen worden ist.

Art. 126.

Die Beleidigung der Amtsehre wird mit Gefängniß bestraft, wenn sie entweder an öffentlichen Orten oder vor einer öffentlichen Versammlung, oder durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze oder bildlicher Darstellungen, oder wenn sie an einem Staatsbeamten auf vorgedachte Weise oder in seiner Gegenwart durch Worte, Geberden oder Drohungen geschehen ist.

Nach Verhältniß der Würde der beleidigten Staatsbehörde oder des Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und nach Schwere der Beleidigung ist die Strafe auszumessen, jedoch nicht über ein Jahr zu erstrecken, auch mit derselben nach Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte zu verbinden.

Art. 127.

VII. Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen aus Bosheit oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu bezeigen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, ver-

unreinigt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 128.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 129.

Allgemeine Bestimmung.

Die Bestimmungen der Artikel 125 — 128. kommen auch bei allen mittelbaren Aemtern, Behörden und Staatsbeamten, desgleichen bei der Stände-Versammlung und deren Mitgliedern zur Anwendung.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staats.

Art. 130.

I. Anmassung eines Staatsamts.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes anmaßt, soll bestraft werden:

I. mit Arbeitshaus, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat oder einen Privaten zu beschädigen oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen;

II. mit Gefängniß, wenn es ohne diese Absicht geschehen ist.

Art. 131.

II. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer eine obrigkeitliche Person während der Ausübung ihres Amtes thätlich mißhandelt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Art Rache zu nehmen sucht; der ist der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 132.

Die Widersetzung wird bestraft:

I. mit Arbeitshaus, wenn bei derselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt worden;

II. mit Gefängniß, wenn sie ohne thätliche Mißhandlung geschehen ist. Haben sich in diesem Falle die Widersetzenden auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich in Gehorsam unterworfen, so sind sie von dieser Strafe frei.

Art. 133.

Wer sich der Vollziehung einer Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Diener oder

des dazu abgeordneten Militärs mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen; doch bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen statt des Arbeitshauses auf Gefängniß zu erkennen.

Art. 134.

Die Bestimmungen über die Widersetzung (Artikel 131 — 133.) sollen auch gegen diejenigen zur Anwendung kommen:

1) welche, um die Staatsgewalt an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu hindern, sich zu einer Handlung oder Unterlassung mit einander verbunden haben;

2) welche entweder in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mit absichtlicher Erregung öffentlichen Aufsehens, in den durch die Verfassungsgesetze bestimmten Fällen den Eid auf die Verfassung verweigern, die Leistung von unzuläßigen Bedingungen oder Verwahrungen abhängig machen, oder den schon geleisteten Eid zurücknehmen, und auf dieser Verweigerung oder Zurücknahme nach fruchtloser Belehrung oder Warnung beharren;

3) welche, um von Andern die Vornahme verbotener oder die Unterlassung gebotener Handlungen zu erzwingen, oder

4) um einen oder mehrere Staatsbürger an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten bei den Wahlversammlungen oder bei der Stände-Versammlung abzuhalten, Gewalt oder gefährliche Drohungen gebraucht haben.

Art. 135.

III. Aufruhr.

Wenn sich Mitglieder einer Körperschaft oder sonst mehrere Personen öffentlich zusammengerottet haben, um mit vereinigter Gewalt einer Obrigkeit zu widerstehen, oder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 136.

Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener sogleich wieder aus einander begeben und in Gehorsam unterwerfen, so sollen nur die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 137.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Dröhen hartnäckigen Troß zu erkennen

gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt wurde, ehe sie noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen I. die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden. Auch bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei besonders mildernden Umständen gegen die Anstifter und Anführer auf Gefängniß von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu erkennen, und gegen die bewaffneten gemeinen Theilnehmer die Gefängnißstrafe herabzusetzen.

Art. 138.

Hat aber die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt, so sollen die gemeinen Theilnehmer nach folgendem Unterschied bestraft werden:

I. Jene, welche Mord, Todschlag, Brandlegung oder Raub begangen haben, mit dem Tode;

II. jene, welche obrigkeitliche Personen, deren Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder andern liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreissen Gewalt ausgeübt, an

oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe ihres Antheils an diesen Gewaltthaten, mit Zucht- oder Arbeitshaus;

III. jene, welche mit Waffen versehen an dem Aufruhr Theil genommen, oder solche, der Absicht kundig, einem Theilnehmer mitgetheilt haben, nach der Größe ihres Antheils, mit Arbeitshaus oder Gefängniß;

IV. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß.

Art. 139.

Anstifter und Anführer bei einem solchen Aufruhr (Artikel 138.) sollen bestraft werden:

I. Mit dem Tode, wenn Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht;

II. mit Zuchthaus auf zwanzig Jahre oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn dabei eines der in dem Artikel 138. Num. II. bezeichneten Verbrechen begangen worden ist;

III. in andern als den vorbestimmten Fällen haben dieselben Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 140.

Haben Dauer und Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechts nothwendig ge-

macht, so wird Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufruhr ergriffen worden ist, nach standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt.

Art. 141.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Aufsätze aufgefordert hat; wer mit der Absicht einen Aufruhr zu veranlassen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten verbreitet hat; der soll, wenn der Aufruhr wirklich ausgebrochen ist, als dessen Urheber, außerdem aber mit Gefängniß, und, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 142.

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staats oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht; soll mit Gefängniß, nicht unter einem Jahre, und, wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 143.

Was von der Obrigkeit in den vorstehenden Artikeln 131. — 142. verordnet ist, kommt auch zur Anwendung, wenn die Widersetzung oder der Aufruhr gegen die Stände-Versammlung oder gegen eine ihrer beiden Kammern gerichtet ist.

Art. 144.

Fabrikanten und Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; Fabrikarbeiter oder Handwerksgesellen verschiedener Fabriken oder Meister, welche wegen angeblicher Beschwerden wider diese oder wider die Obrigkeit sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit derselben drohen; sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sich in Gehorsam unterwerfen, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Ist hieraus ein Aufruhr entstanden, so sind diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, als dessen Urheber zu strafen.

Art. 145.

IV. Verhinderte Gefangennehmung.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung einer Person hindert, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 146.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, der soll, V. Befreiung eines Gefangenen.

I. wenn es geschehen durch Ueberlistung oder Bestechung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung übertragen ist, mit Gefängniß von zwei bis zu sechs Monaten;

II. wenn es aber auf gewaltsame Art, durch deren Uebermannung oder durch Erbrechung des Gefängnisses, oder durch Einsteigen in dasselbe geschehen, auf folgende Art bestraft werden:

1) war der Befreite wegen eines mit Todes- oder Kettenstrafe belegten Verbrechens verhaftet, so tritt die Strafe des Arbeitshauses ein;

2) war derselbe wegen eines andern Verbrechens verhaftet, so ist auf Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren;

3) war er wegen eines Vergehens oder aus einer andern Ursache verhaftet, auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

Art. 147.

Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung bewirken, oder dazu Hülfe leisten, so sollen sie mit Dienstentsetzung,

oder, wo diese Strafe nicht anwendbar ist, nach Verschiedenheit der im Artikel 146. Num. II. benannten Fälle mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden.

Art. 148.

Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, verwirkt dadurch keine Strafe.

Hat er jedoch dabei Gewalt an Personen oder eine andere strafbare Handlung verübt, so ist er der Strafe derselben unterworfen.

Art. 149.

VI. Rückkehr eines Verwiesenen.

Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus dem Lande verwiesen worden sind und unter was immer für einem Vorwande ohne erhaltene Erlaubniß dahin zurückkehren, sollen öffentlich ausgestellt, auf zwei bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Wider diejenigen, welche nachher innerhalb der Landesgrenzen wieder ergriffen werden, ist die Strafe des Arbeitshauses zu verdoppeln.

Art. 150.

VII. Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer in böser Absicht eine Urkunde auf den Namen des Regenten oder einer Staatsbehörde fälschlich ausstellt; wer die Unterschrift eines Staatsbeamten oder das Siegel einer öffentlichen

Behörde in einer Urkunde nachahmt oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer gültigen öffentlichen Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung der Worte, Namen, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt; der ist der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Art. 151.

Der wissentliche Gebrauch einer falschen, so wie die Vernichtung oder Unterdrückung einer ächten öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälschung bestraft.

Art. 152.

Rücksichtlich der Bestrafung werden als öffentliche Urkunden angesehen:

1) diejenigen, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Staatssiegel oder dem Siegel des Staatsraths oder eines der Staats-Ministerien versehen sind;

2) diejenigen, welche von andern unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden innerhalb der Grenzen ihres Amtes ausgefertigt oder beglaubigt sind;

3) Die Protokolle der Gerichte oder anderer Staatsbehörden, desgleichen die mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepte der

amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Akten der Gerichte oder Staatsbehörden aufbewahrt werden;

4) die unter amtlichem Glauben zu führenden oder hergestellten Grund- und Hypotheken-bücher, Steuer-Cataster, Saal- und Lagerbücher, Tauf- Heirath- und Sterbmatrikel, Inventarien, Fideicommiß- und Adels-Matrikel u. d., sammt den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

5) die Notariatsinstrumente, welche innerhalb des Wirkungskreises der Notäre errichtet und mit deren Unterschrift und Notariats-siegel versehen sind, die Notariatsprotokolle, woraus jene Instrumente gefertigt werden, desgleichen die von Notären förmlich aufgenommenen Wechselproteste;

6) Urkunden auswärtiger Staatsbehörden, wenn sie von einem inländischen Beamten in seiner Amtseigenschaft beglaubigt worden.

Art. 153.

Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus bestraft; die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei minderer Gefährlichkeit der That, bei geringem Betrage des bezielten Schadens oder Vortheils und bei andern mildernden Umständen auf die Strafe des Arbeitshauses zu erkennen.

Art. 154.

Wer, um die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, oder sonst einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, Pässe, Reiserouten, Certifikate, Amtszeugnisse verfälscht, oder von solchen gefälschten Urkunden wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß zu strafen.

Art. 155.

VIII. Fälschung öffentlicher Siegel.

Wer das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, ohne davon einen Gebrauch zu machen; soll gestraft werden:

I. mit Arbeitshaus, wenn es an dem Königlichen großen oder kleinen Staatssiegel oder an dem Siegel des Staatsraths oder eines der Staats-Ministerien geschehen;

II. mit Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre, wenn es an dem Siegel einer andern öffentlichen Behörde geschehen.

Art. 156.

IX. Münzfälschung.

Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugterweise nachahmt, der ist der Münzfälschung schuldig.

Art. 157.

Der Münzfälscher wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn er Gold- oder Silbermünzen und zwar von geringerer inneren Güte, als die ächten Münzen haben, verfertigt hat;

II. mit Arbeitshaus, wenn entweder die nachgemachten Münzen von gleicher inneren Güte, wie die ächten, sind, oder wenn die Nachahmung an Kupfermünze geschehen ist;

III. wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen gegeben, und solche auf eine oder die andere Art verfälschte Stücke in Umlauf gesetzt hat; der wird mit Arbeitshaus, oder bei minderer Gefährlichkeit der That und geringem Betrage der gefälschten Münzen mit Gefängniß bestraft.

Art. 158.

Wer in der Absicht, eine Münzfälschung zu begehen, die dazu dienenden Mittel, Werkzeuge oder Materialien sich verschafft hat, der soll, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden.

Art. 159.

Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt, oder im Einverständnisse mit demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft, oder auch nach vollbrachter Münzfälschung in solchem Einverständnisse die unächte oder verfälschte Münze von ihm angenommen hat, um sie im Publicum zu verbreiten, wird wie der Münzfälscher selbst gestraft.

Art. 160.

Wer von einer Münzfälschung oder von einer Niederlage oder den Verbreitern falscher Münzen Wissenschaft hat, und hievon der Obrigkeit innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erlangter Wissenschaft die Anzeige nicht macht, soll deswegen mit Gefängniß bestraft werden, wenn er nicht zu den im Artikel 111. benannten Personen gehört.

Art. 161.

Mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten ist zu bestrafen:

1) Wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, jedoch aus Gewinnsucht, unächte oder falsche Münzen einwechselt und wieder ausgiebt, oder verrufene Münzsorten einführt oder verbreitet;

2) wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehö-

rigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert;

3) derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne daß er sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen kann.

Art. 162.

X. Fälschung der Credit-Papiere.

Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen, von welcher Art oder Summe sie seyn mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachmachen einer solchen Obligation selbst, oder durch Veränderung der Summe, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 163.

Mit gleicher Strafe ist die Fälschung ausländischer Staatspapiere zu belegen, soferne sie im Königreiche im Kurse oder sonst ein Gegenstand des Handels sind.

Art. 164.

Was wegen der Theilnahme an der Münzfälschung oder anderer in den Artikeln 158. — 161. benannten Handlungen oder Unterlassungen bestimmt ist, kommt auch bei den Staats-Credit-Papieren zur Anwendung.

Art. 165.

Wer Stempel, mit welchen Papiere, Waaren, Maaße, Gewichte und dergleichen unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder fälscht, oder sich solcher nachgemachter oder falscher Stempel wissentlich bedient, soll mit Arbeitshaus bestraft werden. XI. Fälschung öffentlicher Stempel.

Art. 166.

Wer dergleichen Stempel ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder einen solchen Stempel, er sey ächt oder unächt, wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 167.

Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem Staatsbeamten oder öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um denselben zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, oder in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, ohne Rücksicht, ob das Angebotene von dem Beamten oder öffentlichen Diener angenommen worden ist oder nicht. XII. Bestechung der Staatsbeamten oder öffentlichen Diener.

Art. 168.

Die Bestechung soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

I. Ist aus der Bestechung ein anderes Verbrechen oder Vergehen entstanden, so ist der Bestechende als dessen Miturheber zu strafen;

II. hatte die Bestechung ein anderes Verbrechen oder Vergehen nicht zur Folge, so soll der Bestechende, wenn er den Staatsbeamten oder öffentlichen Diener zu einer pflichtwidrigen, und entweder dem Staate oder einem Privaten nachtheiligen Handlung verleiten wollte, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden;

III. außer diesen Fällen ist auf eine Geldstrafe zu erkennen.

Art. 169.

Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armenkasse verfallen seyn.

Art. 170.

Wenn derjenige, welcher eine Bestechung begangen, dem Gerichte oder dem Vorgesetzten des Bestochenen Anzeige davon macht, ehe der Vorfall der Obrigkeit auf anderem Wege bekannt geworden, so soll derselbe nicht nur von der Strafe losgezählt seyn, sondern auch im Falle der Annahme das gegebene Geschenk zurückerhalten.

Art. 171.

Bestechungen bei Wahlen der Gemeinde-Vorsteher oder Bevollmächtigten, dann bei den Wahlen zu der Stände-Versammlung, oder zu andern von der Regierung einberufenen Versamm-

lungen, sind sowohl an demjenigen, welcher die Bestechung vorgenommen, als an demjenigen, welcher das Geschenk oder dessen Versprechen angenommen hat, nach Artikel 168 und 169. zu strafen.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden.

Art. 172.

Wenn mehrere vereinigte Personen in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen widerrechtlich und gewaltthätig einfallen, so wird ein Landfriedensbruch begangen. I. Landfriedensbruch.

Art. 173.

Urheber und Theilnehmer des Landfriedensbruchs werden nach folgenden Bestimmungen bestraft:

I. Wenn der Anfall mit Waffen geschehen und dabei entweder an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt, oder Sachen gewaltsam zerstört, zerschlagen oder geplündert worden, so ist gegen die Anstifter und Anführer auf Ar-

beitshaus; gegen die übrigen Theilnehmer auf Gefängniß, nicht unter sechs Monaten zu erkennen;

II. sind keine solche Gewaltthätigkeiten, oder diese ohne Waffen verübt worden, so ist auf Gefängniß, und dieses gegen die Anstifter und Anführer auf ein bis zu zwei Jahren zu erkennen;

III. ist der Anfall unbewaffnet geschehen, auch weder an Personen noch an Sachen eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so werden die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 174.

Unter Waffen werden hier und an andern Stellen dieses Gesetzbuches alle Werkzeuge verstanden, mit welchen nach den gewöhnlichen Wirkungen eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann.

Art. 175.

II. Störung des Religionsfriedens.

Wer in eine Kirche oder andern gesetzlich gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt; wer gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang oder Gewalt zu verhindern sucht; soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 176.

Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes Ehrenbeleidigungen begangen worden sind; so wird der Thäter mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und hat dem beleidigten Religionsdiener oder der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen, öffentliche Abbitte zu leisten.

Art. 177.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate bestehenden kirchlichen Gesellschaften Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen mit Dienstentsetzung, oder bei minderer Gefährlichkeit ihrer Handlung mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 178.

Sectenstifter, welche ihre Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufzureißen oder von dem gesellschaftlichen Verkehre mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und die

Mitglieder ihrer Secte durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sollen mit Gefängniß auf ein bis zwei Jahre, und wenn sie ein Staats- oder Kirchenamt bekleiden, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 179.

III. Störung des Hausfriedens.

Wer, ohne einen Landfriedensbruch (Artikel 172.) zu begehen, in fremde Häuser oder Wohnungen widerrechtlich und gewaltthätig eindringt, der soll, wenn entweder mit Waffen eingedrungen oder eine Person mißhandelt oder fremdes Eigenthum gewaltsam beschädigt worden, mit Gefängniß auf drei bis sechs Monate bestraft werden.

Art. 180.

IV. Selbsthülfe.

Wer, um für eine vermeinte oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder, um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des Andern gewaltthätig überfällt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu strafen.

Art. 181.

V. Zweikampf.

Wer aus was immer für einer Ursache Jemanden zum Streite mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, ist des Zweikampfes (Duells) schuldig.

Art. 182.

Der Zweikampf wird bestraft:

I. mit Zuchthaus, wenn er auf den Tod eines Theiles verabredet war, und bei demselben ein Theil getödtet worden;

II. mit Arbeitshaus, wenn dabei entweder ohne diese Verabredung ein Theil getödtet, oder wenn Einer lebensgefährlich verwundet worden;

III. mit Gefängniß, jedoch nicht unter sechs Monaten, wenn dabei eine geringere oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

Art. 183.

Als Gehülfen sind zu bestrafen:

1) diejenigen, welche bei einem Zweikampfe als Zeugen oder als Secundanten sich gestellt haben;

2) diejenigen, welche zu der Herausforderung oder zur Annahme derselben auf irgend eine Art beigetragen, oder demjenigen, welcher den Zweikampf abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt haben;

3) Vorgesetzte, welche von einem bevorstehenden Zweikampfe Wissenschaft hatten, und dasjenige, was sie zu dessen Verhinderung Kraft ihres Amtes thun konnten, nicht gethan haben.

Fünftes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 184.

I. Gemeingefährliche Vergiftung.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, vergiftet, um Andere an Leben oder Gesundheit zu beschädigen, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 185.

Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet; wer aus Bosheit eine Viehseuche verbreitet hat; wird mit Kettenstrafe, oder bei minderer gemeiner Gefahr mit Zuchthaus auf fünfzehn bis zwanzig Jahre bestraft.

Art. 186.

II. Verursachte Ueberschwemmung.

Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Teiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durchsticht oder beschädigt, soll mit dem Tode, bei minderer Gefährlichkeit seiner Handlung aber mit Kettenstrafe oder mit Zuchthaus auf zwanzig Jahre bestraft werden.

Art. 187.

III. Verursachter Mangel an Lebensmitteln.

Wer Vorräthe von Lebensmitteln oder andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, um dadurch einen Mangel an diesen Sachen zu bewirken, soll mit Arbeitshaus, und, wenn daraus ein höher strafbarer Aufruhr entstanden ist, als dessen Urheber bestraft werden.

Art. 188.

Diejenigen, welche das Steigen des Preises der Lebensmittel durch Verbindung der vorzüglichsten Besitzer, durch Verderben der Vorräthe oder durch Verhinderung der Zufuhr zu bewirken suchen, sollen zum Gefängniß und zu einer Geldstrafe von wenigstens zweihundert Gulden verurtheilt werden.

Art. 189.

IV. Brandlegung.

Wer eine Handlung unternimmt, um an fremdem Eigenthum oder mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum eine Feuersbrunst zu erregen, der ist der Brandlegung schuldig.

Art. 190.

Ist Brand gelegt worden an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sey geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder auch nur an einsam stehenden, jedoch be-

wohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Verbrecher, wenn dabei zugleich der eine oder der andere der nachbenannten erschwerenden Umstände eintritt, mit dem Tode bestraft werden:

1) wenn durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und entweder der Brandstifter diese Folge voraussehen konnte, oder das Feuer ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen;

2) wenn der Brand in Dörfern, Flecken, Städten ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo sich der größte Theil der Einwohner außerhalb derselben befunden hat, vorausgesetzt, daß dem Brandstifter dieses bekannt war;

3) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist.

Art. 191.

Ohne Unterschied, ob das Feuer ausgebrochen ist oder nicht, soll der Brandleger mit dem Tode in folgenden Fällen bestraft werden:

1) wenn der Brand gelegt worden an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde;

2) wenn die Brandlegung begangen wurde während einer gemeinen Noth, bei Aufruhr, Wasser-, Kriegs- oder andern dergleichen öffentlichen Gefahren;

3) wenn der Brand mittelst Pulver, oder an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Brandleger hievon Wissenschaft hatte;

4) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge;

5) wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrere Brandlegungen begangen oder schon einmal wegen Brandlegung eine Strafe erlitten hat.

Art. 192.

Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der in den vorhergehenden Artikeln 190 und 191. aufgezählten erschwerenden Umstände, begangen worden ist, die That sey übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe,

oder bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus auf fünfzehn bis zwanzig Jahre bestraft werden.

Art. 193.

Die Brandlegung, welche an Waldungen oder noch nicht abgeärndteten Feldfrüchten, ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte, begangen wird, ist mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu strafen.

Art. 194.

Die Brandlegung an einsam stehenden unbewohnten Gebäuden oder Behältnissen, abgesonderten Holzvorräthen, abgeärndteten und im Freien liegenden Feld- Wiesen- oder Garten-Früchten, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit weder Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, soll mit Arbeitshaus, oder bei mildernden Umständen mit Gefängniß, jedoch nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Art. 195.

Wer an seinem Eigenthume mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen, oder in den Fällen der Artikel 193. u. 194. mit Gefahr für fremdes Eigenthum einer Brandlegung sich schuldig macht, soll gleich jedem andern Brandleger nach Unterschied der Fälle bestraft werden.

Geschah diese Handlung ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betrugs an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen; so kommt die Strafe des Arbeitshauses, oder wenn mildernde Gründe vorliegen, des Gefängnisses, jedoch nicht unter sechs Monaten, in Anwendung.

Art. 196.

Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers verhindert, oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat; ist von diesen Strafen frei, soll aber unter besondere Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 197.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden; so soll anstatt der in den obigen Artikeln bestimmten Strafen, und zwar statt der Todesstrafe auf Zuchthausstrafe, statt des Zuchthauses auf Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden; auch sind die Gerichte ermächtigt, wenn die Handlung minder gefährlich und der entstandene Schaden nicht bedeutend war, auch sonst noch mildernde Umstän-

de vorhanden sind, statt der nach gegenwärtigem Artikel eintretenden Strafe des Zuchthauses auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß zu erkennen.

Art. 198.

V. Raub. Wer eine Person mit Gewalt angreift oder anfällt, oder auf Leib oder Leben bedroht, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen, der ist des Raubes schuldig.

Art. 199.

Wer eine Person durch gewaltsame Handlungen in einen wehrlosen Zustand versetzt und dabei eine Entwendung verübt hat, der soll als Räuber bestraft werden, wenn nicht sein Vorgeben, daß er nicht um Raubes willen, sondern aus einer andern Ursache die Mißhandlung begangen und erst aus einer später in ihm entstandenen Absicht den hülflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zu einer Entwendung benützt habe, entweder bewiesen oder nach allen Umständen wahrscheinlich ist; in diesem Falle soll derselbe nach den Gesetzen wider ausgezeichnete Diebstähle (Artikel 292. 293.) bestraft werden.

Art. 200.

Wer sich zu einem Diebstahl mit Waffen versehen, und, nachdem er bei der That entdeckt worden, dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen.

Art. 201.

Mit dem Tode sollen bestraft werden:

1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung ihrer verborgenen Habseligkeiten abzupressen, körperlich gepeinigt worden ist;

2) Räuber, welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung getödtet, in Lebensgefahr, Raserei oder Wahnsinn versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet, oder ihr einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit verursacht haben;

3) die Häupter und Anführer einer Räuberbande, von welcher Raubthaten verübt worden sind, welche nach gegenwärtigem Artikel mit dem Tode, oder nach folgendem Artikel 202. Num. 4. mit Kettenstrafe bestraft werden, wenn sie auch an solchen Raubthaten bei der Ausführung nicht unmittelbar Antheil genommen haben.

Art. 202.

Zu der Kettenstrafe sollen verurtheilt werden:

1) die Häupter und Anführer einer Räuberbande, wenn sie nicht dem vorhergehenden Artikel 201. gemäß mit dem Tode zu bestrafen sind;

2) Räuber, welche schon einmal wegen Raubes Zuchthausstrafe erlitten und sich wieder eines solchen Raubes schuldig gemacht haben;
3) Räuber, welche wenigstens drei Raubthaten verübt haben, die einzeln mit Zuchthaus zu strafen wären;
4) die Räuber, wenn bei einem Raube eine Person thätlich mißhandelt worden ist, und zugleich wenigstens noch zwei von den übrigen im folgenden Artikel 203. benannten erschwerenden Eigenschaften zusammentreffen.

Art. 203.

Der Raub wird mit Zuchthaus bestraft:
1) wenn eine Person bei dem Raube thätlich mißhandelt worden ist;
2) wenn der Raub durch Drohung mit Waffen verübt worden ist;
3) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen oder dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit für eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;
4) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen oder eingestiegen oder zur Nachtzeit eingedrungen ist;
5) wenn der Raub in verabredeter Verbindung mehrerer Raubgenossen begangen worden ist.

Art. 204.

Ein Raub, welcher ohne einen der vorhergehenden erschwerenden Umstände verübt wurde, ist mit Arbeitshaus, jedoch nicht unter fünf Jahren, zu strafen.

Art. 205.

VI. Erpressung.

Wer gegen eine Person Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet, um derselben eine Handlung abzunöthigen, und dadurch sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist der Erpressung schuldig.

Art. 206.

Ist bei der Erpressung eine Person thätlich mißhandelt oder auf Leib oder Leben bedroht worden, so ist der Schuldige gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der Fälle (Artikel 201 — 204.) zu strafen.

Art. 207.

Ist aber die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch mündliche oder schriftliche Drohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige bestraft werden:

I. mit Arbeitshaus, wenn er unter falscher Amtskleidung oder Uniform, oder unter fal-

scher Anmassung eines öffentlichen Amtes oder unter Vorzeigung eines angeblich obrigkeitlichen Befehls die Zudringlichkeiten verübt hat;

II. in den übrigen Fällen mit Gefängniß.

Art. 208.

VII. Landzwang.

Wer durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch gelegte oder an verschiedene Personen gerichtete Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandlegung über ganze Gegenden Erpressungen ausübt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 209.

VIII. Gefährliche Vaganten u. Bettler.

Vaganten und Bettler, welche mit falschen Pässen, oder mit solchen Waffen oder Werkzeugen, die der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich sind, oder welche, außer Aeltern, Ehegatten und Kindern, in Gesellschaft auf das Betteln herumziehen, oder welche bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und bei dem Rückfalle mit Arbeitshaus bestraft, auch jedesmal nach erstandener Strafe der Polizei zur Verfügung übergeben werden.

Sechstes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 210.

I. Fälschung an Privaturkunden.

Wer in böser Absicht eine Privaturkunde auf den Namen eines andern fälschlich ausstellt; wer die Unterschrift oder das Siegel eines Andern in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht; wer den Inhalt einer gültigen Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung der Worte, Namen, Zahlen oder Unterscheidungszeichen entstellt; der ist der Fälschung der Privaturkunden schuldig.

Art. 211.

Der wissentliche Gebrauch einer falschen, oder die Vernichtung oder Unterdrückung einer ächten Privaturkunde wird wie die Fälschung gestraft.

Art. 212.

Rücksichtlich der Bestrafung werden unter Privaturkunden solche Schriften verstanden, welche den Beweis, das Daseyn oder Nichtdaseyn, die Erwerbung oder Abtretung von Rechten und Verbindlichkeiten, oder die Entsagung auf diese zum Gegenstand haben, bloß mit Privatunterschrift versehen sind, und nicht auf amtlichem Glauben (Artikel 152.) beruhen.

Dahin gehören besonders Testamente, Contracte, Wechsel, Schuldscheine, Quittungen, Vollmachten, Verzichtleistungen, Privatrechnungen, Handelsbücher und Briefe, soferne diese den Zweck haben, durch Correspondenz unter Privatpersonen Rechte festzusetzen oder aufzuheben; ferner werden hieher gerechnet Urkunden auswärtiger öffentlicher Behörden, wenn sie nicht von inländischen Behörden in dieser Eigenschaft beglaubigt worden sind.

Art. 213.

Die Fälschung einer Privaturkunde wird bestraft:

I. wenn sie an kaufmännischen Wechseln geschehen, und der Schuldige entweder mehrere Fälschungen an solchen Wechseln begangen, oder schon einmal wegen falscher Wechsel eine Strafe erlitten hat, mit Zuchthaus; außer diesen erschwerenden Eigenschaften aber mit Arbeitshaus;

II. wenn sie an andern Urkunden geschehen, mit Arbeitshaus; die Gerichte sind jedoch ermächtigt, auf die Strafe des Gefängnisses zu erkennen, wenn mildernde Umstände vorliegen, besonders wenn die Fälschung ohne große List, Gewandtheit oder Gefährlichkeit geschehen, oder wenn die Absicht auf keinen bedeutenden Schaden oder Vortheil gerichtet war.

Art. 214.

Wer bei den Wahlen zur Ständeversammlung, desgleichen bei den Wahlen der Gemeinde-Vorsteher oder Bevollmächtigten, oder bei andern Wahlen zu den von der Regierung einberufenen Versammlungen Wahlzettel verfälscht oder unterdrückt oder austauscht, oder darauf einen andern Namen, als ihm angegeben wurde, setzt, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 215.

Wer die Grenzzeichen der Grundstücke oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers gesetzten Aichpfähle in böser Absicht verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, der soll gestraft werden: II. Veränderung der Grenzzeichen.

I. mit Arbeitshaus, wenn sie unter amtlichem Glauben gesetzt waren;

II. mit Gefängniß, jedoch nicht unter sechs Monaten, wenn sie nicht unter amtlichem Glauben gesetzt waren.

Art. 216.

Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache, oder als Partei in eigner Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, oder als Curator für einen Pflegbefohlenen, vor Gericht einen behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, oder unter Beziehung auf einen solchen schon geleisteten Eid wissent- III. Meineid.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

lich etwas Unwahres vor Gericht behauptet oder ausgesagt hat, der ist des Meineides schuldig.

Art. 217.

Die an Eides statt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten sind rücksichtlich der Strafe des Meineides dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 218.

Der Würdigungseid in Civilsachen läßt eine Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens nicht zu.

Art. 219.

Der Meineid wird mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, bestraft, vorbehaltlich der in den folgenden Fällen eintretenden härteren Strafen.

Art. 220.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen hat, soll gestraft werden:

I. wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;

II. wenn darauf die Strafe des Zuchthauses steht, mit Zuchthaus auf fünfzehn bis zwanzig Jahre;

III. wenn das angeschuldete Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

konnte, mit Zuchthaus auf zwanzig Jahre, auch, wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe erlitten, mit Kettenstrafe;

IV. ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden; so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse sich miteinander verstanden haben, desgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen beauftragt, gedungen oder bestellt hat, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 221.

Wer in einer Untersuchungssache, es sey für oder gegen den Angeschuldigten, sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauches wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, oder in böser Absicht Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, soll gleich einem meineidigen Zeugen bestraft werden.

Art. 222.

Wer wegen Meineids (Artikel 216 ff.) zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verurtheilt wird, soll zur Ablegung eines Eides oder Zeugnisses für immer unfähig seyn, und vor seiner Abführung an den Strafort öffentlich ausgestellt werden.

Art. 223.

IV. Eidesbruch und falsche unbeschworne Aussage.

Wer ein gültiges Versprechen oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid bekräftigt, diese eidliche Zusage aber mit Wissen und Willen gebrochen hat; wer unbeeidigt oder auf Handgelübd statt Eides ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt hat; wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt, diesen aber deßwegen, weil er vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat; soll mit Gefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden.

Art. 224.

V. Fälschung und Betrug bei offenen Gewerben.

Wer in einem offenen oder freien Gewerbe sich eines verfälschten Maaßes oder Gewichts bedient; wer die bei ihm verkäuflichen Nahrungs- oder Arzneimittel mit Dingen verfälscht, die der Gesundheit nachtheilig sind; wer wissentlich solche verfälschte Waaren verkauft; der soll mit Arbeitshaus, oder bei minderer Gefahr mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 225.

Diejenigen, welche vermöge ihres öffentlichen Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen, wenn sie dadurch betrügen, daß sie wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine

als Edelsteine verkaufen, oder die ihnen anvertrauten Metalle und Edelsteine gegen geringhaltige oder falsche Metalle oder Steine austauschen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 226.

Handelsleute, die den Speditions- oder Commissionshandel, Fuhr- und Schiffleute, die das Frachtfahren als öffentliches Gewerbe treiben, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfand- oder Leihhäuser, die aufgestellten Lotto-Collecteurs; desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsbediente, Schreiber, Aufseher, Fuhrknechte; wenn sie bei Führung dieser Geschäfte oder an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes oder öffentlichen Gewerbes anvertraut wurden, eine Fälschung oder Unterschlagung oder einen Betrug begangen haben, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden; die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei geringem Schaden oder minderer Gefährlichkeit der That oder bei andern mildernden Umständen auf Gefängniß zu erkennen.

Art. 227.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerots in folgenden Fällen schuldig geachtet werden: VI. Bankerot.

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;

2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben hat;

3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat, und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;

4) wenn er irgend etwas an Geld, an geldwerthen Sachen oder Papieren oder an Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;

5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldwerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besonderen Auftrags oder eines Depositums von einem Andern erhalten hat, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Art. 228.

Dem betrügerischen Bankerot ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig angegeben hat.

Art. 229.

Des einfachen Bankerots soll der Handelsmann oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Aktiv= und Passivstand nicht übersehen kann;

2) wenn er zu der Zeit, wo er seinem Falle schon nahe, und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Handelswaaren oder Creditpapiere unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat;

3) wenn er gewagte Unternehmungen soweit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen mußte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist.

Art. 230.

Der betrügerische Bankerot soll mit Arbeitshaus bestraft, und der Betrüger des Gewerbes, welches er zu dessen Verübung mißbrauchte, verlustig werden.

Der einfache Bankerot ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 231.

VII. Verletzung der Treue.

1) der Vormünder;

Vormünder oder Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegbefohlenen zum Nachtheil handeln, insbesondere wenn sie sich an deren Vermögen einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig machen, sollen aller Ehren und Würden entsetzt, und überdieß zum Gefängniß, nicht unter sechs Monaten, verurtheilt, oder, wo die Ehrenentsetzung nicht anwendbar ist, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 232.

2) anderer Curatoren oder Verwalter;

Eben dieser Strafe sind wegen der im vorhergehenden Artikel 231. benannten Handlungen an den ihnen anvertrauten Geschäften oder Verwaltungen unterworfen:

1) die bei Concursen oder Debitwesen vom Gerichte bestellten oder bestätigten Masse-Curatoren, Güterpfleger oder Sequestrations-Verwalter;

2) die Verwalter des Stiftungs- oder Communal-Vermögens, insoweit sie nicht un-

ter den Staatsbeamten oder öffentlichen Dienern begriffen sind;

3) die von den Guts- oder Grundherrschaften zur Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte oder Oekonomieen bestellten Personen.

Art. 233.

Wer als Schiedsrichter in einer Sache entweder sich bestechen läßt, oder in böser Absicht ein ungerechtes Urtheil fällt, ist mit Gefängniß zu strafen. 3) der Schiedsrichter.

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person.

Art. 234.

Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist der Tödtung schuldig. I. Tödtung. 1) überhaupt.

Art. 235.

Um eine Beschädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten hervorgebracht habe.

Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.

Art. 236.

2) Mord. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 237.

3) Vergiftung. Wer in der Absicht, zu tödten, einem Andern Gift oder andere Substanzen, welche den Tod zur Wirkung haben können, auf welche Art es sey, beigebracht hat, wird mit dem Tode bestraft, wenn der Vergiftete entweder an der Vergiftung gestorben ist, oder einen bleibenden Nachtheil an

der Gesundheit des Körpers oder des Geistes erlitten hat.

Ist aber das Gift dem Andern nicht in der Absicht, ihn zu tödten, jedoch in der Absicht, ihm zu schaden, beigebracht worden; so soll die Todesstrafe nur alsdann eintreten, wenn der Vergiftete an den Folgen der Vergiftung gestorben ist. Außer diesem Falle wird der Thäter mit Zuchthaus bestraft.

Art. 238.

Wer die Tödtung ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft beschlossen und ausgeführt hat, ist des Todschlags schuldig. 4) Todschlag.

Der Todschläger wird mit Zuchthaus auf zwanzig Jahre, oder, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf kürzere Zeit bestraft.

Art. 239.

Hat der Getödtete den Todschläger durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen zum Zorn gereizt, und Letzterer hierauf in diesem Gemüthszustande die That verübt; so ist nach Erwägung aller Umstände die Zuchthausstrafe in der Dauer zu mindern, oder auch statt derselben auf die Strafe des Arbeitshauses zu erkennen.

Art. 240.

Hat aber der Getödtete durch schwere Beleidigungen oder durch Mißhandlung, Beschä-

digung, Verwundung oder andere Gewaltthätigkeiten den Todschläger in aufwallenden Zorn versezt, oder hat sich dieser in einem Zustande befunden, in welchem er seiner Vernunft nicht ganz mächtig, jedoch nicht in einem alle Zurechnung aufhebenden Grade beraubt war; so ist auf die Strafe des Arbeitshauses, und wenn beide vorbemerkte Voraussezungen zusammentreffen, auf die Strafe des Gefängnisses, jedoch nicht unter sechs Monaten, zu erkennen.

Art. 241.

5) Kindsmord. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlung oder Unterlassung absichtlich getödtet hat, ist des Kindsmordes schuldig.

Die Kindsmörderin soll zum Zuchthaus verurtheilt, und diese Strafe, wenn die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt wurde, auf zwanzig Jahre festgesezt werden.

Art. 242.

Ein Kind, welches noch nicht vier und zwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

Ist das Kind erst nach diesem Zeitraume getödtet worden; so kommen die Geseze über die Tödtung in Anwendung.

Art. 243.

Hat eine Mutter ihre Niederkunft verheimlicht, und ist es entweder nicht zur Gewißheit gebracht, daß ihr uneheliches Kind eines natürlichen Todes gestorben, oder ist der Tod des Kindes durch Unterlassung derjenigen Handlungen, welche vor, während oder nach der Geburt zur Erhaltung seines Lebens nothwendig sind, hervorgebracht oder früher herbeigeführt worden, als derselbe sonst erfolgt seyn würde, ohne daß die Mutter der mörderischen Absicht geständig oder überwiesen ist; so soll sie mit Arbeitshaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß, jedoch nicht unter sechs Monaten, bestraft werden.

Art. 244.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebährende, welche zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn einer andern Person oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Art. 245.

6) Tödtung des Kindes in der Geburt.

Eine Mutter, welche an ihrem ehelichen oder unehelichen Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindsmord (Artikel 241.) zu bestrafen.

Art. 246.

7) Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel angewendet hat, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können; so ist sie mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat.

Art. 247.

Ist aber eine solche Handlung ohne oder wider den Willen der Mutter geschehen; so soll der Thäter bestraft werden:

I. mit dem Tode, wenn aus der Anwendung solcher Mittel der Tod der Mutter entstanden ist;

II. mit Zuchthaus, wenn dadurch die Mutter in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen mit Arbeitshaus.

Art. 248.

II. Aussetzung.

Aeltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich entfernen und in hülflosem Zustande verlassen;

desgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

Art. 249.

Die Aussetzung soll nach folgendem Unterschied bestraft werden:

I. Ist sie unter solchen Umständen geschehen, daß die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte; so sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden;

II. ist sie unter solchen Umständen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, jedoch in der Absicht geschehen, das Vermögen des Ausgesetzten zu unterschlagen, oder seinen Familienstand zu unterdrücken; so hat der Verbrecher blos dieser That wegen die Strafe des Arbeitshauses verwirkt. Wenn aber dabei der Ausgesetzte an seiner Gesundheit beschädigt wurde, oder um das Leben gekommen ist, so soll auf zehn Jahre Arbeitshaus, nach Umständen mit Schärfung erkannt werden.

III. ist sie unter den Num. II. bemerkten Umständen, jedoch ohne die dabei benannte Absicht geschehen; so soll sie mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Ausgesetzte dadurch beschädigt oder verstümmelt worden, oder das Leben verloren hat, nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Art. 250.

III. Körperverletzung. 1) überhaupt.

Wer bloß in der Absicht, einen Andern an seinem Körper zu beschädigen, denselben gewaltsam angreift, an seinem Körper mißhandelt oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt, ist der Körperverletzung schuldig.

Art. 251.

Soweit die Größe der körperlichen Beschädigung auf die Strafe einen Einfluß hat, kommt bei der Körperverletzung dasjenige, was oben (Artikel 235.) über die Tödtlichkeit bestimmt ist, zur Anwendung.

Art. 252.

2) mit Vorbedacht.

Wer dem Andern mit vorbedachtem Entschlusse eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll auf folgende Weise bestraft werden;

I. mit Zuchthaus, wenn der Beschädigte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar, oder des Ge-

brauchs der Sprache, des Gesichts oder des Gehörs, der Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechtes unfähig gemacht, oder in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn oder andere ähnliche Gemüthskrankheit versetzt worden ist, oder das Leben verloren hat;

II. mit Arbeitshaus, wenn die bewirkte Verletzung dem Beschädigten eine Krankheit von mehr als dreißig Tagen zugezogen oder denselben verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt hat;

III. mit Gefängniß, wenn aus einer solchen Mißhandlung eine geringere Krankheit, jedoch wenigstens von einer Woche, entstanden ist.

Art. 253.

Ist eine Körperverletzung ohne vorbedachten Entschluß in aufwallender Leidenschaft oder bei unvorbereiteten Raufhändeln beschlossen und ausgeführt worden; so sollen die im Artikel 252. bestimmten Strafen, und zwar im Falle des Num. I. auf Arbeitshaus; im Falle des Num. II. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten; im Falle des Num. III. auf Gefängniß bis zu drei Monaten herabgesetzt werden.

3) ohne Vorbedacht.

Die Gerichte sind ermächtigt, auch in solchen Fällen gegen diejenigen, welche als Anstif-

ter solcher Raufhändel bekannt sind, oder schon zweimal wegen Körperverletzung wenigstens Vergehensstrafe erlitten haben, die im Artikel 252. bestimmten Strafen anzuwenden.

Art. 254.

Was im Artikel 240. über den Todschlag bestimmt ist, kommt auch bei Körperverletzungen dergestalt zur Anwendung, daß von den Gerichten die Strafe im Falle des Artikels 252. Num. I. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten; im Falle des Num. II. auf Gefängniß bis zu drei Monaten gemindert; und im Falle des Num. III. die That bloß als Uebertretung bestraft werden kann.

Treffen beide, im Artikel 240. bestimmte Voraussetzungen in einer That zusammen, so ist die Körperverletzung in allen Fällen nur als Uebertretung zu strafen.

Art. 255.

Ist bei einem Raufhandel Jemand getödtet oder an seinem Körper verletzt worden; so soll:

I. jeder Theilnehmer des Raufhandels, welcher ihm eine tödtliche Wunde versetzt oder an ihm eine Mißhandlung verübt hat, die als Ursache der entstandenen Verletzung anzusehen ist, als deren Urheber bestraft werden;

II. ist dieses nicht zur Gewißheit gebracht, so sind alle, welche an den Getödteten oder Verletzten Hand angelegt haben, und nicht beweisen können, daß sie keine solche Ver-

letzung zugefügt haben, als Urheber der eingetretenen Tödtung oder Körperverletzung zu strafen;

III. eben dieses gilt, wenn die Verwundungen oder Mißhandlungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben; jedoch sind in diesem Falle die Gerichte ermächtigt, jene Theilnehmer, welche bei der That weniger strafbar befunden werden, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 254. zu strafen.

Art. 256.

Gegen denjenigen, welcher sich durch eine körperliche Mißhandlung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verflichtet ist, soll die Strafe durch die Dauer oder auf andere Weise geschärft werden.

4) bei Blutsverwandten.

Art. 257.

Wer sich ohne Recht eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, ent-

IV. Verletzung der Freiheit.
1) Menschenraub.

zogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

Art. 258.

Der Menschenraub wird bestraft:

I. mit Kettenstrafe, wenn der Geraubte in entfernte Welttheile geführt worden, um dort als Sklave oder Leibeigener zu dienen;

II. mit Zuchthaus, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienst einer auswärtigen Macht gebracht, oder wenn von Vaganten, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter zwölf Jahren verübt worden ist;

III. mit Arbeitshaus, wenn der Raub ohne einen der vorbemerkten Umstände begangen worden.

Art. 259.

So lange die geraubte Person ihre Freiheit nicht wieder erlangt hat, kann der Verbrecher nicht früher entlassen werden, als bis die gesetzlich höchste Dauer der zuerkannten Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses (Artikel 8 und 10.) vollendet ist.

Art. 260.

2) Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder sonst an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, der ist der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Art. 261.

Die Gefangenhaltung wird bestraft:

I. mit Arbeitshaus, wenn sie länger als einen Monat gedauert, oder der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung oder sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten hat;

II. mit Gefängniß, wenn sie nicht länger als einen Monat, jedoch über drei Tage gedauert, und der Beleidigte keine Mißhandlungen erlitten hat.

Art. 262.

Diese Strafen sind durch die Dauer oder auf andere Art zu schärfen, wenn die Gefangenhaltung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie oder an Personen begangen worden, gegen welche der Schuldige zur besondern Ehrerbietung verpflichtet ist.

Art. 263.

V. Angriff an die Sittlichkeit.

1) Nothzucht.

Wer an einer Person, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, die mit dringender Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind; wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehre setzt, und in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht; der ist der Nothzucht schuldig.

Art. 264.

Die Nothzucht wird bestraft:

I. mit dem Tode, wenn die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen oder an den zur Betäubung angewendeten Mitteln gestorben ist;

II. mit Zuchthaus, wenn die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen Nachtheil erlitten hat;

III. außer den vorstehenden Fällen mit Arbeitshaus.

Die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses ist durch jährliche Einsperrung in dem Zuchtgefängnisse zu schärfen.

Art. 265.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder berauschte Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden.

Art. 266.

2) Verführung zur Unzucht.

Wer ein Kind, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 267.

Stief- und Pflegältern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmei-

ster, welche ihre Stief= und Pflegkinder, Zöglinge und Untergebenen, die das fünfzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, zur Unzucht mißbrauchen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Art. 268.

Personen, welche durch unzüchtige, und mit öffentlichem Aergerniß oder mit Gefahr der Verführung Anderer verbundene Handlungen, nach zweimaliger deßwegen erlittener Uebertretungsstrafe, die Schamhaftigkeit zu beleidigen fortfahren; desgleichen diejenigen, welche durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen die Sittlichkeit verletzen; sollen mit Gefängniß bestraft, und wenn sie ein weltliches oder geistliches Amt bekleiden, von demselben entlassen, auch unter besondere Polizeiaufsicht auf zehn Jahre gestellt werden.

Art. 269.

3) Blutschande.

Aeltern und Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen, leibliche eheliche Geschwister, welche miteinander Unzucht verüben, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden, auch die Aeltern, welche dieses Verbrechen begangen haben, aller älterlichen Rechte verlustig, und der Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder unfähig seyn.

Art. 270.

4) Kuppelei.

Kuppler und Kupplerinen sind in den vorbestimmten Fällen (Art. 263 — 269.) gleich den Thätern zu bestrafen.

Art. 271.

5) Entführung.

Wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt, oder einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, bemächtigt, und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern; wer eine Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält; der ist der Entführung schuldig.

Art. 272.

Die Entführung wird bestraft:

I. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, wenn der Entführer nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat;

II. mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder bei mildernden Umständen mit Gefängniß, jedoch nicht unter einem Jahre, wenn der Entführer seine Absicht nicht erreicht hat.

Art. 273.

Hat der Entführer die entführte Person geehelicht, so kann nur auf Klage oder gerichtliche Anzeige derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, und erst nachdem das zuständige Gericht die Ehe für nichtig erklärt hat, wegen der Entführung eine Untersuchung und Strafe verhängt werden.

Art. 274.

VI. Angriff an die Ehre:

1) falsche Denunciation.

Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bei der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung beschuldigt, oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung gegen ihn veranlassen können, der ist der falschen Denunciation schuldig.

Art. 275.

Die falsche Denunciation wird bestraft:

I. mit Arbeitshaus, wenn sie ein Verbrechen,

II. mit Gefängniß, wenn sie ein Vergehen, eine Disciplinar- oder andere Uebertretung zum Gegenstand hatte.

Art. 276.

2) Verläumdung.

Wer einem Andern durch außergerichtliche Ausstreuung oder heimliche Verbreitung, mündlich oder schriftlich, eine Handlung wissentlich andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbre-

brechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verläumdung schuldig.

Art. 277.

Die Beschuldigung wird im Sinne des Gesetzes für falsch gehalten, wenn nicht der Beweis der angeschuldigten Handlung schon hergestellt ist.

Dieser Beweis kann aber nur allein aus gerichtlichen rechtskräftigen Urtheilen oder aus Entscheidungen anderer öffentlicher Behörden in Gegenständen ihrer Competenz geführt, keineswegs aber, weder durch das Erbieten der Beweisführung noch durch Berufung auf Offenkündigkeit oder Zeit- oder Flugschriften, ersetzt werden.

Art. 278.

Wenn jedoch derjenige, welcher der Verläumdung beschuldigt wird, den Gegenstand derselben schon vor der Ausstreuung oder Verbreitung der Obrigkeit angezeigt hatte; so soll die Untersuchung wegen Verläumdung so lange ausgesetzt bleiben, bis über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig entschieden ist.

Art. 279.

Die Verläumdung wird bestraft:

I. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält;

II. mit Gefängniß in den übrigen Fällen.

Art. 280.

In allen Verläumdungsfällen soll der Verläumder zu gerichtlichem Widerrufe angehalten, und die Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 281.

VII. Verletzung der Familienrechte.

1) In Ansehung des Familienstandes.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die natürlichen oder bürgerlichen Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt, oder verändert; insonderheit wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt, oder demjenigen, der es zurückzufordern berechtigt ist, vorenthält; wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgiebt; der ist der Verletzung des Familienstandes schuldig, und soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 282.

Wer sich selbst oder einem Andern in böser Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre gestraft werden; wenn aber diese Handlung dahin abzielt, das Vermögen eines Andern, Lebenden oder Verstorbenen, zum Nachtheile des Berechtigten an sich zu ziehen, so kann auf Arbeitshaus erkannt werden.

Art. 283.

Wer Mitglied einer Familie ist, und eine den Familienstand verletzende Handlung verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen Personen verlustig, gegen welche sie gerichtet war.

Art. 284.

2) In Ansehung der Ehe.

Wer eine Person durch Betrug zu einer nach dem Gesetze ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, soll auf Anzeige des Betrogenen, und nachdem die Ehe von dem zuständigen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, mit Arbeitshaus bestraft werden.

Art. 285.

Ist eine Ehe von dem zuständigen Gerichte deßwegen für ungültig erklärt worden, weil die Aeltern ihr Kind oder ein Vormund seinen Pflegbefohlenen zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthigt haben, so sollen die Aeltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 286.

Ein Ehegatte, welcher, bei noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn er aber der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, niemals unter vier Jahren bestraft werden.

Sind beide Theile schon verheirathet, so sind sie mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, zu strafen.

Art. 287.

Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wissentlich verheirathet, wird mit der im Artikel 286. bestimmten Strafe belegt.

Art. 288.

Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß, und zwar: I. an der Ehefrau auf ein bis drei Monate; II. an dem Ehemann auf eine Woche bis zu einem Monat bestraft.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch, so soll die bestimmte Gefängnißstrafe erhöht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe erhöht, jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt.

Art. 289.

Jede rechtswidrige Handlung, welche darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern zu dessen Nachtheil zu entziehen oder zu verändern, ist mit Gefängniß zu strafen. VIII. Verletzung des bürgerlichen Standes.

Achtes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums.

Art. 290.

I. Entziehung des Eigenthums. 1) Diebstahl.

Wer wissentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person, eigenmächtig in seinen Besitz nimmt, um dasselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, der ist des Diebstahls schuldig.

Art. 291.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Art. 292.

Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Dieb vorher schon zweimal wegen Diebstahls die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten hat;

2) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, die Personen, welche ihn an der Vollbringung des Diebstahls oder an der Hinwegbringung des

entwendeten Gutes verhindern wollten, thätlich mißhandelt hat;

3) wenn von einer Bande mehrere Diebstähle verübt worden, welche nach dem folgenden Art. 293. Num. 1 — 4. einzeln mit Arbeitshaus zu strafen wären.

Art. 293.

Der Diebstahl wird mit **Arbeitshaus** bestraft:

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendet wurde;

2) wenn er auf öffentlichen Strassen an dem Gepäcke der Reisenden oder an den, von Fuhrleuten oder Boten oder durch die Post verführten Waaren mittelst Abschneidung oder Erbrechung der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel der Koffer, Kisten, Mantelsäcke und dgl. begangen wurde;

3) wenn der Diebstahl in bewohnten Gebäuden mittelst äußern oder innern Einbruchs, durch Einsteigen von Außen, oder mittelst Sperrzeuge oder falscher Schlüssel geschehen ist;

4) wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hat;

5) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt wurde;

6) wenn ein, dem folgenden Artikel 299. gemäß, mit Gefängniß zu strafender Dieb-

stahl von einem Diebe verübt wurde, der vorher schon zweimal wegen Diebstahls wenigstens mit Gefängniß bestraft war.

Die Gerichte sind ermächtigt, in den Num. 1. 2. 3. und 6. benannten Fällen bei minderer Gefährlichkeit der diebischen Handlung, bei geringerem Betrage des verursachten Schadens und andern sonst noch vorhandenen mildernden Umständen auf die Strafe des Gefängnisses, jedoch nicht unter sechs Monaten, zu erkennen.

Art. 294.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahls sich nicht darin aufhielten;

2) der zu einem bewohnten Hause gehörige geschlossene Hofraum und die in demselben stehenden Gebäude.

Art. 295.

Durch den Ausdruck, äußerer Einbruch, wird jede gewaltsame Eröffnung eines vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingangs in bewohnte Gebäude verstanden, die Eröffnung mag auf welch immer für eine gewaltsame Art und Weise hervorgebracht oder zum Eindringen erweitert worden seyn.

Art. 296.

Der innere Einbruch wird im Innern bewohnter Gebäude durch Auffsprengen oder Aufbrechen der Thüren, der Gemächer oder der in bewohnten Gebäuden befindlichen Kisten, Schränke, Kommode, Koffer, Mantelsäcke oder anderer Behältnisse begangen.

Art. 297.

Unter falschen Schlüsseln werden Sperrhacken, Dietriche, Haupt- und nachgemachte Schlüssel und andere solche Instrumente verstanden, womit Schlösser eröffnet werden können. Auch die rechten Schlüssel sind darunter begriffen, insoferne der Dieb sich dieselben vor der That heimlich oder mit List verschafft hatte, um sie zur Entwendung zu gebrauchen.

Art. 298.

Unter Einsteigen von Außen wird diejenige Handlung verstanden, wodurch der Dieb in bewohnte Gebäude und zwar mittelst selbstveranstalteter Vorrichtungen oder herbeigeschaffter Hülfsmittel eingestiegen ist.

Art. 299.

Der Diebstahl, welcher durch keinen der in den vorhergehenden Artikeln 292 — 298. benannten Umstände ausgezeichnet ist, und bei welchem der Werth des Entwendeten mehr als

fünf Gulden beträgt, desgleichen der durch Oeffnung der Gräber an den darin befindlichen Sachen begangene Diebstahl wird mit Gefängniß bestraft.

Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, nach Erwägung aller Umstände, insbesondere, wenn der Dieb ein sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, wenn er mehrere einzeln als Vergehen strafbare Diebstähle, oder den Diebstahl mit besonderer List und Verschlagenheit verübt hat, oder wenn der Werth des Entwendeten von hohem Betrage ist, auch bei solchen Diebstählen auf die Strafe des Arbeitshauses zu erkennen.

Art. 300.

In allen Fällen eines Diebstahls kann mit der Strafe die Stellung des Schuldigen unter besondere Polizeiaufsicht während fünf bis zehn Jahren verbunden werden.

Art. 301.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder von Wittwern und Wittwen am Nachlasse ihres verstorbenen Ehegatten, oder zwischen Aeltern und Kindern, oder zwischen Verschwägerten desselben Grades, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegältern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwand-

ten begangen werden; ferner die Entwendungen an Eß- und Trinkwaaren, welche das Hausgesinde aus Lüsternheit begangen hat, sind weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar.

Art. 302.

Wenn der Dieb, ehe derselbe über die Entwendung auf irgend eine Art von der Obrigkeit oder vom Gerichte zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des Entwendeten oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat; so findet dieses Diebstahls wegen Untersuchung und Bestrafung nicht statt.

Ist der Ersatz oder die Zufriedenstellung des Beschädigten nur zum Theil geschehen, so wird die Strafbarkeit nicht aufgehoben, jedoch der einfache Diebstahl, wenn dasjenige, was am Entwendeten nicht ersetzt worden, die im Artikel 299. bestimmte Summe nicht übersteigt, nur als Uebertretung bestraft.

Art. 303.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam hat, und diese sich rechtswidrig in der Absicht zueignet, sie dem Eigenthümer zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig. 2) Unterschlagung.

Art. 304.

Die Zueignung ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet, ganz oder zum Theile verbraucht, oder deren Eigenthum veräußert hat.

An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen übergeben worden sind, wird die Zueignung durch Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses vollendet.

Art. 305.

Wer eine Sache findet, und diese dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder nicht innerhalb acht Tagen, nachdem eine öffentliche Aufforderung des Finders geschehen ist, den Fund anzeigt, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 306.

Wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünf Gulden übersteigt, so tritt die Strafe des Artikels 299. ein.

Art. 307.

Was im Artikel 302. über den Diebstahl verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Art. 308.

3) Betrug. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise

vorenthält oder unterdrückt, desgleichen wer solche Handlungen eines Andern wissentlich benützt, und dadurch entweder einen Andern rechtswidrig beschädigt, oder sich einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, der ist des Betruges schuldig.

Art. 309.

Mit Arbeitshaus sind zu strafen jene Betrüger:

1) welche die Religion, eine religiöse Handlung, oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbrauchen;

2) welche mit Anwendung falscher Pässe oder Certificate, Sammlungen oder Collecten anstellen unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe;

3) welche in eigennütziger Absicht den Andern durch abergläubische oder hinterlistige Verblendungen z. B. durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen hintergehen;

4) welche sich zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer Betrügereien verbunden und wenigstens einen als Vergehen strafbaren Betrug vollendet haben;

5) welche wenigstens drei als Vergehen strafbare Betrügereien begangen, oder nach zweimal wegen Betrugs erlittener Vergehenstrafe einen als Vergehen strafbaren Betrug verübt haben.

Die Strafe dieser Betrüger kann durch öffentliche Ausstellung geschärft werden.

Art. 310.

Wer ohne einen der vorhergehenden Umstände mittelst vorsätzlicher Täuschung eines Andern denselben um sein jetziges oder künftiges Vermögen oder um einen Theil desselben betrogen hat, der soll, wenn der verursachte Schaden die Summe von fünf Gulden übersteigt, mit der Strafe des Artikels 299. belegt werden.

Art. 311.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldwerthe Sachen heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, der soll, wenn er nicht als Handelsmann oder Fabrikant sich dadurch eines betrügerischen Bankerots schuldig macht, nach dem vorhergehenden Artikel 310. bestraft werden.

Art. 312.

Die Bestimmungen des Artikels 302. kommen auch bei dem Betrug zur Anwendung.

Art. 313.

II. Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken.

Wer durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug an einem Geisteswerke, dessen Verfasser, Erfinder, Verleger oder Eigenthümer beschädigt, soll nach den vorhergehenden Bestimmungen (Art. 290. — 312.) beurtheilt werden.

Art. 314.

III. Beschädigung des Eigenthums.

Boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll nach folgendem Unterschied bestraft werden.:

I. mit Arbeitshaus, wenn sie geschehen entweder an öffentlichen Wasserleitungen, Wegen, Brücken, Brunnen, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an öffentlichen Magazinen, Bibliotheken und andern Sammlungen für Künste und Wissenschaften; oder an den zu Fabriken oder Gewerbsunternehmungen gehörigen Maschinen, Vorrichtungen, Kanälen, Werken und Vorräthen; oder an Fruchtbäumen, Weinstöcken, Baumschulen oder ähnlichen Pflanzungen; die Gerichte sind jedoch ermächtigt, bei minderer Gefährlichkeit der Beschädigung und geringerem Betrage des zugefügten Schadens auf Gefängniß zu erkennen.

II. mit Gefängniß, wenn sie geschehen an Waldungen, an noch ungeärndteten Feldfrüchten, an den zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Einfriedungen, an den zum Landbau oder zur Viehzucht gehörigen Thieren, an landwirthschaftlichem Geräthe auf dem Felde, an den in Flüssen, Seen oder Kanälen stehenden Schiffen, oder an ähnlichen Sachen, welche nicht verwahrt werden können; die Gerichte sind ermächtigt, nach Gefährlichkeit der That und Größe des Schadens auf Arbeitshaus zu erkennen.

Art. 315.

IV. Verletzung des Jagdrechts.

Wer einen fremden Jagdbezirk ohne Erlaubniß des Berechtigten mit Schießgewehr betritt, um ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild zu tödten, oder sich zuzueignen, der ist als Wildschütz strafbar.

Art. 316.

Hat der Wildschütz gegen Jäger, Forstbediente oder andere Personen, von welchen er bei der That betreten worden, Drohungen oder Gewalt angewendet; so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu strafen:

1) mit dem Tode, wenn eine solche Person getödtet worden, oder an der erlittenen Mißhandlung oder Verwundung gestorben ist;

2) mit Kettenstrafe, wenn eine solche Person lebensgefährlich verwundet, oder auf die im Artikel 252. Num. I. bezeichnete Weise an ihrem Körper verletzt worden ist;

3) mit Zuchthaus, wenn der Wildschütz eine solche Person thätlich mißhandelt oder in geringerem Grade verwundet, oder auf dieselbe, ohne sie zu verwunden, geschossen hat;

4) mit Arbeitshaus, nicht unter fünf Jahren, wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht, oder sonst gegen sie Gewalt gebraucht hat.

Art. 317.

Mit Arbeitshaus sollen die Wildschützen bestraft werden:

1) welche sich zum Wildschießen in eine Bande vereinigt haben;

2) welche sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht haben;

3) welche schon vorher als Wildschützen zweimal wenigstens Gefängnißstrafe erlitten haben.

Art. 318.

Der Wildschütz wird mit Gefängniß, nicht unter zwei Monaten, bestraft:

1) wenn mehrere in Verbindung auf die Jagd ausgegangen sind, und dabei zugleich eine besondere Verwegenheit bezeigt haben;

2) wenn der Wildschütz in einem eingefriedeten Park oder Thiergarten auf die Jagd ausgegangen ist;

3) wenn derselbe schon vorher als Wildschütz zweimal wenigstens Uebertretungsstrafe erlitten hat.

Treffen zwei der vorstehenden Umstände in einer That zusammen, so ist auf Gefängniß, nicht unter vier Monaten, zu erkennen.

Art. 319.

Die Gerichte sind ermächtigt, gegen Wildschützen, wenn sie sich den Jägern, Forstbedienten oder andern sie betretenden Personen sogleich ergeben, oder auf Anrufen von der Flucht abstehen und sich gutwillig stellen, in den Fällen des Artikels 317. statt des Arbeitshauses auf Gefängniß, jedoch nicht unter sechs Monaten zu erkennen, und in den Fällen des Artikels 318. die Dauer der Gefängnißstrafe zu mindern.

Art. 320.

V. Verletzung des öffentlichen Eigenthums.

Wer sich einer von den im gegenwärtigen Kapitel benannten Handlungen an einer zum Eigenthum des Staats gehörenden oder zum Nutzen oder Dienste des Publikums gewidmeten Sache schuldig gemacht hat, dem soll dieser Umstand, sofern nicht das Gesetz darauf schon bei Bestimmung der Strafe besondere Rücksicht genommen hat, als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe angerechnet werden.

Neuntes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Art. 321.

I. Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Jeder mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte und öffentliche Diener, welcher in Ansehung des ihm übertragenen Amtes oder öffentlichen Dienstes durch eine Handlung oder Unterlassung entweder die allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, oder die besondern Pflichten des ihm übertragenen Dienstes verletzt, diese mögen in der Natur und Eigenschaft des öffentlichen Amtes oder Dienstes liegen, oder durch besondre Instructionen vorgezeichnet seyn, macht sich in nachstehenden Fällen eines Verbrechens oder Vergehens schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden.

Art. 322.

Rücksichtlich der Bestrafung sind den öffentlichen Dienern gleich zu achten:

1) diejenigen, welche bei den Städtischen oder Rural-Gemeinden und bei den ihrer Aufsicht und Leitung untergebenen öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder andern Verwaltungen angestellt und entweder eidlich

oder durch Handgelübd an Eides statt in Pflichten genommen sind;

2) diejenigen, welche zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt, und deßwegen förmlich in Pflichten genommen sind; dahin gehören besonders: Rechtsanwälte und Notäre, Feldmesser, Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Wechsel- und Waarensensale und Mäckler.

Art. 323.

II. Verletzung der Subordination.

Wer im Amtsverhältnisse gegen seinen Amtsvorgesetzten sich ungehorsam bezeigt, soll folgendermassen bestraft werden:

I. war der Ungehorsam bis zu dem Verbrechen der Widersetzung gestiegen, so tritt die Strafe des Artikels 132. Num. I. ein;

II. war die Verletzung der Subordination mit einer als Vergehen strafbaren Widersetzung verbunden, so findet nebst der Strafe dieses Vergehens (Artikel 132. Num. II.) Dienstentlassung statt;

III. war mit dem Ungehorsam keine gewaltsame Widersetzung, jedoch eine Beleidigung der Amtsehre verbunden, so ist nach Schwere der Beleidigung nebst deren ordentlicher Strafe (Artikel 126.) entweder auf Degradation zu erkennen, oder jene Strafe

durch ihre Dauer oder durch Verbindung mit einer Geldstrafe zu schärfen. Im Wiederholungsfalle findet Dienstentlassung statt.

Mindere Grade des Ungehorsams bleiben der Disciplin überlassen.

Art. 324.

III. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer rechtswidrig diejenigen Thatsachen, welche ihm bloß durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden andern Personen mittheilt oder zur Einsicht vorlegt, der soll bestraft werden:

I. wenn es in eigennützliger Absicht geschehen, oder dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden ist, nach Schwere der Uebertretung, mit Dienstentlassung oder Degradation;

II. außerdem mit Gefängniß, bis zu sechs Monaten.

Mindere Grade der verletzten Amtsverschwiegenheit bleiben der Disciplin überlassen.

Art. 325.

IV. Bestechung.

Wer für eine zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil annimmt, ist der Bestechung schuldig.

Art. 326.

Die Annahme des Geschenkes oder Vortheiles ist für geschehen zu achten, sobald sich der Be=

amte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder da er, wenn etwas einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er davon Kenntniß erhalten, dieses nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Art. 327.

Wer für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von der geeigneten Behörde nicht berechtigt worden ist, wird wegen Bestechung eben so bestraft, als ob er das Geschenk vor der Amtshandlung angenommen hätte.

Art. 328.

Der bestochene Beamte oder öffentliche Diener wird bestraft:

I. mit Dienstentsetzung, wenn er das Geschenk oder Versprechen angenommen hat, um pflichtwidrig und zum Nachtheile entweder des Staates oder eines Privaten eine Handlung zu thun oder zu unterlassen, oder wenn sich derselbe aus Rücksicht auf die Bestechung einer solchen pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;

II. Außer den vorstehenden Fällen mit Dienstentlassung.

Art. 329.

Wer in böser Absicht bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder unterschobene Personen aufführt; wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet; wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut, oder zur Aufbewahrung übergeben sind, verfälscht oder vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt; der soll mit Zuchthaus bestraft werden.

V. Fälschungen in Amtshandlungen.

Art. 330.

Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt auf was immer für eine Weise zu Bedrückung oder Mißhandlung der Privaten mißbraucht, oder Einen vor den Andern begünstigt, soll mit Dienstentsetzung, oder bei minderem Grade des Mißbrauchs mit Dienstentlassung oder Degradation bestraft werden.

VI. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 331.

Insbesondere sollen diejenigen, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempel, Sporteln oder andern Leistun-

gen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der abgeforderten Größe, zu zahlen oder zu leisten obliegt, mit Dienstentsetzung, oder bei minderer Verschuldung mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 332.

Haben die Beamten die Bestimmung und Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, und ist hieraus eine im Artikel 331. berührte Bedrückung der Privaten entstanden; so sollen die Beamten, wenn es entweder zu ihrem eignen Vortheil geschehen, oder wenn eine Disciplinarstrafe oder Warnung der vorgesetzten Behörde vorausgegangen ist, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 333.

Wer bei einer Sache so betheiligt ist, daß er nach den Bestimmungen der Civilgesetze darin Richter zu seyn unfähig wäre, und mit wissentlicher Verschweigung dieses Verhältnisses in der Sache nach seiner amtlichen Eigenschaft handelt, soll deßwegen allein, ohne Unterschied, ob die Ausübung des Amtes in streitigem oder nichtstreitigem, in civil- oder strafrechtlichem, in administrativem oder polizeilichem Wege geschehen, mit Dienstentlassung, oder bei min-

derer Wichtigkeit des Falles, mit Degradation bestraft werden.

Art. 334.

Richter oder Polizei-Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind mit Dienstentsetzung zu strafen.

Mit dieser Strafe ist nach Verschiedenheit der vorgegebenen Anschuldigungen und mit Rücksicht darauf, ob der Angeschuldigte zugleich verhaftet worden, die auf falsche Denunciation (Artikel 275.) oder auf widerrechtliche Gefangenhaltung (Artikel 261.) gesetzte Strafe zu verbinden.

Art. 335.

Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz, oder ohne rechtskräftiges Urtheil an einer Person eine Strafe vollzogen hat; so ist derselbe mit Arbeitshaus, oder wenn an einem Unschuldigen eine härtere Strafe vollzogen wurde, mit der vollzogenen Strafe selbst zu belegen.

Art. 336.

Beamte, welche außer den im Artikel 334 und 335. benannten Fällen mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind, oder dem Erkenntnisse des

Obergerichts bei dessen Vollziehung zum Nachtheile des Staats oder eines Privaten zuwiderhandeln, sollen mit Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen mit Degradation oder Geldbuße bestraft werden.

Art. 337.

Richter und Inquirenten, welche mit einem zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten das erste Verhör desselben länger als vier und zwanzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit in dem Straforte zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen vier und zwanzig Stunden nach dessen Eintreffen verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vier und zwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigen Urtheile in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen, wenn sie sich darüber nicht durch den Beweis einer gegründeten Ursache rechtfertigen, für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden, und überdieß, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit Degradation, oder nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Ergiebt sich, daß solche Zögerung aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen; so kommen zugleich

die Gesetze wider unbefugtes Gefangenhalten (Artikel 261.) zur Anwendung.

Art. 338.

Beamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen um den ein bis drei monatlichen Betrag ihrer Besoldung, im Wiederholungsfalle mit der Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung gestraft werden. Ist aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß oder dem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt worden; so kommen die Bestimmungen des Artikels 335. zur Anwendung.

Art. 339.

Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber mit Dienstentlassung und Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 340.

Beamte, welche, ihren Amtspflichten zuwider, die ihnen angezeigten Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, sind mit Degrada-

tion, oder nach Umständen mit Dienstentlassung zu strafen.

Art. 341.

VII. Erpressung im Amte.

Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Vortheil zu erpressen sucht; wer öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, welche er durch Geltendmachung seines Amts in seine Gewalt bekommen hat, sich zu seinem Privatvortheile zueignet; der soll mit Dienstentsetzung, und überdieß, wenn er den Ersatz nicht leisten kann, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 342.

Wer von Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Oberaufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darlehen aufgenommen hat, ist mit Dienstentlassung zu strafen.

Art. 343.

VIII. Untreue im Amte.

Wer in Bestimmung, Erhebung oder Verwaltung der öffentlichen Abgaben oder Gefälle oder sonstigen Einnahmen das seiner Verwaltung anvertraute Eigenthum des Staats, einer Gemeinde oder Stiftung verkürzt, es geschehe entweder, um einen Andern dadurch zu begünstigen, oder sich selbst einen Vortheil zu schaffen, soll mit Dienstentsetzung, oder wenn besonders

mildernde Umstände vorhanden sind, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 344.

Wer Gelder oder Geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder an einen Privaten übergeben sind, sich selbst zueignet, es seyen die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sey diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird nebst der Dienstentsetzung mit Gefängniß, oder nach Größe der veruntreuten Summe mit Arbeitshaus bestraft.

Art. 345.

Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controlle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Material bestimmten Bücher und Register z. B. der Depositen- oder Vormundschafts-Bücher, oder durch Beiseitschaffung der Akten den Abgang zu verstecken gesucht; hat er eingegangene Posten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht; hat er unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nichtverkauft vorgetragen; hat er falsche Scheine zur Bemäntelung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe vorgelegt;

hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme oder Ausgabe an Geld oder Sachen einen Betrug gespielt; so ist er zum Arbeitshaus nicht unter fünf Jahren, oder nach Größe des dadurch verursachten Schadens zum Zuchthaus zu verurtheilen.

Art. 346.

Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, soll mit Zuchthaus auf fünfzehn bis zwanzig Jahre gestraft werden.

Art. 347.

Wer die zur Controlle oder Uebersicht der Einnahmen oder Ausgaben an Geld oder Material angeordneten Bücher, Journale oder Register entweder gar nicht führt, oder diese in so unordentlichem Zustande hat, daß man daraus seinen Stand nicht entnehmen kann; wer seine Privatkasse mit der ihm anvertrauten Amtskasse vermengt; soll deßwegen allein und ohne daß es darauf ankommt, ob ein Kassendefekt vorhanden ist oder nicht, wenn eine deßhalb wider ihn verhängte Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist, im ersten Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 348.

Wer ohne Absicht, das Kapital selbst zu veruntreuen, und ohne dabei eine Unterschlagung

oder einen Betrug zu begehen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, ist mit Dienstentlassung zu strafen.

Wenn aber aus den vorliegenden Thatsachen, z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen, nicht mit Gewißheit erhellt, daß er die Absicht einer Veruntreuung oder eines Betruges nicht hatte; so kommt die Bestimmung des Artikels 344. zur Anwendung.

Art. 349.

Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, soll mit Gefängniß oder Geldstrafe belegt werden.

Art. 350.

IX. Untreue der Rechtsanwälte.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im rechtswidrigen Einverständnisse mit der Gegenparthei dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln; ferner diejenigen, welche in einer Rechtssache beiden Partheien durch Rath oder Beistand dienen; sollen mit Entsetzung von allen Ehren und Würden und dem Verluste der Advokatur bestraft, auch überdies bei erschwerenden Umständen zum Gefäng-

niß auf sechs Monate bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art 351.

Wenn solche Rechtsanwälte absichtlich ihrer Parthei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder aus Gewinnsucht die ihnen anvertrauten Prozesse verzögern, oder den Partheien dasjenige, was sie für dieselben in den ihnen übertragenen Geschäften an Geld oder Geldwerthen Sachen empfangen haben, nicht zur gehörigen Zeit ausliefern, sondern entweder widerrechtlich vorenthalten oder ohne deren Einwilligung für sich verwenden; so sollen dieselben mit Verlust der Advokatur, oder bei geringerem Grade des Verschuldens mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 352.

X. Andere Pflichtverletzungen.

Außer den vorstehenden besonders benannten Fällen sollen Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch eine Handlung oder Unterlassung ihre Dienstpflicht verletzen, nach folgenden Bestimmungen gestraft werden.

Art. 353.

I. Wer seinen Amtspflichten zuwiderhandelt in der Absicht,

1) entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder

2) den Staat, oder

3) einen Privaten in Schaden zu bringen;

der ist mit Dienstentsetzung oder bei minderem Grade des Verschuldens mit Dienstentlassung zu strafen.

Art. 354.

II. Wer seinen Amtspflichten ohne die im Artikel 353. bemerkte Absicht zuwider handelt, soll bestraft werden:

1) wenn aus der Pflichtverletzung ein Schaden für den Staat oder einen Privaten entstanden ist, mit Dienstentlassung, oder nach Umständen mit Degradation;

2) wenn daraus kein Schaden entstanden ist, der Schuldige aber schon vorher deßwegen eine Disciplinarstrafe erlitten hat, im ersten Wiederholungsfalle mit Degradation, oder bei beschwerenden Umständen, so wie im zweiten Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung.

Art. 355.

III. Wer in Ausübung seines Amtes oder Erfüllung seines Dienstes Fahrlässigkeiten begeht; wer aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Pflichten des Dienstes vernachlässigt; wer durch unsittliches Betragen seines Amtes sich unwürdig bezeigt; und, nachdem die im König-

lichen Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 (Beilage IX. zur Verfassungsurkunde) §. 11 — 15. bemerkte dreimalige Disciplinarstrafe gegen ihn verhängt war, sich von Neuem einer Vernachlässigung seiner Dienstpflicht oder einer Unsittlichkeit schuldig macht, soll vor Gericht gestellt, und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

Art. 356.

In allen Fällen sind Amtsvorgesetzte oder obere Behörden, welche Dienstes-Verbrechen oder Vergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, nach Größe ihrer Verschuldung als deren Urheber oder Gehülfen zu strafen.

Zweiter Theil.

Von

Uebertretungen.

Zweiter Theil.

Von Uebertretungen.

Art. 1.

Handlungen oder Unterlassungen, welche der gegenwärtige Theil des Gesetzbuchs mit Strafe belegt, sind als Uebertretungen zu betrachten, wenn sie nicht sonst Merkmale von Verbrechen oder Vergehen an sich tragen. 1. Strafe der Uebertretungen im Allgemeinen.

Was von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen verordnet ist, gilt auch von Uebertretungen, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist.

Desgleichen sind, mit Vorbehalt solcher Ausnahmen, die allgemeinen Bestimmungen über die

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von Uebertretungen und deren Strafe überhaupt.

Art. 1.

Handlungen oder Unterlassungen, welche der gegenwärtige Theil des Gesetzbuchs mit Strafe belegt, sind als Uebertretungen zu betrachten, wenn sie nicht sonst Merkmale von Verbrechen oder Vergehen an sich tragen. I. Strafe der Uebertretungen im Allgemeinen.

Was von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen verordnet ist, gilt auch von Uebertretungen, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist.

Desgleichen sind, mit Vorbehalt solcher Ausnahmen, die allgemeinen Bestimmungen über ein-

zelne besondere Arten von Verbrechen und Vergehen auch auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden, welche mit diesen Verbrechen und Vergehen eine und dieselbe Benennung haben.

Art. 2.

Die Strafen der Uebertretungen sind:

I. Zwangsarbeit; II. Arrest; III. Geldstrafe; IV. Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung; V. gerichtlicher Verweis.

Art. 3.

II. Einzelne Strafarten:

1) Zwangsarbeit.

Die zur Zwangsarbeit Verurtheilten werden in den hiezu bestimmten Anstalten verwahrt, zur Arbeit angehalten, und nach den über diese Anstalten bestehenden Vorschriften behandelt.

Was solche Verurtheilte über das ihnen auferlegte Arbeitsmaaß verdienen, wird auf die nämliche Weise verwendet, wie es bei den Freiheitsstrafen wegen Verbrechen und Vergehen bestimmt ist.

Art. 4.

Zur Zwangsarbeit soll Niemand auf weniger als drei Monate verurtheilt, und die höchste ordentliche Dauer derselben nicht über ein Jahr erstreckt werden.

Ein Nachlaß an der zuerkannten Dauer dieser Strafe, welcher jedoch den vierten Theil derselben nicht übersteigen darf, findet alsdann

statt, wenn die frühere Entlassung eines zum erstenmal im Zwangsarbeitshause verwahrten Uebertreters, der in der Anstalt eine gute Aufführung bewiesen hat, von einem angesessenen Staatsbürger besonders nachgesucht, und von diesem die Sorge für Beschäftigung und Unterhalt des Entlassenen, so wie für genaue Aufsicht auf denselben, mittelst einer vom Gerichte als hinlänglich erkannten Versicherung, übernommen wird.

Art. 5.

Der zum Arrest Verurtheilte wird an dem hiezu bestimmten Orte verwahrt, und in der Behandlung, so wie insbesondere auch rücksichtlich desjenigen, was er über das auferlegte Arbeitsmaaß verdient, den Gefängnißsträflingen gleich gehalten. Ist er im Stande, sich den Unterhalt aus eignen Mitteln oder durch Unterstützung eines Andern zu verschaffen, so ist ihm die Wahl seiner Beschäftigung und Beköstigung überlassen, so weit es ohne Störung der Ordnung geschehen kann. 2) Arrest.

Art. 6.

Die Arreststrafe soll nicht auf kürzere Zeit, als auf acht Stunden, und nicht auf längere Zeit, als auf sechs Monate zuerkannt werden.

Diese, so wie die Strafe der Zwangsarbeit, ist nach der Vorschrift im Theil I. Artikel 24. zu berechnen.

Art. 7.

Die Arreststrafe kann geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an einem, höchstens zwei Tagen der Woche;
2) durch Geldstrafe;
3) durch gerichtlichen Verweis;
4) durch Verbindung einiger oder aller dieser Schärfungsarten.

Art. 8.

Mit Anwendung dieser Schärfungen kann die zuerkannte Arreststrafe abgekürzt werden, wenn das Gericht findet, daß die Dauer derselben den Nahrungsstand des Verurtheilten oder seiner Angehörigen gefährdet.

Art. 9.

Das Gericht ist ermächtigt, in solchen Straffällen, wo das Gesetz Arrest von nicht mehr als zwei Wochen in der höchsten Dauer, und zwar ohne bestimmt gebotene Verbindung mit einer andern Strafart festsetzt, die Arreststrafe nach Beschaffenheit der Umstände in Verweis umzuwandeln, wenn der Verurtheilte sonst von unbescholtenem Rufe und nicht schon wegen Uebertretung gestraft worden ist.

Art. 10.

Das Gericht kann nach Umständen, aus Rücksicht auf besondere Standes-, Gewerbs- oder

Familienverhältnisse gestatten, daß die Arreststrafe außer dem gewöhnlichen Arrestorte nach folgenden Bestimmungen vollzogen werde:

1) auf einer Festung, gegen vorläufige Sicherheit für den Mehrbedarf der Kosten;

2) im Hause des Uebertreters selbst, entweder mit Aufstellung einer Wache auf seine Kosten, oder gegen Angelobung, sich nicht vom Hause zu entfernen.

Dieser Hausarrest findet jedoch nur bei Personen von sonst unbescholtenem Rufe und in solchen Fällen statt, wo die zuerkannte Arreststrafe die Dauer von einem Monate nicht übersteigt.

Der gebrochene Hausarrest hat die Vollstreckung der noch übrigen Strafzeit in einem öffentlichen Arrestorte zur Folge.

Art. 11.

Das Gericht kann nach Ermessen, besonders mit Rücksicht auf Erwerb und Nahrungsstand bewilligen, daß ein zu Arrest verurtheilter Uebertreter, dessen Strafe die Dauer von drei Tagen, jedoch nicht von drei Monaten übersteigt, und von welchem weder Entweichung noch andere Gefahr zu besorgen ist, jedesmal nur zur Zeit der Feierstunden nach geschlossener Tagsarbeit im Arrestorte verwahrt, außerdem aber zu seinen gewöhnlichen Verrichtungen entlassen, jedoch dabei unter die besondere Aufsicht seines Ge-

schäftsvorstehers oder eines andern unbescholtenen Mannes gestellt, und die unter solcher Aufsicht zugebrachte Arbeitszeit in die verwirkte Arreststrafe eingerechnet werde.

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie auf irgend eine Weise mißbraucht wird.

Art. 12.

5) Geldstrafe.

Die Geldstrafe soll nicht unter Einem Gulden, und nicht über sechshundert Gulden ausgesprochen werden.

Art. 13.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Arrest bei Uebertretungen richtet sich nach den Vorschriften über Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß bei Vergehen.

Art. 14.

Die Geldstrafe kann nach Ermessen des Gerichts durch Verweis geschärft, sie kann mit Anwendung dieser Schärfung verhältnißmäßig herabgesetzt, auch kann dieselbe da, wo nach dem Gesetze weder die Verbindung mit einer andern Strafart bestimmt geboten ist, noch das höchste Maaß den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt, in die Strafe des Verweises gänzlich umgewandelt werden, wenn der Uebertreter einen sonst unbescholtenen Ruf besitzt, und nicht schon gestraft worden ist.

Art. 15.

Widerruf und Abbitte werden als Strafe der Uebertretungen nach denjenigen Bestimmungen vollzogen, welche für die Vollziehung dieser Strafen bei den Vergehen festgesetzt sind.

4) Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung.

Die Ehrenerklärung geschieht nach denselben Vorschriften.

Art. 16.

Der Verweis wird dem Verurtheilten vom Gerichte entweder mündlich oder schriftlich ertheilt.

5) Gerichtlicher Verweis.

Wo das Gesetz zwischen Verweis und einer andern Strafe die Wahl läßt, ist derselbe nur bei solchen Verurtheilten anzuwenden, welche unbescholtenen Rufes, auch wegen Uebertretung nicht schon öfters gestraft worden sind.

Art. 17.

Die Strafe der Uebertretungen, durch welche ein Schaden verursacht worden ist, hebt die Verbindlichkeit zum Ersatze desselben nicht auf.

III. Gesetzliche Folgen der Strafe.

1) Schadensersatz.

Art. 18.

Die Confiscation einzelner Sachen kommt, wenn sie ohne Nachtheil eines dritten Unschuldigen geschehen kann, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, mit Beschränkung auf die vom Gesetze bezeichneten Gegenstände zur Anwendung.

2) Confiscation.

Art. 19.

3) Verlust staatsbürgerlicher Rechte.

Bei Uebertretungen, welche Kraft der Verfassungsgesetze den Verlust des Indigenats oder Staatsbürger-Rechts zur Folge haben, wird diese Folge durch die Strafe der Uebertretungen niemals ausgeschlossen.

Art. 20.

4) Einziehung oder Beschränkung öffentlicher Dienste, dann Gewerbs- u. anderer Rechte.

Die Einziehung oder Beschränkung öffentlicher, dem Publicum oder einer Körperschaft gewidmeten, Dienste, dann der Gewerbsrechte tritt neben der verwirkten Strafe alsdann ein: wenn Dienst oder Gewerbe zur Benachtheiligung des gemeinen Wesens, zu gemeingefährlichen oder sittenverderblichen Uebertretungen mißbraucht, auch der Uebertreter wegen solchen Mißbrauchs schon wenigstens einmal gestraft, und für die Folge mit der Verfügung jener Einziehung oder Beschränkung in einem vorhergegangenen Straferkenntnisse bedroht worden ist; vorbehaltlich desjenigen, was das Gesetz über eigennützige Vorschubleistung für gemeingefährliche Uebertreter, dann über grobe und gemeingefährliche Unwissenheit in Dienst- oder Gewerbsverrichtungen bestimmt.

Art. 21.

Diese Einziehung oder Beschränkung findet das erstemal nur auf bestimmte Zeit, welche nicht über drei Jahre erstreckt werden

darf; das zweitemal aber auf Lebenszeit des Uebertreters, oder bei Realgewerben auf die Dauer des Besitzes statt, und ist nach folgendem Unterschiede zu vollziehen:

1) Bei öffentlichen Diensten wird die Fortsetzung der Verrichtungen, und zwar, bei bloß widerruflichen Dienstverhältnissen, mit Ausschluß jedes Anspruchs auf die Wiedereinsetzung in die vorige besondere Stelle, zeitlich untersagt, oder die Bestellung oder Verleihung ganz zurückgenommen.

2) Desgleichen wird bei freien und denjenigen Gewerben, deren Ausübung auf widerruflicher Bewilligung beruht, diese Ausübung zeitlich verboten oder die Bewilligung ganz aufgehoben oder zurückgenommen.

3) Bei andern Gewerben wird den verurtheilten Uebertretern ein verpflichteter Gewerbsführer bestellt, welcher auf deren Kosten und Rechnung die Gewerbsgeschäfte zu besorgen, wider alle Uebertretungen zu wachen, und wenn solche dennoch geschehen, der Obrigkeit ungesäumte Anzeige zu erstatten hat.

Art. 22.

Auf Einziehung oder Beschränkung anderer, als der bisher genannten Rechte kann wegen Uebertretungen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt, und dieselbe soll, so wie auch die Einziehung oder Beschrän-

kung der in den Artikeln 20. und 21. bezeichneten Rechte, nebst der sonst verwirkten Strafe in dem Erkenntnisse jedesmal besonders ausgedrückt werden.

Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch von den Rechten in Ansehung des Vermögens verurtheilter Uebertreter.

Art. 23.

5) Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht.

Wer die Strafe der Zwangsarbeit erlitten hat, steht Kraft des Gesetzes auf zwei Jahre unter besonderer Polizei-Aufsicht.

Bei minder strafbaren Uebertretungen findet die besondere Polizei-Aufsicht nach überstandener Strafe nicht anders als in Folge vorgängigen Erkenntnisses statt, und das Gericht kann darauf nur in den gesetzlich bestimmten und in solchen Fällen erkennen, wo sich ergiebt, daß der Uebertreter, nach Lebensart, Charakter und Betragen, ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlicher Mensch ist.

Die Dauer der Polizei-Aufsicht soll nicht unter sechs Monaten, und nicht über zwei Jahre festgesetzt werden, vorbehaltlich jedoch der Polizei-Aufsicht auf unbestimmte Zeit in den vom Gesetze bezeichneten einzelnen Fällen.

Art. 24.

Die besondere Polizei-Aufsicht, sie mag wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretun-

gen verhängt werden, besteht in einer, über die Person des Verurtheilten besonders bestellten Curatel, und in der Begrenzung desselben an einen bestimmten Ort oder Bezirk, welchen er ohne Vorwissen und Erlaubniß jener Curatel nicht verlassen darf.

Diese Curatel wird zwei ansäßigen und unbescholtenen Einwohnern der nämlichen Gemeinde übertragen, welche durch Handgelübde verpflichtet werden, nach den jedesmal besonders zu ertheilenden Vorschriften über die Lebensart und Beschäftigung des Verurtheilten genaue Aufsicht zu führen, allen Uebertretungen desselben nach Möglichkeit zu wehren, und der Obrigkeit, in den von derselben bestimmten Fristen, von dessen Verhalten regelmäßige und getreue Anzeige zu machen.

Die persönliche Verwahrung des unter Polizei-Aufsicht gestellten Uebertreters findet nur da statt, wo das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt.

Art. 25.

Mit der Verfügung besonderer Polizei-Aufsicht kann die Anweisung verbunden werden, daß der Verurtheilte für bestimmte Zeit oder immer den Ort oder Bezirk seines Aufenthalts verändere.

Auch kann nach Beschaffenheit der Umstände auf diese Anweisung allein, statt der Polizei-Aufsicht, erkannt werden.

Art. 26.

6) Fortweisung.

Außer dem Falle des Artikels 25. soll die Fortweisung aus dem Orte oder Bezirke der begangenen Uebertretung, wenn nicht der Uebertreter seinen ordentlichen Wohnsitz daselbst hat, gegen Bettler, Landstreicher und anderes Gesindel nach vollzogener Strafe jedesmal und für immer verfügt, und hiemit zugleich die Ablieferung oder Anzeige an die zuständige Obrigkeit verbunden werden.

Desgleichen kann die Fortweisung auf bestimmte Zeit oder für immer als Folge der Strafe nach Umständen zur Anwendung kommen:

1) bei nichtansäßigen Uebertretern;

2) bei Personen, welche sich bedenklicher oder zum öffentlichen Aergerniß gereichender Uebertretungen schuldig gemacht haben;

3) bei Uebertretern, welche sich irgendwo entweder ohne Befugniß aufhalten, oder über die Absicht ihres Aufenthalts, über Erwerb- oder Unterhaltsmittel keine befriedigende Nachweisung geben können.

Art. 27.

Ausländische Bettler, Landstreicher und anderes fremdes Gesindel sind nach überstandener Strafe aus dem gesammten Staatsgebiete für immer fortzuweisen, und sofern es möglich ist, ihrer Obrigkeit zu überliefern.

Desgleichen tritt diese Fortweisung aus dem ganzen Staatsgebiet für immer als Folge der Strafe, gegen Ausländer jedesmal statt der sonst zu verhängenden Polizei-Aufsicht ein.

Auch andere ausländische Uebertreter können, wenn sie zu den im Artikel 26. Num. 1. 2. und 3. bezeichneten Personen gehören, nach vollzogener Strafe aus dem ganzen Staatsgebiet für immer oder auf bestimmte Zeit fortgewiesen werden.

Art. 28.

7) Bekanntmachung der Strafurtheile.

Die Strafurtheile wegen Uebertretungen sind, soweit es ohne Anstoß für die Sittlichkeit geschehen kann, außer den im Gesetz besonders bezeichneten Fällen, nur alsdann öffentlich bekannt zu machen, wenn der Verurtheilte wegen Uebertretung gleicher Art wenigstens schon einmal gestraft worden, und gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß das Publicum anders nicht, als durch eine solche Bekanntmachung, gegen Nachtheile und Gefährden sicher gestellt werden könne.

Die Verfügung der öffentlichen Bekanntmachung soll in dem Erkenntnisse selbst jedesmal besonders ausgedrückt, und erst nach beschrittener Rechtskraft desselben dergestalt vollzogen werden, daß ein Auszug, welcher Namen, Stand und letzten Wohnort des Uebertreters, dessen strafbare Handlungen und die ausgesprochene

Strafe enthält, nach Umständen entweder am Sitze des Gerichts angeschlagen oder in die Orts- oder Kreis-Intelligenzblätter eingerückt wird.

Zweites Kapitel.

Von bösem Vorsatze und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuche, Urhebern und Gehülfen.

Art. 29.

I. Böser Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die Uebertretungen werden schon an sich wegen der gegen ein Verbot begangenen Handlungen oder der gegen ein Gebot geschehenen Unterlassungen, unabhängig von der Beschaffenheit der Absicht, auch wegen bloßer Fahrlässigkeit bestraft.

Böser Vorsatz wird zu einer Uebertretung nur da erfordert, wo derselbe entweder durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzes, oder durch die Eigenthümlichkeit der Uebertretung selbst als nothwendig vorausgesetzt wird.

Art. 30.

II. Vollendung und Versuch.

Der Versuch ist nur bei solchen Uebertretungen strafbar, zu welchen böser Vorsatz erfordert wird.

Der Versuch soll mit der wider die vollendete Handlung angedrohten Strafe belegt, und

diese, wenn es eine Freiheits- oder Geldstrafe ist, auf die Hälfte bis zu einem Viertheil, niemals aber unter das gesetzlich geringste Maaß herabgesetzt werden.

Wenn jedoch der Versuch in einer Handlung besteht, welche als selbstständige Uebertretung gesetzlich erklärt ist, so kommt die wider diese Uebertretung bestimmte Strafe in Anwendung.

Art. 31.

Die Strafe der Gehülfen ist im Verhältniß zur Strafe der Urheber, in sofern nicht das Gesetz in Ansehung einzelner Uebertretungen etwas Anderes verordnet, nach demselben Maaßstab herabzusetzen, welchen der Artikel 30. für die Strafe des Versuchs im Verhältniß zur Strafe der vollendeten Uebertretung bestimmt. III. Urheber und Gehülfen.

Diejenigen, welche sich aus eigennützigen Absicht damit abgeben, gemeingefährlichen Uebertretern Unterkunft zu verschaffen oder sonst Vorschub zu leisten, sollen nicht nur als Miturheber gestraft, sondern überdieß auch, wenn hiezu Dienst oder Gewerbe mißbraucht worden ist, nach den Artikeln 20. und 21. behandelt werden.

Art. 32.

Wer nicht als Miturheber oder Gehülfe anzusehen ist, haftet für Uebertretungen Dritter nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen.

Drittes Kapitel.

Von Zurechnung und Zumessung der Strafe, dann von Erlöschung der Strafbarkeit.

Art. 33.

I. Zurechnung zur Strafe.

1) Im Allgemeinen.

Die Gründe, wodurch die Zurechnung zur Strafe bei Vergehen aufgehoben oder gemindert wird, haben im Allgemeinen die nämliche Wirkung auch bei den Uebertretungen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Fälle.

Mit gleichem Vorbehalt werden die Gerichte ermächtigt, bei nicht ganz aufgehobener, jedoch dergestalt geminderter Zurechnung, daß die gesetzliche Strafe der Uebertretung außer Verhältniß mit der Strafbarkeit des besondern Falles stehen würde, auf die Herabsetzung dieser Strafe nach dem im Artikel 30. bestimmten Maaßstabe zu erkennen.

Art. 34.

2) Bei der Jugend.

Kinder vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen, vorbehaltlich der Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit.

Gegen junge Leute, welche nach dem zwölften, aber noch vor zurückgelegtem sech-

zehnten Jahre eine Uebertretung begangen haben, kann nur gerichtlicher Verweis oder Arrest nicht über einen Monat, nach Umständen mit Schärfung durch Schmälerung der Kost ausgesprochen werden.

Art. 35.

Einer Körperschaft können zwar die von der Gesammtheit oder Mehrheit derselben begangenen Uebertretungen niemals, sondern sie sollen nur den schuldigen Einzelnen zugerechnet werden; dadurch wird jedoch die Haftung der Gemeinden für die Schäden in ihren Markungen, insoweit eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgesprochen ist, keineswegs aufgehoben. 3) Bei Körperschaften.

Auch kann einer Gemeinde unter außerordentlichen Umständen, wenn für öffentliche Ruhe und Sicherheit dringende, allgemeine Gefahr vorhanden ist, auf die Dauer dieser Gefahr, für die im Gemeinde-Bezirk vorfallenden Schäden, so wie für die Kosten nothwendiger besonderer Sicherheits-Maasregeln eine gemeinsame Haftung aufgelegt werden, jedoch nicht anders, als in Folge eines vorläufigen, gehörig bekannt gemachten Beschlusses der höchsten Staatsbehörden.

In beiden vorstehenden Fällen soll die Vollziehung der Haftung nicht der Gemeindekasse

zur Last fallen, sondern durch Umlage auf alle einzelnen Gemeindeglieder geschehen, und der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten seyn.

Art. 36.

4) Bei Mangel an Vernunftthätigkeit.

Die Zurechnung bei Uebertretungen wird dadurch, daß sich der Uebertreter zufällig in einem Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit befunden hat, welchen er jedoch durch gehörige Vorsicht und Mäßigung von sich hätte abhalten können, nicht aufgehoben, sondern nur mit der im Artikel 30. bestimmten Wirkung gemindert.

Diese Minderung tritt nicht ein in Fällen, wo das Gesetz die Betrunkenheit als selbstständige Uebertretung bezeichnet; desgleichen in Ansehung solcher Handlungen, welche im Zustande der Zurechnungsfähigkeit als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wären.

Art. 37.

Taubstumme, welche für die Einsicht der Strafbarkeit ihrer Uebertretungen genugsam unterrichtet, auch sonst zurechnungsfähig gefunden werden, sind wie diejenigen Uebertreter, welche das zwölfte aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, nach Vorschrift des Artikels 34. zu strafen.

Art. 38.

5) Bei Unwissenheit und Irrthum.

Wer eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete, aber von ihm aus Unwissenheit oder Irr-

thum in Ansehung der Thatsachen für erlaubt und unsträflich geachtete Handlung, mit Vernachlässigung gehöriger Vorsicht und möglicher Belehrung unternommen hat, dem soll diese Handlung zugerechnet, die Strafe kann jedoch nach Umständen in dem durch Artikel 30. bezeichneten Maaße herabgesetzt werden.

Diese Herabsetzung der Strafe findet rücksichtlich schuldhafter Unwissenheit oder schuldhaften Irrthums bei solchen Handlungen, welche außerdem als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wären, nicht statt.

Art. 39.

Die Zurechnung bei Uebertretungen wird durch Unwissenheit in den Verrichtungen eines öffentlichen Dienstes oder Gewerbes weder aufgehoben noch gemindert; und wenn aus Uebertretungen öffentlicher Diener oder Gewerbsleute, zu deren Geschäften eine besondere wissenschaftliche Bildung oder Kunstgeschicklichkeit vorschriftmäßig erfordert wird, nach dem Urtheile der Sachverständigen eine grobe und gemeingefährliche Unwissenheit zu entnehmen ist, so soll dieß dem im Artikel 20. bezeichneten Mißbrauch des Dienstes oder Gewerbes gleich geachtet, schon im ersten Straffall die Dienst- oder Gewerbs-Beschränkung bis zu einer befriedigenden, durch strenge Prüfung nachzuweisenden Befähigung verfügt, im zweiten Straffall gleicher Art aber

die völlige Einziehung erkannt, und beides nach Vorschrift des Artikels 21. vollzogen werden.

Art. 40.

6) Bei erhaltener Erlaubniß.

Durch die vom Beschädigten ertheilte, ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß wird eine Uebertretung nur in denjenigen Fällen straflos, wo das Gesetz selbst zur Strafbarkeit der Handlung den Mangel der Befugniß als wesentliches Merkmal fordert, oder wo die Untersuchung und Bestrafung nur auf Klage zuläßig ist.

Art. 41.

7) Bei Nothwehr.

Zur Selbstvertheidigung begangne Uebertretungen sind straflos, mit Vorbehalt dessen, was das Gesetz über Tödtung oder Körperverletzung, wobei die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr überschritten worden sind, besonders verordnet.

Art. 42.

II. Zumessung der Strafe:

1) Im Allgemeinen.

In Zumessung der Strafe bei Uebertretungen ist im Allgemeinen, vorbehaltlich besonders ausgedrückter Ausnahmen, nach denselben Vorschriften, wie bei den Vergehen zu verfahren.

Art. 43.

Wo das Gesetz Arrest und Geldstrafe dergestalt festsetzt, daß beide in Verbindung angewendet werden sollen, sind die Gerichte ermächtigt, aus besonders erheblichen Gründen jede dieser Strafen allein auszusprechen.

Art. 44.

Wer wegen Verdachts eines verübten Verbrechens oder Vergehens verhaftet, nachher aber wegen eben dieser Handlung nur als Uebertreter verurtheilt worden ist, dem soll bei der Zumessung die Dauer der erlittenen Haft, wenn sie das verwirkte Strafmaaß erreicht oder überschreitet, als einzige Strafe zugesprochen, außerdem aber von der Strafe abgerechnet werden.

Art. 45.

Bei jedem Zusammenfluß von Uebertretungen soll der Schuldige nach derjenigen Uebertretung, worauf die härtere Strafe gesetzt ist, gestraft, und die übrigen Uebertretungen sollen bei Zumessung der Strafe als besondere Erschwerungsgründe berücksichtigt werden. 2) Bei dem Zusamenfluß.

Wo jedoch das Gesetz den Zusammenfluß mit einer besondern Strafe belegt, kommt nur diese, gesetzlich ausgesprochene Strafe zur Anwendung.

Das Nämliche gilt auch alsdann, wenn eine schon besonders benannte Uebertretung wegen eines hinzu kommenden Erfolgs eine schwerere Strafe nach sich zieht. In diesem Falle soll, wenn das Gesetz das geringste Maaß der letztern nicht bestimmt hat, wenigstens das höchste Strafmaaß der andern Uebertretung erkannt werden.

Art. 46.

3) Beim Rückfalle.

Der Rückfall bei Uebertretungen wird dem Schuldigen als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet, und die Strafe nach Umständen geschärft.

Wo das Gesetz den Rückfall mit besonderer Strafe belegt hat, ist derselbe ausschließend von Uebertretungen gleicher Art zu verstehen, und nur die besondere gesetzlich ausgesprochene Strafe anzuwenden.

Dem Rückfalle soll bei Zumessung der durch eine neue Uebertretung verwirkten Strafe, in Ansehung derjenigen vorigen Uebertretungen, seit deren Bestrafung ein volles Jahr verflossen ist, keine erschwerende Wirkung beigelegt werden. Dieses gilt jedoch nur von solchen Uebertretungen, für welche das Gesetz im höchsten Strafmaaße Arrest unter einem Monate oder Geldstrafe unter dem Betrage von einhundert Gulden, oder Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung, oder gerichtlichen Verweis festgesetzt hat.

Art. 47.

Wer die höchste ordentliche Dauer der Zwangsarbeit (Artikel 4.) schon einmal überstanden hat, und wieder zu dieser Strafe verurtheilt worden ist, wird in der Anstalt auf unbestimmte Zeit verwahrt, bis er befriedigende Proben der Besserung gegeben hat.

Die Entlassung eines solchen, auf unbestimmte Zeit verurtheilten Uebertreters kann niemals vor Ablauf des achten Monats bewilligt werden.

Art. 48.

Die Strafbarkeit kann bei Uebertretungen durch dieselben Gründe und auf dieselbe Weise, wie bei Vergehen, erlöschen.

III. Erlöschung der Strafbarkeit:

1) Im Allgemeinen.

Art. 49.

Durch rechtskräftiges Urtheil oder vollstreckte Strafe wird die Uebertretung dergestalt getilgt, daß in Ansehung der nämlichen Handlung nicht weiter verfahren werden kann, obgleich sich nachher Umstände ergeben, deren frühere Kenntniß eine höhere Uebertretungsstrafe zur Folge gehabt hätte.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil oder vollstreckte Strafe.

Art. 50.

Die Zeiträume der Verjährung für die Strafbarkeit der Uebertretungen sind:

3) Durch Verjährung.

1) bei denjenigen, auf welche Arrest bis zu einem Monat, oder Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, oder Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, oder gerichtlicher Verweis gesetzt ist, drei Monate;

2) bei denjenigen, welche das Gesetz mit Arrest bis zu drei Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden belegt, sechs Monate;

3) bei denjenigen, welche mit höhern Arrest- oder Geldstrafen, oder mit Zwangsarbeit bedroht sind, ein Jahr.

Wenn sich durch eine Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß des Uebertreters gebildet hat, so fängt die Verjährung so lange nicht zu laufen an, als dieses Verhältniß wirklich besteht.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Uebertretungen.

Erstes Kapitel.

Von Uebertretungen wider die Sicherheit des Staats.

Art. 51.

Wer, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Staatsbehörde, Risse oder Plane vom Staatsgebiete, dessen Grenzen oder Bestandtheilen aufnimmt, wird mit Arrest bis zu einem Monat gestraft; die Risse, Plane und Werkzeuge werden confiscirt.

I. Unbefugtes Aufnehmen des Landes.

Art. 52.

Mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten wird gestraft, wer Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, welche auf dessen Verfassung, Rechte, Ansprüche, äußere Verhältnisse oder Sicherheit Beziehung haben, nach außeramtlich erlangter Kenntniß, durch un-

II. Verletzung des Staatsgeheimnisses.

befugte Mittheilung kund werden läßt; so wie auch derjenige, welcher unerlaubte Mittel anwendet, von dergleichen Depeschen, Urkunden oder Geheimnissen Wissenschaft zu erhalten.

Treffen beide Handlungen zusammen, und entstehen daraus schwere Gefährden oder Nachtheile für den Staat, so wird auf Arrest nicht unter drei Monaten erkannt.

Art. 53.

III. Verletzung des Staatsbandes.

1) Verbreitung staatsgefährlicher Grundsätze, Meinungen u. Gesinnungen.

Wer öffentlich durch Rede, durch Lehre, Schrift oder bildliche Darstellung Grundsätze verbreitet, welche wider die Grundlagen des Staats, wider dessen Selbstständigkeit oder Untheilbarkeit, oder wider die Grundlagen aller Staatsgesellschaft überhaupt gerichtet, oder von der Beschaffenheit sind, daß dadurch den Staatsunterthanen solche Meinungen oder Gesinnungen beigebracht werden, wodurch Abneigung gegen den König, das Königliche Haus, oder die Verfassung erweckt oder unterhalten wird, verfällt in Arreststrafe von zwei Wochen bis zu vier Monaten.

Art. 54.

2) Verweigerung des Verfassungseides.

Wer in den durch die Verfassungsgesetze bestimmten Fällen den Eid auf die Verfassung verweigert, die Leistung desselben von unzuläßigen Bedingungen oder Verwahrungen abhängig macht, oder den schon geleisteten Eid zurücknimmt; soll nach fruchtloser Belehrung und Warnung, mit

Arrest bis zu einem Monate gestraft werden.

Art. 55.

Gegen denjenigen, welcher sich der Verpflichtung zum Waffendienst entzieht, so wie gegen denjenigen, welcher Staatsunterthanen hiezu verleitet, oder hierin unterstützt, wird nach den besondern Gesetzen hierüber verfahren.

3) Verweigerung des Waffendienstes.

Art. 56.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß in Feindes Länder oder in feindlich besetzte Theile des Staatsgebiets Reisen unternimmt; wer nach solchen Ländern oder Theilen des Staatsgebiets auf andern Wegen, als durch die Post oder berechtigte Boten, Briefe wechselt; wer Briefe dahin in geheimen Zeichen versendet; wird mit Arrest bis zu einem Monate gestraft.

4) Verkehr mit Feinden des Staats.

Art. 57.

Wer nach solchen Ländern oder Theilen des Staatsgebiets, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, Nachrichten bringt oder gelangen läßt, welche sich auf die Lage des Staats überhaupt, auf dessen Angriffs- oder Vertheidigungsanstalten und Mittel insbesondere, oder auf andere Verhältnisse und Thatsachen beziehen, deren Kenntniß von der feindlichen Macht zum Nachtheil des Staats oder der Staatsunterthanen benutzt werden kann; wer dergleichen Nachrichten, ohne durch gegenwärtige

dringende Gefahr für Leib, Leben oder Gut gezwungen zu seyn, den anwesenden Feinden kund werden läßt; soll mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Art. 58.

Wer mit irgend Jemanden von feindlicher Seite, ohne Auftrag oder besondere Erlaubniß der Obrigkeit, sich in Verhandlungen einläßt, wobei Staat, Gemeinden oder Staatsunterthanen betheiligt sind; wird, wenn dergleichen Verhandlungen auf gewinnsüchtige Unternehmungen oder Privatrache abzielen, zu Arrest, nicht unter sechs Wochen, sonst aber zu Arrest von einer Woche bis auf drei Monate verurtheilt.

Art. 59.

Mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen wird gestraft: wer Proclamationen oder andere dergleichen Schriften des Feindes ohne obrigkeitliche Genehmigung oder ohne augenscheinliche Gefahr für Person oder Gut auf irgend eine Weise öffentlich bekannt macht oder in Umlauf bringt.

Wer solche Proclamationen oder Schriften, welche ihm aus dem Auslande, aus feindlich besetzten Theilen des Staatsgebiets oder von unbekannter Hand zugekommen sind, nicht unverzüglich der Obrigkeit überliefert, wird an Geld von zehn bis fünfzig Gulden gestraft.

Art. 60.

Was rücksichtlich des Verkehrs mit Feinden des Staats in den Artikeln 56—59. bestimmt worden ist, gilt auch von dem Verkehre mit Aufrührern.

Art. 61.

5) Anerkennung fremder Obergewalt.

Wer in Sachen, welche an die Regierungs- oder Gerichtsstellen des Staats gehören, sich an auswärtige Behörden wendet; wer der Aufforderung solcher Behörden Folge leistet, oder Schritte dieser Art veranlaßt oder unterstützt; wer innerhalb des Staatsgebiets Handlungen unbefugter Obergewalt, Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit anerkennt, denselben bei andern Staatsunterthanen Anerkenntniß zu verschaffen sucht, oder in ihrer Wirksamkeit Vorschub leistet; der soll, wenn es in verabredeter Verbindung mit Andern geschehen ist, mit Arrest nicht unter sechs Wochen, außerdem aber von zwei Wochen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Art. 62.

Mit gleicher Strafe nach gleichem Unterschiede wird insbesondere belegt, wer an Staatsunterthanen gerichtete Verordnungen, Bekanntmachungen, Urtheilssprüche oder andere dergleichen Willensäußerungen einer auswärtigen unbefugten Staatsbehörde oder deren Agenten ohne obrigkeitliches Gutheißen, öffentlich oder durch besondere

Zufertigung oder Zustellung verkündet, in der Absicht, die Vollziehung zu bewirken.

Ist aber die unbefugte Kundmachung ohne diese Absicht geschehen, so wird auf Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate erkannt.

Art. 63.

Wer dergleichen ihm zugefertigte oder zugestellte Erlasse, obwohl er denselben keine Folge gegeben, nicht unverweilt der Obrigkeit vorlegt; wird an Geld von fünf bis fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 64.

6) Unerlaubter Verkehr mit auswärtigen Staatsbehörden.

Wer ohne Erlaubniß der Staatsbehörde mit auswärtigen Behörden oder deren Agenten über Verhältnisse des Staats sich in Verkehr setzt, oder von denselben in Beziehung auf solche Verhältnisse Aufträge übernimmt; verfällt in Arrest von zwei Wochen bis zu zwei Monaten.

Art. 65.

7) Annahme von Gehalten, Auszeichnungen od. Diensten auswärtiger Staaten.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staatsoberhaupts von einer auswärtigen Macht Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen annimmt, oder in fremde Dienste tritt; wer solche Dienste zwar mit Erlaubniß angenommen, aber den Diensteid nicht mit dem Vorbehalt geleistet hat, niemals wider sein Vaterland zu dienen; der soll

mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate gestraft werden.

Art. 66.

Gegen unerlaubte Auswanderung wird nach den besondern Gesetzen hierüber verfahren. 8) Auswanderung und sonst unerlaubter Austritt aus dem Lande.

Den Uebertretern dieser Gesetze ist gleich zu achten:

1) Wer aus fremden Diensten, in welche er ohne Entlassung aus dem Unterthansverbande getreten ist, auf obrigkeitliche Zurückberufung, sie geschehe durch einen unmittelbar an ihn gerichteten Befehl oder durch eine allgemeine Verordnung, nicht zurückkehrt; oder auch ohne besondere Zurückberufung den Dienst einer auswärtigen Macht nicht verläßt, sobald dieselbe gegen den Staat in Kriegsstand tritt; oder in dem einen und andern Fall die Hindernisse, welche ihn ohne sein Verschulden zurückhalten, nicht anzeigt und glaubhaft nachweißt;

2) wer nach Annahme oder Erwerbung eines fremden Indigenats ohne besondere Bewilligung des Staatsoberhaupts, in dem auswärtigen Staate, in welchem er das Indigenat angenommen oder erworben hat, seinen Wohnsitz persönlich aufschlägt oder beibehält;

3) Jeder Landesabwesende, welcher auf obrigkeitliche Zurückberufung sich weder stellt, noch rechtmäßige Entschuldigungsursachen anzeigt und

nachweißt; vorausgesetzt, daß über dessen Leben und Aufenthalt in einem bestimmten auswärtigen Staate Gewißheit vorliegt.

Art. 67.

Wer Staatsunterthanen in der Ausführung einer ohne sein Zuthun beschlossenen unerlaubten Auswanderung durch Rath, Empfehlung, Zeugnisse oder andere dergleichen Behelfe und Mittel wissentlich unterstützt; wer wissentlich einem ohne Erlaubniß auswandernden oder ausgewanderten Staatsunterthan, oder einem Landesabwesenden wider obrigkeitliches Verbot, oder, falls der Abwesende schon zurückberufen ist, ohne obrigkeitliche Genehmigung, sein Vermögen ganz oder zum Theile verabfolgen läßt; oder wer mit Staatsunterthanen, deren Auswanderungs-Vorhaben ihm bewußt ist, ohne sich der obrigkeitlichen Auswanderungs-Erlaubniß zu versichern, Verträge abschließt und vollzieht, wodurch die Auswanderer in Stand gesetzt werden, ihr Vermögen ins Ausland zu ziehen; der wird an Geld von fünfundzwanzig bis einhundert und fünfzig Gulden gestraft.

Ist eine solche Uebertretung aus Gewinnsucht oder nach zweimaliger Bestrafung schon zum drittenmal unternommen worden; so wird auf Arrest von einem bis zu vier Monaten erkannt.

In allen Fällen haftet der Schuldige für den Ersatz des verabfolgten oder durch seine Hülfe ins Ausland gebrachten Vermögens.

Art. 68.

Aeltern, Pflegältern und Vormünder, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit ihre Kinder oder Pflegbefohlenen in ausländischen Anstalten erziehen oder unterrichten lassen; sind an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Art. 69.

Wer zu seiner Ausbildung im Gewerbs- oder Handelsstande ohne obrigkeitliche Erlaubniß ins Ausland wandert; wer nach bewilligter Wanderung nicht alle Jahre seiner Obrigkeit von seinem Aufenthalte Nachricht giebt; wer ohne rechtmäßige, gehörig bescheinigte Entschuldigungs-Ursachen über die bestimmte Zeit im Auslande verbleibt; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Art. 70.

Wer ohne Erlaubniß der Staatsbehörde sich im Auslande verheirathet, um sodann in's Staatsgebiet zurückzukehren; wird an Geld von fünf bis fünfzig Gulden gestraft.

Hat aber der Uebertreter noch keine selbstständige Ansäßigkeit im Staat erlangt; so wird auf Arrest von drei Tagen bis zu einem

Monat erkannt; auch ist die Ehe desselben, wenn nicht von der Staatsbehörde die nachträgliche Genehmigung ertheilt wird, ungültig, und der nicht eingeborne Theil wird über die Grenze gewiesen.

Art. 71.

9) Werbung fürs Ausland.

Wer Werbung treibt, um Vorsteher, Aufseher, Faktoren oder Arbeiter inländischer Fabriken zum Dienste auswärtiger Fabriken zu verleiten; wird mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen, wenn er aber diese Uebertretung aus Gewinnsucht oder nach zweimaliger Bestrafung schon zum drittenmale unternommen hat, mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten gestraft.

Art. 72.

Arrest bis zu zwei Wochen trifft denjenigen, welcher Ankündigungen oder Einladungen, die den Zweck haben, Ansiedlungs-Unternehmungen in fremden Staaten zu empfehlen, oder Staatsunterthanen, zur Theilnahme an solchen Unternehmungen, zur Auswanderung oder zum Eintritt in auswärtige Dienste zu verleiten, zwar ohne Absicht der Mitwirkung, aber ohne obrigkeitliche Genehmigung öffentlich bekannt macht, verbreitet oder sonst in Umlauf bringt.

Wer dergleichen ihm zugekommene Ankündigungen nicht ungesäumt der Obrigkeit überliefert; wer ihm bekannt gewordene Werber und Verführer zur Auswanderung oder zum Eintritt

in auswärtige Dienste, so wie die thätigen Werbungsgehülfen, Unterhändler und Zwischenträger derselben nicht sogleich nach erlangter Wissenschaft bei der Obrigkeit anzeigt; wird mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 73.

IV. Frevel am äußern Staatsfrieden.

1) Veranlassung von Repressalien.

Wer durch eine gegen Ausländer gerichtete, von der Staats-Regierung nicht genehmigte Handlung Repressalien veranlaßt, verfällt in Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten.

Art. 74.

2) Beleidigende Angriffe gegen auswärtige Staaten und Regierungen.

Wer Regierungen, Behörden oder Einrichtungen auswärtiger Staaten, mit welchen friedliche Verhältnisse bestehen, in öffentlichen Reden, öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, durch Spott, Lästerung, gehäßige Beschuldigung oder auf solche Weise angreift, daß gegen dergleichen Staaten oder Regierungen bei in- oder ausländischen Unterthanen Verachtung, Haß oder feindselige Gesinnungen geweckt oder unterhalten werden; ist zu Arrest bis auf drei Monate zu verurtheilen.

Art. 75.

V. Frevel an der Staatsmacht.

1) Zusammenbringen bewaffneter Mannschaft.

Mit Arrest, nicht unter sechs Wochen, wird gestraft, wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde bewaffnete Mannschaft zusammen bringt oder in Sold nimmt.

Art. 76.

2) Heimliches Aufsammeln von Waffen und Munition.

Zu Arrest von zwei Wochen bis auf vier Monate wird verurtheilt, wer heimlich Waffen oder Munition aufsammelt.

Waffen und Munition werden in diesem, so wie im Falle des Artikels 75. confiscirt.

Art. 77.

VI. Andere Gefährden der Staatssicherheit.

1) Unerlaubte Gesellschaften.

Wenn Mehrere ohne Erlaubniß der Staatsbehörde sich vereinigen, um mit Ausschluß Anderer, welche die Aufnahme nicht besonders erlangt haben, unter verabredeten, als verbindlich anerkannten Vereinsformen oder Satzungen, zur gemeinsamen Beschäftigung mit gewissen Gegenständen, welche auf äußere oder innere Verhältnisse des Staats, auf Religion oder auf andere öffentliche Zwecke Beziehung haben, sich täglich oder von Zeit zu Zeit zu versammeln, oder durch Schrift oder andere Zeichen gemeinsamen Verkehr zu pflegen; so werden die Stifter und Vorsteher einer solchen Gesellschaft mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, die übrigen Theilnehmer aber an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden gestraft.

Art. 78.

Gleiche Strafen, mit Beobachtung des nämlichen Unterschieds, werden erkannt, wenn eine solche Gesellschaft die obrigkeitliche Geneh-

migung zwar erhalten hat, aber in ihrer Bildung oder in ihren Vereinsverhältnissen von den vorgeschriebenen Bedingungen willkührlich abweicht, ohne Genehmigung der Staatsbehörde ihre Verfassung ändert oder mit einer andern Gesellschaft sich verbindet.

Art. 79.

Wird das Bestehen irgend einer errichteten Gesellschaft, oder werden deren Zwecke, Satzungen, Mitglieder, Zusammenkünfte, Beschlüsse oder Geschäfte, in Folge gegenseitiger Verpflichtung zur Verschwiegenheit oder sonst absichtlich vor der Obrigkeit geheim gehalten oder falsch angegeben; so tritt gegen die Stifter und Vorsteher Arrest nicht unter einem Monat, gegen die übrigen Theilnehmer Arrest von einer bis zu sechs Wochen ein.

Art. 80.

Unerlaubte Gesellschaften werden aufgelöst, und ihre Papiere, Geräthschaften und Kassen confiscirt.

Art. 81.

Wer im Namen oder für Zwecke einer unerlaubten Gesellschaft einen besondern Dienst oder eine besondere Geschäftsführung übernimmt, oder für eine solche Gesellschaft Werbung treibt, wird den Stiftern und Vorstehern gleich geachtet.

Wer wissentlich einer unerlaubten Gesellschaft sein Haus oder seine Wohnung mit oder ohne Vermiethung einräumt; wird, wenn er selbst Mitglied der Gesellschaft ist, eben so wie die Vorsteher derselben, außerdem aber als Theilnehmer gestraft.

Auch wird den Theilnehmern gleich geachtet, wer, ohne Mitglied einer unerlaubten Gesellschaft zu seyn, wissentlich Zusammenkünfte oder Niederlagen einer solchen Gesellschaft in seinem Hause duldet, als Gast ihren Versammlungen beiwohnt, für dieselbe besondere Vereinszeichen oder Geräthe verfertigt, oder ihrer Wirksamkeit auf irgend eine Weise Vorschub leistet.

Art. 82.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß in irgend eine ausländische, zu öffentlichen Zwecken gebildete Gesellschaft sich einläßt; wird an Geld von zehn bis einhundert Gulden; wenn aber die Absicht einer solchen Gesellschaft auf Staats- oder Religionssachen gerichtet, oder vorsätzlich geheim gehalten ist, nach den Bestimmungen der Artikel 77. und 79. gestraft.

Art. 83.

Wer eine unerlaubte Gesellschaft, in welche er als Stifter, Vorsteher oder Theilnehmer verwickelt ist, der Obrigkeit anzeigt, ehe sie auf andern Wegen Kenntniß davon erlangt hat, ist von aller Strafe frei.

Art. 84.

Wer ohne obrigkeitliche Berechtigung eine Schriftdruckerei hält, wird an Geld um zehn bis einhundert Gulden gestraft. Mit dieser Strafe wird, wenn aus einer solchen Winkelpresse wirklich Schriften oder einzelne Blätter hervorgegangen sind, Arrest bis zu zwei Wochen verbunden.

2) Mißbrauch der Presse und des Handels mit Schriften.

Die Druckereigeräthschaften, und im dritten Uebertretungsfalle auch die vorräthigen Exemplare unbefugt gedruckter Schriften, werden confiscirt.

Art. 85.

Arrest bis zu einem Monat und Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden trifft denjenigen, welcher Schriften, worüber der Staatsbehörde die Censur vorbehalten ist, mit Umgehung derselben, oder mit nachher eigenmächtig vorgenommenen, den Sinn verändernden Zusätzen oder Weglassungen herausgiebt.

Wer den Anweisungen der Censur dadurch zuwider handelt, daß er Schriften, welche von ihr verworfen worden sind, dennoch herausgiebt, oder in denselben die verworfenen Stellen beibehält; wer verbotene Schriften in Umlauf bringt; wird mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen und an Geld von fünfundzwanzig bis ein hundertfünfzig Gulden gestraft.

Art. 86.

Wer ohne obrigkeitliche Berechtigung mit Schriften Handel treibt; wer ohne solche Berechtigung eine Leseanstalt oder Niederlage von Schriften zum Ausleihen unterhält, mit Schriften hausirt, Schriften öffentlich ausruft, auf Straßen und Plätzen anheftet, ausstreut; wer damit hausiren, dieselben ausrufen, anheften oder ausstreuen läßt; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld von fünf bis einhundert Gulden gestraft.

Im dritten Uebertretungsfalle werden die zum unbefugten Handel angeschafften oder auf gesetzwidrige Weise ausgebotnen Schriften confiscirt.

Art. 87.

Wer die Cataloge der in seiner berechtigten Handlung, Leseanstalt oder Leihbibliothek befindlichen Schriften, oder die zur Vollständigkeit dieser Cataloge erforderlichen Nachträge der von Zeit zu Zeit hinzugekommenen neuen Artikel, der Obrigkeit nicht übergiebt; hat zur Strafe einhundertfünfzig Gulden zu erlegen.

Mit dieser Geldstrafe wird Arrest bis zu zwei Wochen verbunden, wenn aus den Catalogen oder deren Nachträgen wirklich vorhandene Schriften absichtlich weggelassen, oder unter veränderten Titeln vorgetragen oder auf andere Weise verheimlicht werden.

Zweites Kapitel.

Von Uebertretungen wider die Majestät und wider die Würde des Staats.

Art. 88.

Wer gegen den König, die Königin, den Thronerben oder den Reichsverweser die schuldige Ehrfurcht durch irgend eine Handlung oder Unterlassung verletzt, welche nicht wenigstens als Vergehen strafbar ist; soll mit Rücksicht auf die in den Artikeln 119. — 123. des Iten Theils bezeichneten Unterscheidungen, zu Arrest verurtheilt werden.

I. Verletzung der Ehrfurcht gegen den König und Sein Haus.

Art. 89.

Wer an einer andern Person der Königlichen Familie eine vorsätzliche Uebertretung begeht, dem ist dieser Umstand bei Zumessung der auf die Uebertretung gesetzten Strafe als besonderer Erschwerungsgrund anzurechnen, auch kann die Strafe nach Ermessen geschärft werden.

Art. 90.

Wer ohne besondere ausdrückliche Erlaubniß dem König, Seiner Gemahlin, dem Thronerben, einer andern Person des Königlichen Hauses, oder einem Reichsverweser irgend ein Werk zueignet; wer die Namen derselben irgend einer Unternehmung oder Anstalt eigenmächtig beilegt,

oder sich dazu Königlicher Firmen und Wappen bedient; verfällt in Arreststrafe bis zu zwei Wochen.

Art. 91.

II. Verunglimpfung der äußern Zeichen Königlicher oder obrigkeitlicher Würde.

Wer die äußern Zeichen der Königlichen Würde oder Königliche Wappen öffentlich verunglimpft, wird mit Arrest bis zu drei Monaten; und wer sich eine solche Verunglimpfung wider die äußern Zeichen der obrigkeitlichen Würde zu Schulden kommen läßt, mit Arrest bis zu einem Monate gestraft.

Art. 92.

III. Verletzung der Achtung gegen öffentl. Staatsbehörden, Diener, u. obrigkeitliche Ausfertigungen.

Die Beleidigung der Amtsehre, wenn sie nicht Merkmale eines Vergehens an sich trägt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

Art. 93.

Wer Wachen oder obrigkeitliche Diener auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen durch beschimpfende Worte oder Handlungen beleidigt, soll mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld bis einhundert fünfzig Gulden gestraft werden.

Auch kann in diesem, so wie im Falle des Artikels 92. nach Umständen mit der festgesetzten Strafe gerichtliche Abbitte, Widerruf, oder Ehrenerklärung verbunden, oder mit

Rücksicht auf mindere Schwere der Beleidigung oder andere Milderungsgründe, gerichtliche Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung oder gerichtlicher Verweis allein als Strafe zuerkannt werden.

Art. 94.

Wer von der Obrigkeit unterzeichnete, und zur Bekanntmachung angeheftete Verordnungen, Patente und öffentliche Anzeigen aus Muthwillen abreißt, wegnimmt, beschädigt oder verunstaltet; wer andere obrigkeitliche Ausfertigungen verunglimpft, soll mit Arrest bis zu einer Woche gestraft werden.

Art. 95.

Die Bestimmungen der Artikel 92 — 94. kommen auch bei allen mittelbaren Staatsbehörden, Aemtern, Beamten und deren öffentlichen Dienern; desgleichen bei der Ständeversammlung, ihren Kammern, Mitgliedern und Dienern; bei den öffentlichen Wahl- und andern zu öffentlichen Geschäften von der Staatsregierung einberufenen Versammlungen zur Anwendung.

Drittes Kapitel.

Von Uebertretungen wider die Regierung des Staats.

Art. 96.

I. Anmaßung und Mißbrauch öffentlicher Rechte.

1) Oeffentlicher Amts- und Standesrechte.

Wer sich öffentliche Amts- oder Standesvorzüge, Titel, Auszeichnungen oder Grade ohne Berechtigung zueignet; wird an Geld von zehn bis einhundert fünfzig Gulden gestraft; auch wird das Strafurtheil nach Umständen öffentlich bekannt gemacht.

Art. 97.

2) Nutzbarer Regalien.

Wer sich eines der nutzbaren Regalien widerrechtlich anmaßt; wird mit Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden belegt.

Art. 98.

3) Gutsherrlicher Rechte.

Wer sich gutsherrliche Rechte anmaßt, welche ihm wissentlich nicht zustehen; wer von Gutsangehörigen aus Eigennutz Abgaben, Gebühren oder Leistungen erhebt oder erheben läßt, deren Entrichtung denselben überhaupt nicht, oder nicht in der geforderten Größe obliegt; wer die Grenzen des gutsherrlichen Pfändungsrechts überschreitet, oder als Gutsherr Vertragsverhältnisse beibehält oder neu begründet, welche durch die Verfassungsgesetze verboten sind; wer auf diese oder ähnliche unerlaubte Weise die gutsherrliche Ge-

richtsbarkeit überhaupt mißbraucht; wird an Geld von fünfzig bis zu dreihundert Gulden gestraft; vorausgesetzt, daß der etwa streitige civilrechtliche Punkt von dem ordentlichen Richter wider den Gutsherrn entschieden worden ist.

Gutsherrliche Verwalter, welche sich eine solche Uebertretung ohne Vorwissen oder Auftrag ihrer Gutsherren zu Schulden kommen lassen, unterliegen gleicher Strafe.

Art. 99.

Geldstrafe von fünfundzwanzig bis einhundert fünfzig Gulden hat derjenige Gutsherr zu erlegen, welcher von den seiner Verwaltung oder Aufsicht untergebenen Stiftungen für sich mittel- oder unmittelbar Anleihen entnimmt oder Grundstücke pachtet, oder dergleichen Anleihen oder Verpachtungen an seine Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder an seine Seitenverwandten und Verschwägerten im ersten Grade anders, als unter den vorgeschriebenen Formen bewirkt.

Den nämlichen Bestimmungen sind auch die gutsherrlichen Verwalter in Ansehung ihrer Personen und Verwandten unterworfen.

Art. 100.

Ist ein Gutsherr wegen der in den Artikeln 98 und 99. benannten Mißbräuche zweimal gestraft worden; so wird bei der dritten Uebertretung derselben Art, nebst der verwirkten Strafe,

die Ausübung des mißbrauchten Rechts auf ein bis drei Jahre, und bei weiterer Uebertretung auf Lebenszeit des Schuldigen unter Verwaltung der Staatsbehörde gestellt; vorbehaltlich dessen, was die Verfassungsgesetze in besonderer Beziehung auf die Suspension der gutsherrlichen Gerichtsbarkeits- und Pfändungsrechte wegen schweren Mißbrauchs derselben bereits bestimmt haben.

Gutsherrliche Verwalter werden im dritten Uebertretungsfalle auf ein bis drei Jahre, bei weiterer Uebertretung aber auf immer von der Führung gutsherrlicher Verwaltungen ausgeschlossen.

Art. 101.

4) Der Ernennungs- und Präsentationsrechte.

Wer die ihm zustehenden Ernennungs- oder Präsentationsrechte zu mittelbaren Staats- oder andern öffentlichen Diensten, Pfründen oder Stipendien durch Zueignung unerlaubter Vortheile oder Ueberbürdung unzuläßiger Bedingungen mißbraucht; soll an Geld von fünfzig bis zu dreihundert Gulden gestraft werden.

Ist ein solcher Uebertreter schon zweimal gestraft worden, so wird im dritten Falle, nebst der verwirkten Strafe, die Ausübung des mißbrauchten Rechts auf ein bis drei Jahre, bei weiterer Uebertretung aber auf Lebenszeit des Schuldigen unter Verwaltung der Staatsbehörde gestellt.

Wenn einer Person, welche zu dergleichen Mißbrauch die Hand geboten, ein mittelbarer

Staats- oder ein anderer öffentlicher Dienst, eine Pfründe oder ein Stipendium verliehen worden ist, so wird diese Verleihung ungültig erklärt.

Art. 102.

Wer sich staatsbürgerliche Rechte anmaßt, von deren Ausübung er durch gesetzliche, ihm bekannte, aber geflissentlich verschwiegene Hindernisse ausgeschlossen ist; soll alsdann, wenn diese Hindernisse auf einem der in den Artikeln 65 u. 66. bezeichneten unerlaubten Verhältnisse zum Auslande beruhen, mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten, in den übrigen Fällen aber von drei Tagen bis zu sechs Wochen gestraft werden. 5) Staatsbürgerlicher Rechte.

Art. 103.

Wenn eine Privatgesellschaft sich öffentliche Vereinszeichen oder äußere Vorzüge und Auszeichnungen öffentlicher Körperschaften eigenmächtig beilegt; so werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher dieser Gesellschaft, mit Arrest bis zu einem Monate; die Mitglieder aber an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft. 6) Oeffentlicher Rechte der Körperschaften.

Art. 104.

Werden in einer öffentlichen Körperschaft besondere, von der Staatsbehörde nicht ausdrücklich genehmigte Nebenvereine unter eigenen Formen, Satzungen oder Verabredungen gebildet;

so kommen die Vorschriften über unerlaubte Gesellschaften zur Anwendung.

Art. 105.

Wenn eine öffentliche Körperschaft oder ein Theil derselben sich an andern Orten, zu andern Zeiten, unter andern Formen oder zu andern Zwecken, als denjenigen versammelt, welche durch Gesetz, Gemeinheits-Ordnung oder besondere Erlaubniß der Staatsbehörde genehmigt sind; wenn öffentliche Körperschaften außer den in ihren Gemeinheitsordnungen bestimmten Fällen, ohne Genehmigung der Obrigkeit in gegenseitigen schriftlichen Verkehr oder gemeinsamen Verband treten; so werden die Schuldigen, und zwar die Vorsteher mit Arrest bis zu Einem Monate, die übrigen Theilnehmer an Geld bis fünfund zwanzig Gulden gestraft; vorbehaltlich der Bestimmungen über geheime Gesellschaften für den Fall, daß dergleichen Versammlungen oder Verbindungen vor der Obrigkeit verborgen gehalten, und schon einmal verhängter Strafe ungeachtet, dennoch wiederholt oder fortgesetzt werden.

Art. 106.

Die nämlichen Strafen kommen zur Anwendung, wenn von einer öffentlichen Körperschaft, ihren Vorstehern oder einzelnen Mitgliedern entweder über Gegenstände, welche ihrer gesetzlichen Wirksamkeit fremd sind, oder mit Um-

gehung der erforderlichen Genehmigung der Staats-behörde, Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen, neue Satzungen eigenmächtig gemacht, oder die vorgeschriebenen Satzungen willkührlich verändert, Handlungen unbefugter Gerichtsbarkeit ausgeübt, ungebührliche Auflagen oder Beiträge erhoben, oder unerlaubte Werbungsmittel, Bann- oder Zwangsrechte geltend gemacht werden.

Andere Verletzungen der in der Vereinsordnung einer Körperschaft enthaltenen, gebietenden oder verbietenden Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften über den Ein- oder Austritt der Mitglieder, werden mit Geldstrafe bis fünfundzwanzig Gulden belegt.

Art. 107.

Wenn das einer Körperschaft gehörige oder anvertraute Vermögen ganz oder zum Theile der verordneten Aufsicht der Staatsbehörde vorsätzlich entzogen wird; so haben die schuldigen Vorsteher und Verwalter, nebst der Haftung für den Ersatz, Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, die übrigen schuldigen Mitglieder aber Geldstrafe bis fünfundzwanzig Gulden zu erlegen.

Art. 108.

Wenn von einer öffentlichen Körperschaft Abgeordnete an das Königliche Hoflager oder an den Sitz der höchsten Staatsbehörden gesendet wer-

den, ohne hiezu die ausdrückliche besondere Bewilligung erhalten zu haben; wenn außerdem Abordnungen geschehen, welche nicht durch vorschriftmäßigen Gemeinheits-Beschluß gebilligt sind; wenn zu irgend einer Abordnung mehr als höchstens drei Mitglieder verwendet werden; so verfallen die Vorsteher und Abgeordneten der Körperschaft, nebst der Haftung für alle Kosten, in Arreststrafe bis zu zwei Wochen; auch sind die Abgeordneten sogleich zurückzuweisen.

Art. 109.

7) Oeffentlicher Dienste.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere Verrichtungen eines Rechts-Anwalts, Notars, Sensals, Mäcklers oder Feldmessers, eines Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme anmaßt, zu welchen er von der Staatsbehörde nicht berechtigt ist; wer die Ausübung eines ihm zustehenden öffentlichen Dienstes über die Grenzen seiner Befugniß auf Verrichtungen ausdehnt, welche ihm durch die Diensturkunde oder die allgemeine Dienstordnung untersagt sind; wird mit Arrest bis zu einem Monat, bei einer länger fortgesetzten, öfters wiederholten, oder durch besondere Umstände erschwerten Anmaßung dieser Art aber, von zwei Wochen bis zu drei Monaten gestraft.

Papiere, Werkzeuge, Geräthe, Stoffe, welche zur Uebertretung gedient haben, werden confiscirt.

Art. 110.

Den im vorstehenden Artikel bezeichneten Uebertretern ist derjenige gleich zu achten, welcher ohne Anstellung oder ohne besondere Erlaubniß der Behörde eine Schule unterhält, oder sonst eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet.

Solche Winkelschulen und Winkelanstalten sollen geschlossen werden.

Art. 111.

Wer einen ihm zustehenden öffentlichen Dienst mißbraucht, um sich durch ungebührliche oder übermäßige Forderungen oder auf andere Weise unerlaubte Vortheile zu verschaffen; hat Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden zu erlegen.

Art. 112.

8) Oeffentlicher Gewerbe.

Wer ein öffentliches Gewerbe ohne die erforderliche Berechtigung betreibt; wer in der Ausübung eines Gewerbes, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Befugniß auf eine in der Berechtigungsurkunde oder in der Gewerbsordnung verbotene Weise überschreitet; wird zu einer Geldstrafe bis fünfzig Gulden oder zu Arrest bis auf zwei Wochen verurtheilt; vorbehaltlich der besondern Bestimmungen, welche bei einzelnen Gewerben ausdrücklich festgesetzt sind.

Werkzeuge und Geräthe, dann im dritten Uebertretungsfall auch Stoffe und Waaren, welche zur Uebertretung gedient haben, werden confiscirt.

Art. 113.

Gesellen eines Handwerks, welche dasselbe ohne Aufnahme bei einem Meister, für sich ausüben, sind mit Arrest bis zu einem Monat; diejenigen aber, welche ohne Wissen und Willen des Meisters einzelne Handwerks-Arbeiten für sich übernehmen, mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen, in sofern das Gesetz bei gewissen Gewerben nichts Anderes verordnet.

Art. 114.

Wer auf Märkten oder an andern, dem öffentlichen Gewerbsverkehr gewidmeten Anstalten, den besondern Vorschriften über Bedingung, Art, Zeit oder Ort des Verkehrs zuwiderhandelt; soll an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft werden.

Art. 115.

II. Anmaßung in Beziehung auf allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.

Wer in der Absicht, mehrere Staatsunterthanen zu gemeinsamer Sache in Beziehung auf eine allgemeine Regierungs-Angelegenheit zu vereinigen, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit Umlaufschreiben erläßt; Stimmen, Unterschriften oder Geldbeiträge sammelt; Zusammenkünfte

oder Abordnungen veranstaltet, oder sich hiebei als Unterhändler, Vorsprecher oder Vertreter gebrauchen läßt; wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten gestraft.

Art. 116.

Dieselbe Strafe wird gegen denjenigen verfügt, welcher dergleichen Mittel anwendet, den Handlungen der Wahl- oder anderer zu öffentlichen Zwecken von der Regierung einberufenen Versammlungen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben.

Art. 117.

III. Anmaßung in Beziehung auf Publication der Gesetze und Verordnungen.

Wer amtliche, außer einem Dienstverhältnisse ihm zugekommene Entwürfe noch nicht publicirter oder nicht öffentlich verhandelter Gesetze oder Verordnungen unbefugt druckt oder sonst bekannt macht, unbefugt drucken oder sonst bekannt machen läßt; ist mit Arrest bis zu einem Monat zu strafen.

Wer Gesetze oder Verordnungen der Staatsbehörden, ohne deren Auftrag oder besondere Erlaubniß, in der Absicht nachdruckt, um daraus einen eigenthümlichen Verlags-Artikel zu bilden; wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

In beiden Fällen werden die Abdrücke confiscirt.

Art. 118.

IV. Verletzung der Unterordnung unter die Obrigkeit

1) Ungehorsam.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit mit vorsätzlichem Ungehorsam zuwiderhandelt; wer der Obrigkeit, auf ergangene förmliche Aufforderung, die schuldige Dienst- oder Hülfeleistung oder irgendwo den Zutritt zur Ausübung einer Amtshandlung versagt; soll, wenn es mit Verletzung besonderer Pflichten oder sonst unter erschwerenden Umständen geschehen, mit Arrest bis zu zwei Monaten; außerdem aber mit Arrest bis zu zwei Wochen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft werden.

Art. 119.

2) Widersetzung.

Die Widersetzung wird in dem Falle, wo nach Theil I. Artikel 132. Nro. II. die Gefängnißstrafe nicht eintritt, mit Arrest bis zu einem Monat oder nach Umständen mit gerichtlichem Verweise bestraft.

Jede Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle in Arrest, jedoch nicht über einen Tag, abführen zu lassen.

Art. 120.

3) Aufwiegelung.

Wer Andere zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder zu grundlosen Beschwerden gegen

dieselbe auffordert oder aufreizt; wer Personen, welche wegen unerlaubter Handlungen zur Strafe gezogen worden sind, um der nämlichen Handlungen willen, der Obrigkeit zum Troß in Schuß nimmt und zu fernern Uebertretungen ermuntert; soll, wenn es öffentlich durch Reden, Schriften oder Zeichen, durch verabredete Vereinigung, durch Sammlung von Unterschriften oder Geldbeiträgen, oder aus Gewinnsucht geschehen, mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten; außerdem aber mit Arrest bis zu sechs Wochen gestraft werden.

Art. 121.

Wer gegen die in der Ausübung ihres Amtes begriffene Obrigkeit oder deren Diener, Andere zum Beistand aufruft; wer einem solchen Uebertreter sich zugesellt und auf Befehl nicht sogleich wieder entfernt; soll mit Arrest bis zu zwei Monaten gestraft werden. 4) Auflauf.

Art. 122.

Wenn Mitglieder einer Körperschaft oder sonst mehrere Personen in der Absicht, der Obrigkeit Ungehorsam, Geringschätzung oder Mißfallen zu bezeigen, sich öffentlich zusammenrotten, und auf Befehl nicht sogleich wieder auseinander gehen; so werden die Anstifter und Anführer mit Arrest von einem bis zu vier Monaten; die übrigen Theilnehmer mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen gestraft.

Sind aber die Zusammengerotteten auf obrigkeitlichen Befehl sogleich wieder auseinander gegangen; so trifft blos die Anstifter und Anführer Arreststrafe bis zu zwei Monaten.

Art. 123.

Bei Zusammenrottungen, welche die gesetzlichen Merkmale des Aufruhrs an sich tragen, sind im Falle des Artikels 137. Theil I., die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer mit Arrest bis zu einem Monat zu strafen.

Art. 124.

5) Frevel wider die Stände-öffentliche Wahl-oder andere dergleichen Versammlungen insbesondere.

Was von Ungehorsam, Widersetzung, Aufwiegelung und Auflauf in Beziehung auf die Obrigkeit verordnet ist, gilt auch von Uebertretungen gleicher Art, welche wider die Ständeversammlungen, ihre Kammern, wider die Wahl- oder andere zu öffentlichen Geschäften von der Regierung einberufenen Versammlungen gerichtet sind.

Art. 125.

Diejenigen, welche namentlicher Aufforderung ungeachtet, bei den Wahl- oder andern von der Regierung einberufenen öffentlichen Versammlungen weder erscheinen, noch sich hinreichend entschuldigen, und dadurch die Wahlhandlung oder öffentlichen Geschäfte verzögern, sind nebst der Haftung für die durch diese Verzögerung verursachten höhern Kosten, an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen, und das Straferkenntniß ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 126.

Wer einem entwichenen Gefangenen zu seinem Fortkommen Vorschub leistet; wer einen solchen Gefangenen vor der nachfragenden Obrigkeit verhehlt, oder die Nachforschungen derselben hindert; soll, wenn der Entwichene wegen eines Verbrechens gefangen war, mit Arrest bis zu einem Monate, außerdem aber bis zu einer Woche gestraft werden. V. Verhehlung entwichener Gefangener.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Ehegatten, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister, oder in gleichen Graden Verschwägerte, so wie auf Vormünder und Pflegältern eines Gefangenen keine Anwendung.

Art. 127.

Wer sich der gegen ihn verfügten besondern Polizeiaufsicht entzieht, oder den Vorschriften derselben zuwiderhandelt; wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und nach zweimaliger Bestrafung, mit Arrest nicht unter drei Monaten belegt. VI. Verletzung der Polizeiaufsicht.

Gleicher Strafe ist unterworfen, wer derjenigen besondern Polizeiaufsicht, unter welche er rücksichtlich der Ausübung gewisser Rechte gestellt ist, zuwiderhandelt, oder durch Straferkenntniß eingezogene Rechte auszuüben fortfährt.

Nach Beschaffenheit der Person oder Umstände kann in allen diesen Fällen statt des Arrestes auf Zwangsarbeit erkannt werden.

Art. 128.

VII. Zurückkehr fortgewiesener Uebertreter.

Derjenige, welcher der in Folge eines Straferkenntnisses wegen Uebertretung, oder in Folge besonderer Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregel ausgesprochenen Anweisung, gewisse Bezirke oder Orte für immer oder auf bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandelt; wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten gestraft.

Arrest nicht unter drei Monaten tritt gegen Ausländer ein, welche sich der Verletzung einer solchen Anweisung, das ganze Staatsgebiet für immer oder auf bestimmte Zeit zu verlassen, schuldig machen.

In beiden Fällen kann nach Beschaffenheit der Person oder Umstände die Strafe der Zwangsarbeit statt des Arrestes verhängt werden.

Art. 129.

VIII. Frevel an öffentlichen Urkunden, Siegeln u. Stempeln.

Wer öffentliche Urkunden aus Muthwillen fälscht; wer an Pässen, Reiserouten, Certificaten oder Amtszeugnissen eine Fälschung verübt, bei welcher die Voraussetzungen des Artikels 154. im Iten Theile nicht eintreten; wer von einer öffentlichen, ächten und unverfälschten Urkunde für andere Personen oder Zwecke Gebrauch macht, als

für diejenigen, für welche sie ausgestellt ist; soll mit Arrest bis zu einem Monate, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft werden.

Art. 130.

Wer amtliche Papiere, oder öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, im Besitz behält und nicht an die Obrigkeit übergiebt; wer öffentliche, im Namen der Obrigkeit bestellte Siegel oder Stempel nicht unmittelbar an die bestellende Behörde selbst oder an deren zuverläßig bekannte Diener abliefert, oder solche Siegel und Stempel, so wie die zur Verfertigung dienenden Werkzeuge, gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahrt; wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Art. 131.

Händler, welche Formulare von Pässen, Kundschaften, Wander- und Gesindebüchern oder andern öffentlichen, zu amtlichen Zeugnissen dienlichen Urkunden feil bieten, so wie Buchdrucker, welche solche Formulare ohne besondere Bestellung der Obrigkeit drucken, oder nicht für richtige und vollständige Ablieferung der gedruckten Exemplare an die bestellende Behörde sorgen; haben Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu erlegen.

Die unbefugt gedruckten und feilgehaltenen Muster werden confiscirt.

Art. 132.

Oeffentliche Diener, welche in Beziehung auf bürgerlichen oder Familienstand öffentliche Urkunden ausfertigen, ohne hiebei die erforderliche Vorsicht gegen Umgehung der Gesetze, gegen Mißbrauch, oder gegen Irrungen in Ansehung der Personen oder Thatsachen anzuwenden; oder welche die ihnen obliegende Führung der Register über den bürgerlichen und Familienstand unterlassen, vernachläßigen, hiebei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, oder diese Register gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahren; sind an Geld von zehn bis einhundertfünfzig Gulden zu strafen.

Art. 133.

IX. Münzfrevel.

Wer falsche Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich wieder ausgiebt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 134.

Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden hat zu erlegen: wer ohne Absicht eines Betrugs, Silbermünzen vergoldet, oder Kupfermünzen versilbert; wer Knöpfe oder ähnliche Geräthe unter der Form von Münzen, welche nicht aus den öffentlichen Münzstätten hervorgegangen sind, verfertigt, oder verkauft; wer metallene Spielmarken oder Rechenpfenninge bearbeitet oder

absetzt, welche die Stärke und Schwere von Geldstücken besitzen, und nicht mittelst durchgeschlagener Stifte von anderer Farbe ausgezeichnet sind.

Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Gegenstände der Uebertretung werden confiscirt.

Art. 135.

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft denjenigen, welcher sich weigert, ächte und nicht verringerte, von der Staatsregierung in Umlauf gesetzte Münzen um den gesetzlich bestimmten Werth im öffentlichen Verkehr anzunehmen.

Art. 136.

Wer durch absichtliche Ausstreuung oder Verbreitung wissentlich falscher Nachrichten die im Staatsgebiet umlaufenden Münzen zu verrufen, oder den gesetzlich bestimmten Werth derselben herabzudrücken sucht; wird, wenn es in Folge einer zwischen Mehreren getroffenen Verabredung geschehen, mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten, und Geldstrafe von fünfzig bis zu dreihundert Gulden; außerdem aber mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen, und Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Gulden belegt.

Viertes Kapitel.

Von Uebertretungen wider die öffentliche Ruhe und den öffentlichen Rechtsfrieden.

Art. 137.

I. Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer durch Veranstaltungen zu gewaltsamer Erregung öffentlichen Aufsehens, durch falschen Nothruf, ungebührlichen Gebrauch der Glocken oder anderer allarmirender Werkzeuge, durch Besorgniß erweckende Partei- oder Losungszeichen, oder durch erdichtete oder abergläubische Vorstellungen oder Ausstreuungen, die Gemüther in Unruhe setzt, Zusammenlauf veranlaßt, oder die Obrigkeit oder bewaffnete Macht in Bewegung bringt; wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten gestraft.

War die Absicht des Uebertreters nur auf Beunruhigung einzelner Personen gerichtet, und das gewählte Mittel nach dieser Absicht bemessen, auch die Uebertretung selbst ohne weitere öffentliche Folge geblieben; so wird Arrest bis zu einem Monate erkannt.

Art. 138.

Wer durch öffentliches, ungeziemendes oder auffallendes Lärmen und Getöse, oder durch andere öffentliche ungebührliche Handlungen, die

Einwohner in ihren Geschäften, Vergnügungen oder in ihrer nächtlichen Ruhe stört; wird, wenn es in verabredeter Vereinigung Mehrerer geschehen, oder dadurch ein Zusammenlauf verursacht worden, mit Arrest bis zu zwei Wochen, oder an Geld bis zu fünfzig Gulden; außerdem aber mit Arrest bis zu drei Tagen, oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 139.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzten nächtlichen Polizeistunden nicht eingehalten werden; so tritt Geldstrafe bis zu zehn Gulden gegen den Hauswirth, und bis zu fünf Gulden gegen die Gäste ein.

Art. 140.

Wer ohne Erlaubniß der Behörde öffentliche Lustbarkeiten, Vorstellungen oder Schauspiele unternimmt; wer bei einer solchen erlaubten Unternehmung die in Ansehung des Orts, der Zeit, oder der Art und Weise gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften übertritt; wer gegen entstandene Unordnungen die obrigkeitliche Hülfe anzurufen unterläßt oder versäumt; soll Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden erlegen.

Personen, welche ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit öffentlich maskirt oder vermummt erscheinen, oder der vorgeschriebenen Ordnung ge-

statteter Maskeraden zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu strafen.

Bei Uebertretungen, welche unter Maske, Vermummung oder Verkleidung begangen werden, ist dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten, und die verwirkte Strafe zu schärfen.

Art. 141.

II. Störung des Landfriedens.

Die Theilnehmer an einem Landfriedensbruch, welcher ohne Waffen unternommen, und wobei weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt worden ist, werden mit Arrest bis zu einem Monate gestraft.

Art. 142.

III. Störung des Friedens öffentlicher Körperschaften.

Gleiche Strafe wird gegen denjenigen erkannt, welcher rechtmäßige Versammlungen einer öffentlichen Körperschaft unbefugt hindert; sich in dieselben eindrängt; deren Handlungen unterbricht, oder sonst durch ungebührliches Benehmen die Ruhe und Ordnung einer Körperschaft oder ihrer Verhandlungen stört.

Art. 143.

IV. Störung des Religionsfriedens.

Der Artikel 142. gilt auch von allen mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaften, und die Strafe ist in diesem Falle zu schärfen.

Art. 144.

Gegen Stifter, Verbreiter und Theilnehmer neuer, von der Staatsregierung nicht aufgenommener Secten, ist nach den Grundsätzen über unerlaubte Gesellschaften zu verfahren. Arglose, in Irrthum und Unwissenheit befangene Religions-Sectirer und Schwärmer sollen auf angemessene Weise belehrt, und nach Befinden der Umstände, unter besondere Polizeiaufsicht gesetzt werden.

Art. 145.

Wer auf irgend eine Weise den Lehren, Einrichtungen, Gebräuchen oder gottesdienstlichen Sachen einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft öffentlich und absichtlich seine Verachtung bezeigt, soll mit Arrest bis zu sechs Wochen gestraft werden.

Art. 146.

An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft: wer die kirchlichen Festtage durch Verletzung der Ordnung entwürdigt, welche für den öffentlichen Verkehr an solchen Tagen eingeführt ist.

Art. 147.

Wer in eines Andern Haus, Wohnung, Aufenthaltsort oder geschlossenes Eigenthum unbefugt eindringt; daselbst Handlungen vornimmt, wozu er nicht berechtigt ist; den Eigenthümer oder V. Störung des Hausfriedens.

Besitzer durch ungebührliches Benehmen beunruhigt oder belästigt; soll, wenn er sich auf erfolgte Abmahnung nicht sogleich wieder entfernt, sondern es auf thätliche Zurücktreibung oder auf den Ruf nach obrigkeitlicher Hülfe ankommen läßt, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft werden.

Ist ein solcher Frevel wider den Hausfrieden in öffentlichen Anstalten begangen worden; so wird auf Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate erkannt.

Art. 148.

VI. Selbsthülfe.

Wer durch eine, nicht als Vergehen strafbare Handlung seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche, mit Umgehung richterlicher Hülfe außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig geltend macht; wer insbesondere in der Absicht, wegen wirklicher oder vermeinter Forderung oder Beschwerde, mit Umgehung obrigkeitlicher Hülfe, sich selbst Befriedigung oder Genugthuung zu verschaffen, einen Andern der öffentlichen Beschämung aussetzt; wird an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft.

Fünftes Kapitel.

Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Art. 149.

I. Mißbrauch des Gifts.

Wer zum menschlichen Genuß dienende Gegenstände aus Unvorsichtigkeit vergiftet hat; soll, wenn die Vergiftung an öffentlichen Gewässern, Brunnen, öffentlich verkäuflichen Waaren, oder ähnlichen Sachen auf gemeingefährliche Weise geschehen ist, so daß dadurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren konnte, mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten; außerdem aber von einer bis zu sechs Wochen gestraft werden.

Art. 150.

Arrest von einer bis zu sechs Wochen trifft denjengen, welcher aus Unvorsichtigkeit Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet und dadurch eines Andern Thiere in Gefahr gesetzt hat. Ist eine unvorsichtige Vergiftung an andern, für Thiere bestimmten Sachen geschehen; so tritt Arrest bis zu zwei Wochen ein.

Art. 151.

Die Bestimmungen über unvorsichtige Vergiftung kommen auch alsdann zur Anwendung, wenn Gegenständen, welche zum Genuße für

Menschen oder Thiere bestimmt sind, Giftwaaren aus Unachtsamkeit unterschoben werden.

Art. 152.

Wer den Schaden, welcher aus unvorsichtiger Vergiftung entstehen konnte, sogleich entweder selbst, oder durch schleunig herbeigerufene obrigkeitliche oder andere Hülfe abwendet, bleibt von jeder Strafe frei.

Art. 153.

Auch solche Vergiftungen, welche bloß Folge unverschuldeter Zufälle sind, unterliegen den in den Artikeln 149. und 150. festgesetzten Strafen, wenn nicht die Gefahr bei der ersten Wahrnehmung durch alle möglichen Mittel abgewendet, oder der Obrigkeit angezeigt wird.

Art. 154.

Wer Gift, welches er im Besitze hat, gegen Verwechslung, Verschleppung oder schädlichen Gebrauch nicht sorgfältig verwahrt, oder andern Personen ohne gehörige Vorsicht mittheilt; wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 155.

Apotheker, Materialhändler, Fabrikanten und andere zur Verfertigung, Verarbeitung oder zum Verkaufe des Gifts berechtigte Gewerbsleute, oder deren Stellvertreter, welche in der

Verwahrung, Bezeichnung oder Absonderung des Giftes von andern Gegenständen unvorsichtig oder nachläßig sind; zur Zubereitung von Giftstoffen oder Giftwaaren oder zum Verkehr mit denselben nicht besondere Werkzeuge, Gefäße oder Geräthe gebrauchen; Gift ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein oder ärztliche Anordnung verabfolgen; dasselbe nicht in die Hände zuverlässiger Personen abliefern; über ihren Gifthandel kein Buch halten oder solches nicht mit Vollständigkeit und Genauigkeit führen; sind mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld von zehn bis fünfzig Gulden zu strafen.

Gleicher Strafe sind Gewerbsleute unterworfen, welche eine Materialwaare, deren Gattung bisher ganz unbekannt gewesen ist, ohne vorläufige Prüfung und Genehmigung der Behörde in Umlauf setzen.

Art. 156.

Jeder zum Verkehr mit Gift berechtigte Gewerbsmann oder dessen Stellvertreter ist für die Beobachtung der Vorschriften dieses Verkehrs zunächst verantwortlich, und wird mit den angedrohten Strafen auch in dem Falle belegt, wenn eine Uebertretung jener Vorschriften von seinen Gehülfen, Dienern, Arbeitern oder sonst untergeordneten Personen, entweder mit seinem Wissen begangen worden ist, oder demselben irgend

eine Vernachläßigung der schuldigen Aufsicht zur Last liegt.

Gegen die genannten untergeordneten Personen kommt in dem vorausgesetzten Falle nur die bestimmte Arreststrafe zur Anwendung, jedoch mit Schärfung alsdann, wenn die Uebertretung ohne Wissen des Gewerbs-Inhabers oder dessen Stellvertreters geschehen ist.

Art. 157.

Wer für Andere Gift zubereitet, verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu vermöge seines Gewerbes berechtigt zu seyn, wird nebst Confiscation des Giftes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, und an Geld von zehn bis zu einhundert Gulden gestraft.

Gleichen Bestimmungen sind Hausirer und wandernde Krämer unterworfen, welche irgend eine Gattung von Gift oder giftigen Waaren mit sich führen.

Art. 158.

II. Mißbrauch der Arzneimittel.

Zum Verkehr mit Arzneimitteln berechtigte Personen, welche verbotene Arzneien für Andere verfertigen oder verkaufen; Arzneien falsch zubereiten oder zusammensetzen, oder hiezu Stoffe verwenden, die ihre Arzneikraft verloren haben; zur Bereitung oder Aufbewahrung unreine, wegen ihrer Bestandtheile oder wegen vorausge-

gangener Mischungen für die Gesundheit nachtheilige Gefäße gebrauchen; aus Mangel an schuldiger Vorsicht Arzneien unrichtig bezeichnen, verwechseln oder unrichtig ausgeben; oder gefährliche Arzneien an Andere, als diejenigen abliefern, welche zu deren Empfang durch Bescheinigung eines öffentlich aufgestellten Arztes befugt sind; werden mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld von zehn bis einhundert Gulden gestraft.

Art. 159.

Mit Arrest bis zu einer Woche und an Geld von fünf bis fünfzig Gulden werden solche Berechtigte gestraft, welche Arzneien anders, als auf Anordnung und nach Vorschrift öffentlich aufgestellter Aerzte bereiten und abgeben, insoweit dieses nach der Apothekerordnung nicht besonders gestattet ist; desgleichen Diejenigen, welche Arzneien anderswo als in ihrer öffentlichen Apotheke absetzen oder die Verfertigung angeordneter Arzneien ungebührlich verzögern.

Art. 160.

Die Strafen wegen ordnungswidrigen Verkehrs mit Arzneien kommen nicht nur gegen Apotheker, sondern auch gegen Provisoren, Apothekergesellen, Diener und andere dergleichen, den Apothekern untergeordnete Personen, unter den nämlichen Voraussetzungen und unter den

nämlichen Verhältnissen zur Anwendung, welche in dem Artikel 156. rücksichtlich des Verkehrs mit Gift bestimmt sind.

Art. 161.

Apotheker, welche Provisoren oder andere Gehülfen annehmen, denen es an den vorschriftmäßigen Erfordernissen mangelt, werden an Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 162.

Aerzte, welche die bei Behandlung der Kranken wahrgenommenen Gebrechen der Apotheken und Uebertretungen der Apotheker oder ihrer Gehülfen, der Obrigkeit anzuzeigen unterlassen; sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden; wenn aber diese Unterlassung aus eigennützigem Einverständnisse herrührt, von fünfundzwanzig bis zu einhundert Gulden zu strafen.

Art. 163.

Wer innere oder äußere Heilmittel unter irgend einer Gestalt oder Benennung verfertigt und in Umlauf setzt, ohne hiezu berechtigt zu seyn, oder die besondere Bewilligung der Behörde erlangt zu haben; wer sogenannte Arcana oder Universalmittel verkauft, oder in öffentlichen Blättern oder andern für das Volk bestimmten Schriften, Heilmittel für gewisse Krank-

heiten ohne obrigkeitliche Genehmigung bekannt macht; wird mit Arrest von einer bis zu sechs Wochen gestraft.

Wer wegen solcher Uebertretung schon zweimal Strafe erlitten hat; desgleichen wer den Arzneihandel mittelst Hausirens betreibt; hat Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten zu erstehen.

Die zum unberechtigten Arzneihandel gebrauchten Vorräthe und Geräthschaften werden confiscirt.

Art. 164.

III. Andere Gefährden für den öffentlichen Gesundheitszustand;

A. der Menschen;

1) durch Verbreitung von Krankheiten.

Wer durch eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete oder sonst gemeingefährliche Handlung oder Unterlassung, ansteckende Krankheiten unter mehrere Menschen verbreitet hat; wird mit Arrest nicht unter einem Monat gestraft.

Art. 165.

Wer die von der Behörde gegen ansteckende Krankheiten, für ganze Orte oder Bezirke angeordneten öffentlichen Sperr- und Sicherungsanstalten verletzt, es sey durch persönlichen Verkehr, durch Verkehr mit Waaren, durch schriftliche Mittheilungen oder auf andere Weise; wird mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten gestraft.

Ist die Verletzung in der Absicht geschehen, um dadurch gewinnsüchtige Unternehmungen auszuführen, so wird mit dem verwirkten Arrest auch Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Gulden verbunden.

In allen Fällen wird der Uebertreter, wenn von seiner Person Gefahr zu besorgen ist, auf die Dauer derselben unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt, auch nach Beschaffenheit der Umstände in besonderer Verwahrung gehalten.

Die Gegenstände des verbotenen Verkehrs werden vernichtet, oder wenn die Gefahr ohne diese Vernichtung gehoben werden kann, der Confiscation unterworfen.

Art. 166.

Hausväter, welche eine unter ihren Angehörigen oder Untergebenen ausgebrochene ansteckende Krankheit verheimlichen, oder die gegen die Verbreitung der Krankheit gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften verletzen; werden mit Arrest bis zu einem Monat gestraft.

Art. 167.

Arrest von einer bis zu sechs Wochen hat zu erstehen: wer Impfung mit Menschenblattern vornimmt oder vornehmen läßt; desgleichen wer die in seinem Hause oder in seiner

Wohnung ausgebrochenen Menschenblattern nicht unverweilt der Obrigkeit anzeigt; oder wer die von derselben wider die Verbreitung getroffenen Anordnungen übertritt.

Häuser, in welchen die Menschenblattern ausgebrochen, und Orte, wo sie herrschend geworden sind, werden auf die Dauer der Gefahr gesperrt.

Art. 168.

Aeltern, Pflegältern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlnen, nach erreichtem dritten Lebensjahre, der eingeführten Schutzpockenimpfung nicht unterwerfen; sind, so oft die jährliche Impfzeit verstrichen ist, an Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Ist die Strafe dreimal fruchtlos verhängt worden, so wird die Impfung durch Amtszwang vollzogen; auch werden nach Umständen die Kinder auf Kosten der widerspenstigen Aeltern, Pflegältern oder Vormünder, bis zum vollständigen Verlaufe der Impfung in fremde Pflege unter obrigkeitlicher Aufsicht gegeben.

Gegen denjenigen, welcher in dem vorausgesetzten Falle ein nicht geimpftes Kind, der amtlichen Verfügung durch zeitliche Entfernung absichtlich entrückt, tritt nebst der Geldstrafe

Arrest bis zu einer Woche, und bei weiterem Ungehorsam die Bestimmung des Artikels 118. ein.

Art. 169.

Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftmäßiges Zeugniß versichert zu seyn, daß dieselben die Menschenblattern überstanden oder den Vorschriften über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben; werden an Geld von fünf bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 170.

Wenn eine Person, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, mit Verhehlung desselben, sich als Amme oder Kindsmagd verdingt, oder mit Andern solchen persönlichen Verkehr pflegt, daß dadurch das Uebel unmittelbar weiter verbreitet werden kann; so wird Arrest von einer bis zu sechs Wochen erkannt, und der Uebertreter nach Umständen unter besondere Polizei-Aufsicht oder Verwahrung so lange gestellt, als die Gefahr ansteckender Mittheilung dauert.

Art. 171.

Gleicher Strafe ist unterworfen: wer aus der Nachlassenschaft eines an ansteckender Krankheit gestorbenen Menschen, Kleidungsstücke,

Betten oder andere Geräthschaften vor der Obrigkeit verheimlicht, die ertheilten Vorschriften über Vernichtung oder Reinigung solcher Sachen nicht befolgt, oder von den zur Vernichtung bestimmten Gegenständen etwas zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft oder sonst zum Gebrauch in Umlauf setzt.

Diese Gegenstände werden confiscirt, oder nach Umständen vernichtet.

Art. 172.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß Leichen zu öffentlicher Schau ausstellt, das Begräbniß über die gewöhnliche oder von der Obrigkeit besonders festgesetzte Zeit verschiebt, die Beerdigung auf andern als den allgemeinen Begräbnißplätzen, oder zu andern als den vorgeschriebenen Tageszeiten vornehmen läßt; wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Todtengräber, welche sich zu einer solchen Uebertretung gebrauchen lassen, oder die Vorschriften über Anlage, Tiefe oder Benützung der Gräber nach gewisser Wechselordnung vernachläßigen; sind mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen.

Art. 173.

2) Durch Verletzung der öffentlichen Reinlichkeit.

Wer Brunnen, Cisternen, Flüße oder Bäche, deren Wasser zum Trinken oder Brauen dient, durch Dinge verunreinigt, welche Eckel er-

regen oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen können; wer Nahrungsmittel verunreinigt, welche zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Art. 174.

Geldstrafe bis zu zehn Gulden wird gegen denjenigen erkannt, welcher Mühlen, Schlachthäuser, Fleischbänke, Märkte oder andere dergleichen öffentliche Orte, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, nicht in reinlichem Zustande erhält.

Art. 175.

Wer unreine Gegenstände auf öffentliche Straßen oder Plätze wirft, schüttet oder legt; die Reinigung der Häuser oder Straßen nach der eingeführten Ordnung und Vorschrift vernachläßigt; das Wasser aus Gebäuden oder von Dächern nicht unschädlich ableitet; an Orten, wo es untersagt ist, unreine Thiere unterhält, oder Gewerbsverrichtungen, so wie andere Handlungen vornimmt, welche durch üble Ausdünstung die Luft verderben; wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 176.

Geldstrafe bis zu zehn Gulden, womit nach Ermessen auch Arrest bis zu drei Tagen verbunden wird, hat derjenige zu erlegen,

welcher Unreinigkeiten auf Personen, an eines Andern Gebäude oder eingeschlossene Grundstücke oder in das Innere derselben wirft oder schüttet.

Art. 177.

3) Durch ungesunde Lebensmittel.

Wer Lebensmittel der verordneten Beschau oder einer besondern obrigkeitlichen Untersuchung entrückt, oder dieselben an andern Orten oder zu andern Zeiten, als denjenigen verkauft, welche hiezu ausdrücklich vorgeschrieben sind; hat Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden zu erlegen.

Art. 178.

Wer zum öffentlichen Gebrauche Lebensmittel zubereitet, welche wegen Beschaffenheit der Stoffe oder Mischungen, wegen Art oder Zeit der Zubereitung oder wegen der hiezu gebrauchten Werkzeuge, für die Gesundheit nachtheilig sind, oder werden können; wer verkäufliche Lebensmittel an einem Orte, in einem Gefäße oder sonst auf eine Weise aufbewahrt, wodurch denselben eine schädliche Eigenschaft mitgetheilt werden kann; wer solche oder andere unreine, eckelhafte oder verdorbene Lebensmittel wissentlich verkauft; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld bis zu fünfzig Gulden: bei besonderer Gefährlichkeit, bei besonders erschwerenden Umständen oder bei öfterer Wiederholung der Uebertretung aber mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, und an Geld

von fünfundzwanzig bis zu einhundert Gulden gestraft.

Die Lebensmittel werden confiscirt und entweder vernichtet, oder nachdem sie unschädlich gemacht worden sind, zum Besten der Armenanstalt verwendet.

Art. 179.

Vorstehende Bestimmungen kommen nicht blos bei Gegenständen, welche zur Nahrung dienen, sondern auch bei andern, irgend einem gemeinen Bedürfniß gewidmeten und mit einem für die Gesundheit nachtheiligen Zusatze gemischten Sachen, insbesondere bei nicht tüchtig verzinnten Kupfergefäßen, und mit Blei versetzten Zinngeschirren, gegen Verfertiger und Verkäufer in Anwendung.

Art. 180.

B) Der Thiere.

Wer durch eine vom Gesetz als Uebertretung bezeichnete oder sonst gemeingefährliche Handlung oder Unterlassung eine Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheit verbreitet hat; wird mit Arrest von zwei Wochen bis zu drei Monaten gestraft.

Art. 181.

Wer die gegen Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheiten von der Obrigkeit angeordneten öffentlichen Sperr- und Sicherheitsanstalten für ganze Orte oder Bezirke durch verbotenen Ver-

kehr mit Personen, Thieren, ansteckenden Sachen oder auf andere Weise verletzt; wird zu Arrest von einer bis auf sechs Wochen verurtheilt.

Mit dem Arrest wird zugleich Geldstrafe von fünfzig bis einhundertfünfzig Gulden verbunden, wenn die Uebertretung aus Gewinnsucht geschehen ist.

Nach Umständen werden die Uebertreter, von deren Person Gefahr der Ansteckung zu besorgen ist, auf die Dauer dieser Gefahr unter besondere Polizeiaufsicht oder Verwahrung genommen, Thiere und Sachen aber, womit verbotener Verkehr getrieben worden, vernichtet oder confiscirt.

Art. 182.

Wer Vieh verheimlicht, welches an einer ansteckenden, oder an einer nicht gekannten, wegen Ansteckung bedenklichen Krankheit leidet; wer den gegen Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr des Uebels von der Obrigkeit getroffenen Verfügungen nicht Folge leistet; wer mit solchen Uebeln behaftete Thiere von aller Gemeinschaft mit anderm Vieh nicht sorgfältig ausschließt; wer Theile eines solchen getödteten oder gefallenen Thiers, oder Geräthschaften aus dessen Stalle, mit Umgehung der von der Obrigkeit anbefohlnen Vernichtung oder Reinigung,

heimlich zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft oder sonst zum Gebrauch in Umlauf setzt; wird nebst Confiscation oder Vernichtung der bezeichneten Verkehrsgegenstände, an Geld bis zu fünfzig Gulden, und unter erschwerenden Umständen auch mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden hat zu erlegen: wer sich in Wegschaffung oder Vergrabung irgend eines gefallenen Thiers nachläßig bezeigt.

Art. 183.

IV. Frevel in Beziehung auf Mangel u. Theurung der Lebensmittel.

Wer die Verordnungen über den Handel mit Getreide übertritt; wird an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft, und unter besonders erschwerenden Umständen werden auch die Gegenstände des verbotenen Handels confiscirt.

Art. 184.

Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden hat zu erlegen: wer Andere von der Zufuhr auf die Märkte abzuhalten sucht; wer dahin bestimmte Lebensmittel unterwegs aufkauft, oder, um dieselben dem freien Verkehr zu entrücken und ausschließend an sich zu ziehen, mit den Verkäufern geheime Verabredung trifft; wer die von den Verkäufern begehrten Preise überbietet, andere Käufer oder Verkäufer von dem Markte zu verdrängen trachtet, oder die-

selben aus eigennützigem Absicht in ihrem Handel stört oder unterbricht.

Art. 185.

IV. Frevel in Beziehung auf Mangel u. Theurung der Lebensmittel.

Zum Verkaufe der Lebensmittel berechtigte Gewerbsleute, welche ohne rechtmäßige Verhinderungsursachen sich mit den nöthigen Vorräthen nicht versehen, dieselben bei öffentlicher Nachfrage verheimlichen, irgend einem Käufer die Abgabe gegen Zahlung verweigern, oder sich verabreden, gewisse Lebensbedürfnisse nur zu bestimmten Zeiten, in gewisser Wechselordnung, oder zu willkührlich bestimmtem Preise abzusetzen; werden an Geld von zehn bis einhundertundfünfzig Gulden gestraft.

Ist diese Uebertretung zur Zeit öffentlicher Unruhe begangen, oder ist dadurch öffentliche Unruhe verursacht worden; so wird außer der Geldstrafe noch auf Arrest von einer bis zu sechs Wochen erkannt.

Art. 186.

V. Veranlassung öffentlicher Unfälle oder Gefahren.

1) Durch Wasser.

Wer durch eigenmächtige oder muthwillige Handlungen, durch Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum veranlaßt hat; wird mit Arrest nicht unter einem Monat, bei minderer Gefährlichkeit aber von einer Woche bis zu drei Monaten gestraft.

Gleiche Strafe wird nach gleichem Unterschied auch gegen denjenigen erkannt, welcher in der Absicht, sein eignes Gut von andringendem Wasser zu befreien, außer dem Falle höchster Noth, ohne vorherige obrigkeitliche Untersuchung oder ohne Warnung der unterhalb liegenden Besitzer, Vorkehrungen unternommen hat, wodurch fremdes Eigenthum überschwemmt worden ist.

Art. 187.

Besitzer von Mühlen, Wasserwerken oder Teichen, welche das Ablaßbrett über das festgesetzte Maaß erhöhen, oder bei erhöhtem Wasserstande die Ablässe, Schleußen, Schützen oder Stellbretter nicht gehörig aufziehen, oder sonst die zu Verhütung von Wasserschäden gegebenen Vorschriften oder erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln vernachläßigen; sind an Geld von fünf bis fünfzig Gulden zu strafen.

Art. 188.

Mit Arrest bis zu einer Woche und an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft: wer durch eigenmächtige Vorkehrungen die freie und sichere Fahrt auf schiff- oder floßbaren Gewässern sperrt oder hemmt; wer in die Fahrstrassen solcher Gewässer Gegenstände wirft oder versenkt, woran die Fahrzeuge Schaden nehmen können, oder wodurch das

Bett verengt, seicht oder sonst gefährlich wird; oder wer bei einem ihm zugestoßenen Zufalle, wodurch eine solche Gefährlichkeit veranlaßt wird, nicht augenblickliche Sicherungsmaaßregeln trifft, oder der Obrigkeit nicht sogleich Anzeige macht.

Art. 189.

Mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft: wer die ihm obliegende Aufstellung oder Unterhaltung der nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen in fahrbaren Gewässern, oder die fremden Fahrzeugen schuldige Anweisung und Hülfe an gefährlichen Stellen vernachlässigt; wer die aufgestellten Warnungs- und Leitungszeichen nicht beachtet, oder außer dem Falle der Noth mit Schiff oder Floß zu gefährlicher Zeit oder wissentlich an gefährlichen oder solchen Orten fährt oder landet, wo Fahrt oder Anlandung von der Obrigkeit besonders untersagt ist; desgleichen wer zu Wasserfahrten schlechte, unhaltbare Fahrzeuge gebraucht, dieselben zu schwer oder unsicher beladet, untauglichen Knechten, Kindern oder andern unkundigen Personen überläßt, andern Schiffen oder Flößen nicht zu gehöriger Zeit ausweicht, oder sich bei Leitung anvertrauter Fahrzeuge auf irgend eine Weise unvorsichtig oder fahrläßig bezeigt.

Art. 190.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten badet; wer außer den obrigkeitlich angewiesenen Strecken auf dem Eise schleift, oder zur Zeit, wo es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich über eine Eisdecke wagt; wird mit Arrest bis zu einer Woche gestraft.

Art. 191.

2) Durch Feuer.

Wer vorsätzlich Brand gelegt, aber den Ausbruch des Feuers verhindert, oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat; wird mit Arrest, nicht unter einem Monat, gestraft.

Art. 192.

Gleiche Strafe wird gegen denjenigen erkannt, welcher durch eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete Handlung oder Unterlassung, oder sonst aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit einen zum offnen Ausbruch gekommenen Brand an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten verursacht hat.

Art. 193.

Ist eine solche Brandstiftung an Wäldern, Früchten auf dem Felde, vereinzelten Behältnissen, abgesonderten Holzvorräthen, andern einsam

stehenden Gegenständen, desgleichen an Haiden, Moosen oder Torflagern verübt worden; so wird der Thäter zu Arrest von zwey Wochen bis auf drei Monate verurtheilt.

Art. 194.

Ist der Brand nicht zum offnen Ausbruch gekommen, sondern noch vorher wieder unterdrückt worden; so tritt im Falle des Artikels 192. Arrest bis zu einem Monate, im Falle des Artikels 193. aber bis zu zwei Wochen ein.

Art. 195.

Wenn derjenige, welcher den Brand verursacht hat, durch Anzeige bei der Obrigkeit schleunige Veranstaltung zur Unterdrückung oder gegen weitere Verbreitung des Feuers veranlaßt; so soll dieß demselben als besonderer Milderungsgrund angerechnet, und die Strafe kann nach Ermessen auch unter das bestimmte geringste Maaß herabgesetzt werden.

Art. 196.

Eigenthümer oder Besitzer, welche einen in ihren Häusern, Wohnungen oder Aufenthaltsorten wahrgenommenen Brand nicht sogleich der Obrigkeit anzeigen; haben, sofern sie nicht selbst Urheber sind, Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden zu erlegen.

Ist aber aus der Verheimlichung des Brandes, und aus der unterlassenen oder ungebührlich verzögerten Anzeige eine weitere, auch Andern schädliche Verbreitung des Feuers entstanden, welche außerdem hätte verhütet werden können, so sind die übertretenden Eigenthümer oder Besitzer den Urhebern des Brandes gleich zu achten.

Art. 197.

Wer einen Bau anlegt oder anlegen läßt, welcher nach Zweck, Lage oder den dazu gebrauchten Materialien feuergefährlich ist; wer an oder in einem Bau, besonders an Feuerstellen oder in deren Nähe, Einrichtungen oder Veränderungen trifft oder treffen läßt, welche zufolge ihrer Beschaffenheit oder wegen Mangels gehöriger Versicherung, die Entstehung eines Brandes veranlassen, oder dessen Verbreitung befördern können; wer einen Bau oder einzelne Theile desselben nicht fortwährend in brandsicherem Stand erhält; hat Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden zu erlegen; vorbehaltlich der Abbrechung oder Verbesserung des Baues oder der fehlerhaften Theile, auf Kosten des Uebertreters.

Art. 198.

Handwerksmeister, welche bei der Feuerschau, wozu sie berufen sind, vorhandene Gebrechen aus Nachlässigkeit übersehen oder nicht der Wahrheit getreu angeben; Zimmer- Maurer- Töpfermeister, welche zu feuergefährlichen Vorkehrungen

die Hand bieten; Rauchfangkehrer, welche das ihnen obliegende Reinigungsgeschäft vernachläßigen oder dabei wahrgenommene Mängel nicht sogleich den Hausbesitzern, und wenn von diesen keine Abhülfe geschieht, der Obrigkeit anzeigen; werden mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 199.

Handwerksgesellen, welche sich irgend einer Bauveränderung an Feuerstellen oder in deren Nähe ohne Auftrag ihrer Meister unterziehen, oder hiebei wider deren Vorschrift handeln; Gesellen von Rauchfangkehrern, welche die Reinigungsarbeit nachläßig verrichten, oder gefundene Mängel den Meistern verschweigen; verfallen in Arrest bis zu zwei Wochen.

Art. 200.

Wer auf Gebäude Metallspitzen ohne zweckmäßige Ableitung setzt oder setzen läßt; wer nicht dafür sorgt, daß die auf seinen Gebäuden stehenden Blitzableiter von Zeit zu Zeit untersucht und ausgebessert werden; ist an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu strafen.

Gleicher Strafe sind diejenigen unterworfen, welche bei übertragener Verfertigung, Aufstellung, Untersuchung oder Ausbesserung der Blitzableiter, Nachläßigkeit oder Unwissenheit

bezeigen. Denselben soll überdieß die fernere Beschäftigung mit dergleichen Arbeiten untersagt werden.

Art. 201.

Wer bei Gewittern mit Glocken auf den Thürmen läutet, wird mit Arrest bis zu drei Tagen; und derjenige, welcher einen Andern durch Befehl, Auftrag oder sonst hiezu verleitet; an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 202.

Wer eine chemische Werkstätte hält, ohne hiezu vermöge Amtes, Gewerbes oder ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß berechtigt zu seyn; wer in seinem Hause oder in seiner Wohnung mehr als zehn Pfund Schießpulver, oder seinen Vorrath hieran anderswo als unter dem Dache in sichern Behältnissen verwahrt; soll an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft werden.

Art. 203.

Zu Arrest bis auf einen Monat wird verurtheilt, wer bei chemischen Versuchen oder bei Verfertigung des Pulvers die schuldige Vorsicht gegen Entzündungen und Ausbrüche nicht anwendet.

Art. 204.

Wer brennbare Gegenstände nicht mit gehöriger Vorsicht verwahrt; wer Sachen, welche

bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung an demselben Orte sich gegenseitig entzünden können, nicht sorgfältig absondert; wer mit offnem Lichte entzündbaren Dingen sich nähert, oder Stallungen, Scheunen oder ähnliche Orte betritt; wer in gefährlicher Nähe brennbarer Stoffe Feuer anzündet, oder schießt; wer Feuer oder Licht, nach dessen Benützung nicht unschädlich macht; wer überhaupt auf irgend eine Weise mit Feuer oder Licht, Kohlen, Asche, brennendem Rauchtabak oder andern dergleichen Gegenständen, durch welche leicht ein Brand veranlaßt werden kann, unvorsichtig und nachläßig umgeht; wird mit Arrest bis zu einem Monate, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft.

Art. 205.

Wer sich eine solche Fahrläßigkeit mit Feuer, Licht oder brennbaren Dingen, auf freiem Felde, in oder bei Gebüschen und Wäldern, entfernt von menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, oder ohne Gefahr für dieselben, jedoch mit Gefahr für die Erzeugnisse des Bodens zu Schulden kommen läßt; wird zu Arrest bis auf zwei Wochen, oder zu Geldstrafe bis auf fünfzig Gulden verurtheilt.

Art. 206.

Wenn ein Hausvater feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen seiner Hausgenossen,

Miethleute, Gäste, Diener oder Arbeiter wissentlich duldet, oder nach vergeblicher häuslicher Ahndung nicht der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigt; wenn er dieselben nicht mit solchen Geräthen und Werkzeugen versieht, welche den Gebrauch des Feuers oder Lichts bei ihren Geschäften unschädlich machen können; wenn er Feuer, Licht oder leicht entzündliche Sachen den Händen von Kindern, Blöd- oder Wahnsinnigen anvertraut; so haftet er für die Uebertretungen dieser Personen, und hat mit denselben gleiche Strafe zu leiden.

Art. 207.

Wer Verrichtungen, welche auf öffentlichen Plätzen bei offnem Feuer geschehen müssen, innerhalb der Städte, Märkte, Dörfer, oder an einem andern, als an dem von der Obrigkeit hiezu bestimmten Orte, oder zur Nachtzeit vornimmt; wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder mit Verletzung der obrigkeitlichen Vorschriften in Ansehung des Orts, der Zeit und der Art der Ausführung Feuerwerksachen abbrennt, oder Lustfeuer macht; wer mit Feuer gefüllte Luftbälle steigen läßt; wird, wenn es unter gefährlichen Umständen geschehen, nach den Bestimmungen der Artikel 204 und 205, außerdem aber mit Arrest bis zu drei Tagen, und an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 208.

Wer auf Reisen durch Ortschaften, Wälder oder über hölzerne Brücken sich brennender Fackeln bedient; wird zu Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden verurtheilt.

Postknechte oder andere Fuhrleute, welche einen solchen Reisenden, bevor die Fackeln ausgelöscht sind, durch Ortschaften, Wälder oder über hölzerne Brücken führen, oder, wenn sie zum Fortfahren gezwungen werden, nicht bei der nächsten Obrigkeit, wo der nöthige Beistand zu erwarten ist, die Anzeige machen, damit der Uebertreter zur Strafe gezogen oder zur Bürgschaft angehalten werde; sind mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen.

Art. 209.

3) Durch Bauunternehmungen.

Wenn ein Bau oder Baugerüst eingestürzt, und der Einsturz nicht durch äußere Gewalt ausschließend bewirkt worden ist; so wird der Baumeister, welchem die Bauführung oder Baubesserung anvertraut war, mit Arrest von zwei bis zu sechs Wochen, und an Geld von fünfzig bis einhundertfünfzig Gulden gestraft.

In dieselbe Strafe verfallen:

1) Sachverständige, welche zu Untersuchung eines auf solche Weise eingestürzten Baues obrigkeitlichen Auftrag gehabt, und diese Untersuchung nachläßig oder gar nicht vor-

genommen, oder die Beschaffenheit nicht pflichtmäßig angegeben haben.

2) Eigenthümer oder Aufseher eines eingestürzten Baues, wenn sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung den Einsturz verursacht oder dazu mitgewirkt haben.

Art. 210.

Wer die ihm obliegende Unterhaltung eines Baues mit Gefahr für Andere vernachläßigt; wer nicht sogleich bei der ersten Wahrnehmung solcher Gebrechen die nothwendige Abhülfe veranlaßt; wird an Geld von zehn bis einhundert Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Baumeister, welcher zur schleunigen Verwahrung, Ausbesserung und Wiederherstellung eines solchen schadhaften Baues berufen, seinen Beistand ohne rechtmäßige Ursache verweigert oder verzögert.

Wird für rechtzeitige Entfernung der Gebrechen durch eigene Anordnung der Baupflichtigen keine hinlängliche Sicherheit gegeben, so verfügt die Obrigkeit auf Kosten derselben die Verwahrung, Ausbesserung, und nach Umständen auch die gänzliche Abtragung des Baues.

Art. 211.

Ist ein Bau oder Gerüste nach obrigkeitlicher Untersuchung, in Hinsicht auf Zweck, Festig-

keit und Sicherheit, gefährlich gefunden worden, so verfällt der Baumeister in Arrest bis zu zwei Wochen, und in Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden; vorbehaltlich der Bauabänderung oder neuen Wiederherstellung auf seine Kosten.

Art. 212.

Mit gleichem Vorbehalte wird Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden erkannt, wenn ein Bau oder eine Hauptbesserung in einem schon bestehenden Bau ohne Vorwissen der Obrigkeit, ohne bestimmten, von derselben genehmigten Plan, oder mit willkührlicher Abweichung von diesem Plane oder von dem angewiesenen Bauplatze, mit Ueberschreitung der Baulinien oder mit Verletzung der besondern obrigkeitlichen Bauvorschriften vorgenommen wird.

Diese Strafe trifft sowohl den Baumeister als den Bauherrn, den letzten aber nur alsdann, wenn er von der Uebertretung Kenntniß gehabt und sie nicht gehindert, oder selbst gewollt oder angeordnet hat.

Art. 213.

Wer untaugliches, schlechtes, dem vorgeschriebenen Maaße nicht entsprechendes Baumaterial verfertigt oder verkauft; wer solches Material zum Bauen verwendet, oder wissentlich verwenden läßt; wird, nebst Confiscation dieses

Materials, an Geld von fünf bis fünfzig Gulden gestraft.

Art. 214.

Der nämlichen Strafe sind die Baumeister unterworfen, welche unkundige Arbeiter anstellen, oder die Aufsicht auf die Arbeiter oder auf die Bauführung überhaupt unterlassen oder vernachläßigen.

Desgleichen alle Meister, welche bei Bauunternehmungen oder Ausbesserungen keine Warnungszeichen aufstellen, oder die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherung gegen Beschädigung von Personen oder Sachen unterlassen.

Art. 215.

Wer sich mit Aufführung oder Hauptbesserung eines eigenthümlichen oder fremden Baues befaßt, ohne hiezu als bestätigter Meister berechtigt zu seyn; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen, und an Geld von zehn bis fünfzig Gulden gestraft.

Wer sich einer solchen unberechtigten Person zu einem Bauunternehmen wissentlich bedient, soll Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden erlegen.

Art. 216.

Was das Gesetz von Bauunternehmungen im Allgemeinen bestimmt, gilt auch von beson-

dern mit Gebäuden verbundenen oder selbstständigen Bauvorrichtungen, als Säulen, Glockenstühlen, Mühlwerken und andern dergleichen Baugegenständen oder Bautheilen, welche durch Einsturz gefährlich werden können; ferner von Straßen- Brücken- Wasser- und andern öffentlichen Bauwerken dieser Art; von Steinbrüchen, Gruben und Bergbau, unbeschadet dessen, was hierüber besonders verordnet ist.

Art. 217.

Wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren, durch hiebei vernachläßigte Vorsicht in Ansehung des Orts, der Zeit, des gegenseitigen Ausweichens, der nöthigen Warnungszeichen, oder auf irgend eine andere Weise Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt; wer Kutschern oder Dienern eine Uebertretung dieser Art aufträgt, befiehlt oder von denselben in seiner Gegenwart unverwehrt geschehen läßt; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen, oder an Geld bis zu fünfzig Gulden, bei besonderer Gefährlichkeit der That aber, unter mehreren erschwerenden Umständen, oder nach öfterer fruchtloser Bestrafung, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, oder an Geld von zehn bis einhundert Gulden gestraft. 4) Durch Reiten und Fahren.

Art. 218.

Mit Arrest bis zu zwei Wochen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden soll gestraft werden: wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt, oder an bestellte Fuhren spannt; wer zu solchen Fuhren schadhaftes Zeug und Geschirr liefert, in Ansehung der Schwere und Art der Ladung die erforderliche Vorsicht unterläßt, oder mehrere Fuhrwerke zusammenhängt; wer Pferde oder Fuhrwerke Kindern, untauglichen oder ungeprüften Dienern anvertraut, oder in übernommener Leitung eines Fuhrwerks mit Gefahr für die darauf befindlichen Menschen oder Güter sich unbehutsam oder nachläßig bezeigt.

Art. 219.

5) Durch Gewehre.

Wer außer dem Nothfalle, in Häusern, in bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Orten, in deren Nähe, an Landstraßen, befahrnen Flüssen, an andern gefährlichen Stellen, wo leicht Unglück verursacht werden kann, oder wo es die Obrigkeit ausdrücklich untersagt hat, Feuergewehre, Windbüchsen, Armbrüste oder irgend eine Art von Geschoß abschießt; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 220.

Mit Arrest bis zu einer Woche oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden sind zu strafen:

1) Diejenigen, welche Feuer- oder anderes Gewehr den Händen unerfahrner Menschen anvertrauen oder von demselben mit Beschädigungsgefahr unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch machen;

2) Diejenigen, welche geladenes Feuergewehr an Orten verwahren, wo es durch Umfallen oder unvorsichtige Behandlung Schaden verursachen, oder wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu gelangen können;

3) Jäger oder Reisende, welche ihr geladenes Gewehr, wenn sie in Wirths- oder andere Häuser einkehren, oder sich sonst irgendwo unter Menschen aufhalten, weder entladen noch unter beständiger unmittelbarer Aufsicht haben;

4) Wirthe, welche ihre Gäste nicht zu dem Einen oder zu dem Andern anhalten, oder für sichere Verwahrung nicht selbst sorgen.

Art. 221.

6) Durch Selbstgeschoß, Schlageisen, Fußangeln, Fallen.

Wer ohne Elaubniß der Obrigkeit und ohne Warnungszeichen, Selbstgeschoß, Schlageisen, Fußangeln oder Fallen legt, wodurch Menschen beschädigt werden können; wird, wenn er es in

seinem geschlossenen Eigenthum gethan hat, mit Arrest bis zu einer Woche, wenn er es aber in seinem ungeschlossenen Eigenthum gethan, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Hat Jemand dergleichen Vorrichtungen an öffentlichen, gemeinzugänglichen Orten, oder in fremdem Eigenthum ohne Wissen und Willen des Besitzers unternommen, so tritt Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate ein.

Art. 222.

7) Durch Wurf oder Fall.

Mit Arrest bis zu einer Woche oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft: wer nach Häusern oder andern Aufenthaltsorten, in Hof- oder andere geschlossene Räume, unter eine versammelte Menschenmenge, in bewohnten, stark besuchten oder solchen Gegenden, wo das Auge keine freie Aussicht hat, aus Häusern, Fenstern oder sonst von der Höhe mit Steinen oder andern harten Körpern wirft, oder solche Dingen herabfallen läßt oder herabschüttet, wodurch Menschen oder Eigenthum beschädigt werden können.

Art. 223.

Wer mit Gefahr von Unglück oder Schaden, an Straßen, Fenstern, Ecken oder sonst in der Höhe irgend etwas ohne hinlängliche Versicherung gegen das Um- oder Herabfallen auf-

stellt oder aufhängt, oder die Sorge für gute Unterhaltung der Versicherungsmittel vernachläßigt; soll mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft werden.

Eigenthümer, Besitzer oder Aufseher von Häusern, dann Wohnungsinhaber oder Hausväter, welche es an der schuldigen Aufsicht fehlen lassen, daß nicht von ihren Angehörigen, Untergebenen oder Inwohnern Sachen ohne hinlängliche Befestigung aufgestellt oder aufgehängt, oder Gegenstände hinabgeworfen werden, sind der in diesem und in dem vorstehenden Artikel 222. angedrohten Geldstrafe unterworfen, welche sie auch alsdann zu erlegen haben, wenn der wahre Urheber einer von ihrem Hause oder von ihrer Wohnung aus, durch Fall oder Wurf begangenen Uebertretung unbekannt bleibt.

Art. 224.

8) Durch Gefährdung des freien und sichern Ab- und Zugangs.

Wer die Verbindlichkeit vernachläßigt, Gräben, Abhänge, Abgründe oder andere dergleichen gefährliche Stellen an gemeinzugänglichen Orten, mit Geländern oder andern Sicherungsmitteln zu umgeben, oder diese Sicherungsmittel beständig in gutem Stande zu erhalten; wer an Orten der bezeichneten Art Oeffnungen oder Vertiefungen zur Zeit der Dunkelheit unbedeckt, unverwahrt oder unbeleuchtet, oder Fallthüren offen läßt; wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 225.

Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden hat zu erlegen, wer die Obliegenheit vernachläßigt, vom Schnee überschüttete Landstraßen wieder zu öffnen, oder bis dieß geschehen kann, die nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken; desgleichen wer den besondern Vorschriften über Sicherstellung öffentlicher Straßen oder Dämme gegen fahrläßige Beschädigung zuwiderhandelt, es geschehe durch Ackern, Anpflanzung, Mißbrauch der Gräben, Viehtrieb oder Weide, Beschaffenheit oder Ladung der Wagen, oder auf andere ähnliche Weise.

Wer sonst in der schuldigen Unterhaltung des sichern oder fahr- und gangbaren Standes der Wege und Stege fahrläßig ist, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 226.

In Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt, wer ohne Noth oder besondere obrigkeitliche Erlaubniß auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Waaren oder andere dergleichen Gegenstände aufstellt oder niederlegt, Krambuden errichtet, oder die erhaltene Erlaubniß, besonderer obrigkeitlicher Vorschrift zuwider, zur Sperrung oder Erschwerung des freien Durchgangs mißbraucht.

Geschieht eine solche Hemmung zur Zeit der Dunkelheit, oder werden Gegenstände, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben, und woran die Vorübergehenden durch Stoß oder Fall Schaden nehmen können, nicht nach den gegebenen Anweisungen geordnet, versichert oder beleuchtet; so wird gegen den Uebertreter Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden erkannt.

Wenn Wagen von Reisenden oder Frachtwagen fremder Fuhrleute auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen bleiben; so sind hiefür ausschließend die Wirthe verantwortlich, bei welchen die Reisenden eingekehrt, oder die Pferde fremder Fuhrleute eingestellt sind.

Art. 227.

Wirthe, welche es bei eingetretener Dunkelheit, an der zum sichern Ab- und Zugang nöthigen Beleuchtung ihrer Häuser fehlen lassen, werden an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 228.

Wer aus Muthwillen Wege, Brücken, Dämme, Wasserleitungen oder Brunnen auf gemeingefährliche Weise beschädigt, die an denselben oder an irgend einem Gebäude angebrachten Stützen, Geländer oder andere dergleichen Ver- 9) Durch gemeingefährliche Beschädigungen.

wahrungsmittel zerstört, wegnimmt oder unsicher macht; wer die zur Verhütung von Unglück aufgestellten Warnungszeichen vernichtet, oder deren Zweck durch Wegnahme oder Verunstaltung vereitelt; wer die zur Hülfe und Rettung bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften, Werkzeuge oder Materialien durch Beschädigung in unbrauchbaren Stand setzt, oder deren Gebrauch erschwert; verfällt in Arreststrafe von drei Tagen bis zu drey Monaten.

Art. 229.

10) Durch wahnsinnige, wasserscheue oder berauschte Menschen.

Wer nach der ersten Wahrnehmung heftiger Sinnesverwirrung an einer bei ihm sich aufhaltenden Person, nicht sogleich Sicherungsmaaßregeln ergreift und schleunige Meldung bei der Obrigkeit macht; wer Narren oder Rasende, über welche ihm die Aufsicht obliegt, frei herumschweifen läßt, oder sonst die schuldige Aufsicht auf solche Personen mit Gefahr für Andere vernachläßigt; ist an Geld von fünf bis fünfzig Gulden zu strafen.

Wer sich einer Uebertretung dieser Art in Beziehung auf Personen schuldig macht, welche mit der Wasserscheu behaftet oder derselben verdächtig sind, wird nach der Bestimmung des Artikels 166. beurtheilt.

Art. 230.

Wer in solchen Verrichtungen, bei welchen zur Verhütung von Unglück für ihn selbst oder für Andere, besondere Vorsicht erfordert wird, sich betrinkt; wird mit Arrest bis zu zwei Wochen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 231.

11) Durch Thiere.

Nach Artikel 182. wird behandelt: wer ein ihm zugehöriges Thier bei wahrgenommenen Kennzeichen wirklicher Wuth oder bei solchen Merkmalen, welche den möglichen Ausbruch vermuthen lassen, nicht sogleich tödtet oder einsperrt und der Obrigkeit nicht schleunige Anzeige macht, oder diese Anzeige in dem Falle unterläßt, wo ein solches Thier von einem andern, welches mit der Wuth behaftet oder derselben verdächtig ist, angefallen worden.

Art. 232.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit wilde oder sonst ihrer Natur nach schädliche Thiere hält, oder dergleichen mit Erlaubniß unterhaltene Thiere nicht fest und mit genauer Beobachtung derjenigen besondern Vorschriften verwahrt, welche in Hinsicht auf Ort oder Art der Verwahrung ertheilt werden; wer, wenn ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, nicht unverweilt bei der Obrigkeit Anzeige erstat=

tet, und die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen trifft, um dasselbe unschädlich zu machen, wird an Geld von fünf bis fünfzig Gulden gestraft.

Die Thiere, mit welchen die Uebertretung begangen worden ist, werden weggeschafft oder getödtet.

Art. 233.

In Geldstrafe von fünf bis fünfund zwanzig Gulden verfällt: wer irgend ein anderes Thier, welches zwar an sich zur Gattung der zahmen oder Hausthiere gehört, aber besondere bösartige Eigenschaften an sich hat, so zu leiten oder zu verwahren unterläßt, daß dasselbe nicht schaden kann.

Art. 234.

Wer Thiere anhetzt oder geflissentlich mit öffentlicher Gefahr scheu oder wild macht; wer bei der ersten Wahrnehmung solcher Gefahr, oder auf Zuruf und Warnung, nicht mit Handlungen innehält, welche zur Wildheit reitzen, ist mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen.

Art. 235.

Wer Reit-, Zug- oder Lastthiere in bewohnte oder besuchte Orte laufen oder auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch Ausreissen oder auf andere Weise Scha-

den anrichten können, ohne Aufsicht stehen läßt; wer bei übernommener Führung oder Hütung von Thieren nicht die nöthige Vorsicht anwendet, um dieselben in seiner Gewalt zu behalten; desgleichen wer ihm angehörige Thiere, welche Schaden verursachen können, aussetzt und dem Zufalle Preis giebt; wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 236.

Wer auf obrigkeitliche Nachfrage Hunde verhehlt, dieselben ohne Aufsicht auf den Straßen herumlaufen läßt, in Orten, wo es besonders vorgeschrieben ist, nicht mit Halsbändern und Zeichen versieht, oder auf erfolgtes öffentliches Gebot nicht am Bande führt; hat Geldstrafe bis zu fünf Gulden zu erlegen.

Hunde, über welche die schuldige Aufsicht vernachläßigt wird, sind nach Umständen entweder sogleich oder nach vorheriger Warnung der Besitzer zu tödten.

Art. 237.

VI. Vernachläßigte Hülfe bei öffentlicher Noth.

Wer ohne rechtmäßige Verhinderungs-Ursache die schuldige Hülfe gegen Wasser- Feuer- und andere öffentliche Noth vernachläßigt; wer Andere vom Beistand abhält, die Hülfs- und Rettungs-Anstalten hemmt, oder deren Ordnung stört; wer sich in der obliegenden Anschaffung oder Unterhaltung der Hülfs- und Rettungs-

materialien oder Geräthe fahrläßig zeigt; soll, wenn durch diese Uebertretung zugleich besondere Pflichten verletzt werden, mit Arrest bis zu zwei Wochen, oder an Geld bis zu fünfzig Gulden, außerdem aber mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft, auch das Strafurtheil nach Umständen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 238.

VII. Verletzung der Sicherheit gegen Verbrechen u. Vergehen. 1) durch schuldhaften Mangel an Vernunftthätigkeit oder schuldhaften Irrthum.

Wer in einem zufälligen, jede Zurechnung zum Verbrechen oder Vergehen zwar ausschließenden, jedoch nach Artikel 36. schuldhaften Zustande mangelnder Vernunftthätigkeit eine Handlung unternimmt, welche außer jenem Zustande als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wäre; soll mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden gestraft werden.

Steht auf einer solchen Handlung Todes- oder Kettenstrafe; so tritt Arrest nicht unter einem Monate ein.

Art. 239.

Gleichen Strafen ist nach gleichem Unterschiede unterworfen: wer eine an sich als Verbrechen oder Vergehen gesetzlich bezeichnete Handlung aus schuldhafter Unwissenheit oder schuldhaftem Irrthum (Artikel 38.) unternommen hat.

Art. 240.

Wer Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, nicht durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu verhindern sucht, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann; wird, wenn die unterlassene Verhinderung aus einem unmittelbaren Interesse an der Entstehung der strafbaren Handlung herrührt, mit Arrest gestraft.

2) Durch unterlassene Verhinderung od. Anzeige, durch Verhehlung oder Vorschubleistung.

Außer diesem Falle wird Arrest nicht über einen Monat, oder nach Umständen gerichtlicher Verweis erkannt.

Art. 241.

Mit Arrest bis zu einem Monat, oder nach Umständen mit gerichtlichem Verweis wird gestraft: wer von einem bereits begangenen Verbrechen oder dessen Schuldigen Wissenschaft hat, und durch unterlassene Anzeige bei der Obrigkeit die Untersuchung oder Bestrafung erschwert oder vereitelt.

Art. 242.

Wer wissentlich eine Person, welche eines Verbrechens oder Vergehens schuldig ist, bei sich aufnimmt, verbirgt oder derselben zur Flucht behülflich ist; wird nach der Bestimmung des Artikels 126. behandelt, vorausgesetzt, daß die Ueber-

tretung ohne vorläufiges Einverständniß mit dem Verbrecher, und ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen ist.

Art. 243.

Unter der nämlichen Voraussetzung verfällt derjenige, welcher wissentlich zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel eines Verbrechens Hülfe leistet, oder die Gegenstände desselben bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, als Geschenk oder an Zahlungsstatt annimmt, erkauft, eintauscht, oder zum Verhandeln, Zerstören oder Unkennbarmachen übernimmt, in Arreststrafe nicht unter einem Monat; wenn sich aber die Uebertretung auf eine nur als Vergehen strafbare Handlung bezieht, in Arreststrafe nicht über einen Monat, oder in Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden.

Art. 244.

Die im Artikel 126. bezeichneten Personen sollen wegen unterlassener Anzeige und solcher Begünstigungen eines Verbrechens oder Vergehens, welche blos den persönlichen Schutz des ihnen verwandten oder unter ihrer Pflege stehenden Thäters zum Zwecke haben, von aller Strafe frei seyn.

Art. 245.

3) Durch Verkehr mit verdächtigen Sachen.

Wer unbekannte Leute, welche Gold- oder Silberwaaren, Juwelen oder andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Tausch, zur Auswechslung

oder Verpfändung anbieten, und über den rechtmäßigen Besitz keine hinlängliche Nachweisung geben können, weder anhält und verhaften läßt, noch, wo solches nicht möglich ist, der nächsten Obrigkeit anzeigt; wer das Eine oder Andere auch bei bekannten Personen zu thun unterläßt, welche geschmolzenes, mit dem Namen eines Gold- oder Silberarbeiters nicht bezeichnetes Gold oder Silber, oder sonst Gegenstände anbieten, die nach deren Beschaffenheit, Menge, Preis oder nach den Verhältnissen der anbietenden Personen den Verdacht unrechtmäßigen Besitzes erwecken; ist an Geld bis zu fünfzig Gulden, und wenn er dergleichen Sachen wirklich an sich gebracht oder als Pfand angenommen hat, von zehn bis einhundert Gulden zu strafen.

Gewinnsüchtige Gewohnheitsfrevler dieser Art sollen nebst der verwirkten Geldstrafe zu Arrest von einer Woche bis auf zwei Monate, auch nach Umständen zur Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Art. 246.

4) Durch Mißbrauch mit Sperrwerkzeugen.

Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden wird gegen Meister des Schlosser- oder jedes andern in Feuer arbeitenden Gewerbes erkannt: wenn sie auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder solcher Personen, welche bei Andern in Dienst oder fremder Gewalt stehen, ohne

gehörige Vorsicht und Erkundigung, Brecheisen oder Schlüssel verfertigen, Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren; desgleichen wenn sie Schlüssel nach bedenklichen Formen oder nach bloßen Abdrücken bearbeiten, das sogenannte Sperrzeug (Dietriche) nicht gehörig verwahren, solches unvorsichtig von sich weggeben, oder unsichern Händen anvertrauen.

Den nämlichen Bestimmungen sind auch Trödler unterworfen, wenn sie mit Schlüsseln, Dietrichen, Brecheisen oder andern zum Diebstahl dienlichen Werkzeugen dieser Art Handel treiben. Die Werkzeuge werden confiscirt.

Gewerbsgehülfen oder Diener, welche eine der vorgenannten Uebertretungen ohne Vorwissen der Meister oder Dienstherren begehen, sind zu Arrest bis auf zwei Wochen zu verurtheilen.

Art. 247.

5) Durch Mißbrauch mit Waffen und Schießpulver.

Wer verbotenes oder heimliches Gewehr verfertigt; wer nicht sogleich Anzeige an die Obrigkeit macht, wenn bei ihm die Verfertigung oder Ausbesserung solcher oder sonst ihrer Beschaffenheit nach verdächtiger Waffen oder Gewehre bestellt wird; wer irgend eine Art von Waffen oder Gewehr für Kinder oder andere dergleichen Personen, von welchen Mißbrauch zu besorgen ist, verfertigt, ausbessert oder an dieselben verkauft, oder an solche Personen Schießpulver käuflich abgiebt; wird mit Arrest bis zu einem Mo-

nat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft.

Art. 248.

Wer mit irgend einer Art von Waffen oder Gewehr, oder mit Schießpulver Handel treibt, ohne hiezu berechtigt zu seyn, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen gestraft. Die Gegenstände dieses unberechtigten Handels werden confiscirt.

Art. 249.

Mit Arrest bis zu zwei Wochen soll gestraft werden, wer an öffentlichen Orten oder in Versammlungen von Menschen irgend ein verborgenes Gewehr bei sich führt. Ein solches Gewehr unterliegt der Confiscation.

Art. 250.

Wer Andere mit Unternehmung einer strafbaren That bedroht, soll, in so weit die Drohung nicht schon als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: VIII. Drohungen.

1) mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn die angedrohte That wider die Sicherheit ganzer Orte oder Bezirke gerichtet, oder sonst von gemeingefährlicher Beschaffenheit ist;
2) mit Arrest bis zu sechs Wochen, wenn Personen auf Leib oder Leben, oder frem-

des Eigenthum mit gewaltsamen Angriffen bedroht wird;

3) in allen übrigen Fällen mit Arrest bis zu einem Monat, oder nach Ermessen mit gerichtlichem Verweis.

Der Uebertreter wird nach Erforderniß der Umstände unter besondere Polizeiaufsicht gesetzt, oder zur Sicherheitsleistung angehalten.

Art. 251.

IX. Gaukelei.

Wer, ohne einen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Betrug, sich mit Täuschung Anderer durch angebliche Wunder, durch Zaubereien, oder Geisterbeschwörungen, durch Zeichen- und Traumdeuten, Wahrsagen, Schatzgraben, Goldmachen oder andere dergleichen Gaukeleien beschäftigt; wird mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden, im dritten Straffalle aber mit Arrest von einem bis auf drei Monate, oder nach Umständen mit Zwangsarbeit gestraft.

Wer Schriften, welche darauf gerichtet sind, den Glauben an solche Gaukeleien unter dem Volke zu verbreiten oder zu unterhalten, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf bringt; hat Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Gulden zu erlegen.

Dergleichen Schriften, so wie die zur Gaukelei gebrauchten Geräthschaften werden confiscirt.

Art. 252.

X. Arbeitsscheu und Bettelei, Landstreichen und Hausiren.

Unansäßige Leute ohne Vermögen oder rechtmäßige Unterhaltsmittel, welche ungeachtet vorausgegangener obrigkeitlicher Warnung sich weder dem Dienst noch irgend einer Arbeit widmen; Dienstboten und untergeordnete Gewerbsgehülfen, welche ohne bestimmten Dienst oder bestimmte Arbeit leben, oder aus Dienst oder Arbeit entweichen, oder die für den Eintritt in Dienst oder Arbeit vorgeschriebenen Ziele nicht einhalten, an Werktagen feiern, oder sich mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen, Dienst- oder Wanderbüchern nicht versehen; sollen mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft werden.

Gewohnheitsfrevler dieser Art sind zur Zwangsarbeit zu verurtheilen.

Art. 253.

Gleichen Strafen ist unterworfen, wer auf irgend eine Weise bettelt, Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt, herleiht, oder seiner Gewalt oder Pflege untergebene Personen nicht vom Betteln abhält.

Art. 254.

Landstreicher ohne bestimmten oder bleibenden Wohnsitz und ohne erlaubte Beschäftigung

oder Unterhaltsmittel, werden mit Arrest bis zu einem Monat gestraft.

Gewöhnte, oder sonst besonders verdächtige oder gefährliche Landstreicher sind zur Zwangsarbeit zu verurtheilen.

Art. 255.

Unberechtigte Hausirer werden, vorbehaltlich der Fälle, wo das Gesetz in Beziehung auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nicht etwas Anderes verordnet, nach Artikel 112. gestraft.

Ist der unberechtigte Hausirhandel durch Herumziehen von Ort zu Ort oder von Bezirk zu Bezirk getrieben worden, so wird der Hausirer als Landstreicher behandelt.

Art. 256.

XI. Verletzung der Sicherheitsordnung in Ansehung Fremder u. Reisender.

Wer den Vorschriften der Paßordnung zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden; und derjenige, welcher bei seinem Aufenthalte an einem fremden Orte die eingeführte Ordnung in Ansehung der besondern Aufenthalts-Karten vernachläßigt, an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 257.

Mit Arrest bis zu einer Woche sind Händler, Gewerbsleute, Handwerksgesellen und Dienstboten zu strafen, welche bei Beziehung der

Märkte, oder bei ihren Wanderungen auf Gewerbe, Handwerk oder Dienst nicht mit den erforderlichen, obrigkeitlich beglaubigten Nachweisungen versehen sind, oder den in ihren Beglaubigungs-Urkunden enthaltenen besondern Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 258.

Wer die Vorschriften über die Anzeige aufgenommener Fremden nicht beobachtet, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Gastwirthe, welchen in der vorgeschriebenen Aufzeichnung und Meldung der Fremden eine Vernachläßigung zur Last fällt, werden an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 259.

Zur Beherbergung nicht berechtigte Wirthe, welche Fremde über Nacht aufnehmen, sind an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Mit dieser Strafe sind auch Andere zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, Fremden unbefugte Nachtherberge zu geben.

Jeder, der bei Beherbergung unbekannter Personen die gehörige Vorsicht vernachläßigt, soll an Geld bis zu zehn Gulden gestraft werden.

XII. Verletzung der Ordnung beim Wechsel der Wohnungen und Inwohner.

Art. 260.

Desgleichen trifft Geldstrafe bis zu zehn Gulden diejenigen Hauseigenthümer, Aftermie-

ther und Wohnungsinhaber, welche beim Wechsel der Wohnungen oder der Inwohner die vorgeschriebene Meldung vernachläßigen.

Art. 261.

Wer Handelsdiener, Handwerksgesellen, Lehrjungen oder Dienstboten aufnimmt, welche sich weder durch Wander- oder Gesindebuch, noch durch andere beglaubigte Zeugnisse über die vorschriftmäßigen Erfordernisse auf gehörige Art ausweisen können, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Sechstes Kapitel.

Von Uebertretungen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 262.

I. Frevel an Privaturkunden u. Siegeln.

Wer an einer Privaturkunde Fälschung verübt, welche nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, soll mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft werden.

Arrest bis zu zwei Wochen, oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft denjenigen, welcher zum Zwecke der Täuschung, jedoch ohne andere böse Absicht, mit Privatzeugnissen oder sonst dergleichen Privatpapieren Fälschung begeht.

Art. 263.

Gewerbsleute, welche auf Bestellung unbekannter oder unzuverläßiger Personen, ohne nähere Nachfrage und Versicherung gegen Mißbrauch, Privatwappen oder Siegel, oder bei bestimmten Handelshäusern in Gebrauch stehende Formulare von Wechselbriefen verfertigen und abliefern, verfallen in Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 264.

II. Veränderung der Grenzzeichen.

Wer die Grenzzeichen der Grundstücke oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers gesetzten Aichpfähle zwar vorsätzlich, aber ohne Absicht der Grenzverrückung verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, der soll, wenn die Grenzzeichen oder Aichpfähle unter amtlichem Glauben gesetzt waren, mit Arrest bis zu zwei Wochen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden, wenn sie aber nicht unter amtlichem Glauben gesetzt waren, an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft werden.

Art. 265.

III. Falsche Aussagen vor der Obrigkeit.

Wer bei amtlichen Vernehmungen, bei Anzeigen oder Meldungen an die Obrigkeit, wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angiebt; wird außer dem Falle des Meineids und einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren gerichtlichen Zeugschaft oder falschen Aussage, mit Arrest bis zu zwei Wochen, oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 266.

IV. Fälschung und andere Gefährden in offenen Gewerben.

Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden hat zu erlegen, wer in Waarenniederlagen, Werkstätten und andern zum Kauf und Verkauf bestimmten Orten falsche Maaße oder Gewichte hat; wer in offenen oder freien Gewerben sich anderer, als der verordneten, mit der gehörigen Probe oder Aiche bezeichneten und im richtigen Stande unterhaltenen Maaße oder Gewichte bedient; wer beim Verkauf von Gegenständen, welche nach dem Maaße oder Gewichte bezahlt werden, den Abnehmern die Abmessung oder Abwägung verweigert, oder Sachen, bei deren Absatz der Gebrauch des Gewichts vorgeschrieben ist, eigenmächtig nach dem Maaße verkauft.

Falsche, ungeaichte oder unrichtige Maaße oder Gewichte werden confiscirt.

Art. 267.

Wer sich im öffentlichen Verkehr durch unrichtige, willkührliche oder unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen Maaßes oder Gewichts einer Verkürzung schuldig macht, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 268.

Wer durch solche Verkürzung an Maaß oder Gewicht, oder durch geringhaltige Beschaffenheit der verkäuflichen Sachen, oder durch Ueberfor-

derung an Preis oder Arbeitslohn, die Vorschriften der Taxordnung verletzt; verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Gulden.

Ueberdieß sollen die verkäuflichen Gegenstände, welche an Maaß, Gewicht oder Güte dem vorschriftmäßigen Gehalte nicht entsprechen, bei gänzlicher Unbrauchbarkeit derselben vernichtet, außerdem aber zu dem noch möglichen Gebrauche unter obrigkeitlich bestellter Aufsicht und um einen verhältnißmäßig herabgesetzten Preis, auf Rechnung des Eigenthümers verkauft, im dritten Straffalle aber zum Besten der Armenanstalten confiscirt werden.

Art. 269.

Wer an Nahrungs- oder Arzneimitteln oder andern der öffentlichen Taxe unterworfenen Lebensbedürfnissen, in der Absicht, über Güte, Maaß oder Gewicht zu täuschen, durch Unterschiebung unächter Stoffe statt ächter, durch Mischung oder Versetzung mit fremden Stoffen eine Fälschung begeht, welche nicht die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens an sich trägt; wer wissentlich solche gefälschte Gegenstände verkauft; soll mit Arrest bis zu zwei Wochen und an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft, auch soll mit dergleichen gefälschten Sachen eben so verfahren werden, wie es im Artikel 268.

rücksichtlich geringhaltiger Verkehrsgegenstände bestimmt ist.

Art. 270.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer verkäufliches Geräthe von Gold oder Silber unter dem vorschriftmäßigen Gehalte oder ohne aufgedruckte Probe verfertigt oder absetzt. Solches Gold oder Silbergeräthe soll dem Uebertreter nicht anders, als zerbrochen zurückgestellt, und im dritten Straffalle confiscirt werden.

Art. 271.

Bei andern Gegenständen des öffentlichen Verkehrs wird derjenige, welcher sich in Hinsicht auf die eingeführten Probe- oder ähnliche Beglaubigungszeichen verfehlt, an Geld nach folgenden Verhältnissen gestraft:

1) bis zu zehn Gulden, wer die eingeführte Bezeichnung einer Waare ganz unterläßt;

2) bis zu fünfundzwanzig Gulden, wer das eigene Zeichen auf fremde, oder fremde Zeichen auf eigene Waaren setzt;

3) bis zu einhundert Gulden, wer Zeichen, welche für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, auf Waaren geringerer Art oder Güte überträgt.

Art. 272.

V. Gefährden der für die Ordnung des Verkehrs besonders aufgestellten Personen.

Gegen öffentlich aufgestellte, oder von der Obrigkeit besonders berufene und verpflichtete Beschauer, Aicher, Schätzer, Messer und andere dergleichen Personen, welche in Beziehung auf Maaß oder Gewicht, auf Gehalt, Aechtheit oder Bezeichnung der Verkehrsgegenstände, sich entweder selbst verfehlen, oder den Uebertretungen Anderer durch Mitwirkung oder Verhehlung Vorschub leisten, sind die auf diese Uebertretungen gesetzten Strafen mit Schärfung anzuwenden; bei andern Verletzungen ihrer Geschäftsvorschrift aber, wenn sie aus gewinnsüchtiger Absicht, oder mit vorsätzlicher Täuschung der Obrigkeit geschehen sind, tritt Arrest bis zu einem Monat, und in den übrigen Fällen Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden ein.

Art. 273.

VI. Gefährden in berechtigten Credit- u. Leihanstalten.

Berechtigte Unternehmer oder Aufseher einer Leihanstalt, welche die vorgeschriebene Buchführung unterlassen oder vernachläßigen, oder sonst den gebietenden oder verbietenden Bestimmungen der festgesetzten Leihhausordnung zuwiderhandeln; sind, wenn es aus eigennütziger Absicht geschehen, an Geld von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden, außerdem aber an Geld bis fünfzig Gulden zu strafen.

Art. 274.

VII. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer eines Andern Briefe, Urkunden, Acten, Handelsbücher und andere dergleichen Documente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, unbefugt erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt; wird in Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und wenn er ein auf solche Weise zu seiner Kenntniß gebrachtes Privatgeheimniß zu unbefugter Mittheilung oder Eröffnung mißbraucht, in Geldstrafe bis einhundert Gulden verurtheilt.

Hat der Uebertreter die Absicht zu schaden gehabt, so soll Geldstrafe von zehn bis einhundertfünzig Gulden, und wenn der Schaden wirklich erfolgt ist, Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten erkannt werden.

Art. 275.

Geistliche, Advocaten, Notäre, Aerzte, Hebammen, Apotheker und überhaupt alle diejenigen, welchen vermöge ihres Berufes und Standes Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen; sind, wenn sie ein solches Privatgeheimniß unbefugter Weise Andern mittheilen oder eröffnen, in Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden, und wenn sie durch diese Uebertretung einen widerrechtlichen Vortheil erlangt haben, in Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Art. 276.

Wer die im Dienst von Fabriken oder Handelshäusern erfahrnen Privatgeheimnisse an Andere verräth; wird, wenn es an Ausländer geschehen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, außerdem aber an Geld von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden gestraft.

Siebentes Kapitel.

Von Uebertretungen wider die Rechte der Person.

Art. 277.

Wer vorsätzlichen Selbstmord versucht hat, soll vor der Obrigkeit auf angemessene Weise belehrt und gewarnt, auch nach Beschaffenheit der Umstände unter besondere Polizeiaufsicht oder Verwahrung genommen werden, bis er Proben seiner Sinnesänderung gegeben haben wird. I. Selbstmord.

Ist der Selbstmord vollbracht worden, so soll der Leichnam des Selbstmörders an einem entlegenen Orte des Begräbnißplatzes ohne alle Feierlichkeit beerdigt werden.

Art. 278.

II. Tödtung.

1) In der Nothwehr.

Wer einen Andern in der Nothwehr getödtet hat; soll, wenn hiebei eine, jedoch blos schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr statt gefunden, mit Arrest bis zu einem Monat gestraft werden.

Zu Arrest bis auf zwei Wochen, oder zu Geldstrafe bis fünfzig Gulden wird verurtheilt, wer eine von ihm in der Nothwehr verübte Tödtung nicht schleunigst bei der nächsten Obrigkeit anzeigt.

Art. 279.

2) Aus Fahrläßigkeit.

Wer den Tod eines Andern aus Unbedachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht hat, soll mit Arrest gestraft werden.

Ist eine solche Tödtung nicht durch eine, vom Gesetz als Uebertretung besonders benannte Handlung oder Unterlassung geschehen; so wird die Arreststrafe nicht über drei Monate erkannt.

Diese Bestimmungen sind insbesondere auch auf Tödtung durch Gift, auf Tödtung eines Kindes in der Geburt, auf Abtreibung und Zerstörung der Leibesfrucht, außer den als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Fällen dieser Art, in Anwendung zu bringen.

Art. 280.

Mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden wird, gestraft, wer eine, lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht, wegen wirklichen oder vermeinten Mangels menschlicher Gestalt, eigenmächtig tödtet.

3) Tödtung einer Mißgeburt.

Art. 281.

Wer einen Andern aus wahrgenommener Lebensgefahr zu retten unterläßt, obschon er diese Rettung, ohne sich selbst gleicher Lebensgefahr auszusetzen, unternehmen kann; wird, wenn der Andere das Leben wirklich eingebüßt hat, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft, und das Strafurtheil wird nach Umständen öffentlich bekannt gemacht.

III. Frevel an Hülfsbedürftigen u. verstorbenen Personen.

1. Unterlassene Rettung aus Lebensgefahr.

Art. 282.

In Arreststrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden verfällt: wer die ihm vermöge öffentlichen Dienstes obliegende wissenschaftliche oder Kunsthülfe für heilungsbedürftige Personen auf Anrufen ohne rechtmäßige Ursache verweigert, die übernommene Hülfe willkührlich unterbricht, oder mit Gefahr vernachläßigt; wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend

2) Vernachläßigung obliegender Aufsicht, Pflege und Hülfe.

sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, die denselben zugestossenen Unfälle verheimlicht, oder ihnen ohne Anordnung eines berechtigten Sachverständigen Arzneimittel reicht, welche in ihrem Zustande gefährlich werden können.

Art. 283.

Der Uebertreter hat sich, nebst der verwirkten Strafe, auch denjenigen Maaßregeln zu unterwerfen, welche auf dessen Kosten, oder bei obwaltender Unvermögenheit auf Kosten der Armenanstalten, zu dem Zwecke getroffen werden, die ihm angehörigen oder anvertrauten hülfebedürftigen Personen gegen fernere gefährliche Fahrläßigkeit desselben sicher zu stellen.

Art. 284.

Wer gefundenen Kindern oder andern hülflosen Personen bis zur obrigkeitlichen Verfügung, oder bis zur eintretenden Fürsorge der Angehörigen, die erste nothwendige Hülfe nach Möglichkeit zu verschaffen unterläßt, wird an Geld von zehn bis einhundertfünfzig Gulden gestraft.

Art. 285.

3) Frevel in Ansehung der Schwangern u. Gebährenden.

Wer gegen eine Schwangere oder Gebährende, oder in deren Gegenwart, irgend eine Handlung unternimmt, welche durch gewaltsame Erregung von Schrecken oder andern heftigen Gemüths-

bewegungen der Mutter oder dem Kinde schädlich werden könnte, dem soll dieser Umstand, wenn die Handlung vom Gesetz als Uebertretung besonders benannt ist, bei Zumessung der darauf gesetzten Strafe als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet, außerdem aber soll Arrest bis zu zwei Wochen erkannt werden.

Art. 286.

Was in den Artikeln 282 — 284. über die Vernachläßigung hülfbedürftiger Personen verordnet ist, findet insbesondere auch auf Schwangere und Gebährende Anwendung, und die daselbst bestimmte Arreststrafe ist nach Umständen bis auf zwei Monate, die Geldstrafe aber bis auf zweihundert Gulden zu erhöhen.

Art. 287.

Nach Artikel 240. wird gestraft: wer in Ansehung außerehelich geschwängerter Personen, die sich unter seiner Gewalt, Pflege oder Aufsicht, in seinem Dienste oder in seiner Wohnung befinden, nicht alle in seiner Macht stehende Vorsicht anwendet, um Kindsmord, Tödtung des Kindes in der Geburt, oder Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten; oder wer bei obwaltenden Verdachtsgründen die unverzügliche Anzeige an die Obrigkeit unterläßt.

Art. 288.

Außerehelich schwangere Personen werden, wenn sie ihre Niederkunft verheimlichen, außer den im Theil I. Artikel 243. bezeichneten Fällen, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Art. 289.

Hat eine solche Person, nachdem sie von der Niederkunft übereilt, oder um Beistand zu rufen gehindert worden ist, zu frühzeitig oder ein todtes Kind gebohren, oder ist das lebendig gebohrne Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gestorben; so tritt gegen die Mutter, wenn sie in diesen Fällen von ihrer Niederkunft nicht unverzügliche Nachricht an einen berechtigten Geburtshelfer oder an die Obrigkeit gelangen läßt, und dem einen oder der andern die frühzeitige Geburt oder das todte Kind nicht vorzeigt, Arreststrafe von drei Tagen bis zu zwei Monaten ein.

Art. 290.

Wer von irgend einer Entbindung die vorgeschriebene Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterläßt oder versäumt, wird an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft.

4) Frevel in Ansehung der Verstorbenen oder Scheintodten.

Art. 291.

Gleicher Strafe ist unterworfen, wer Todesfälle von Personen, die zu seiner Haushaltung

gehören, oder gefundene Leichname bei der Obrigkeit anzuzeigen unterläßt oder versäumt.

Art. 292.

Wer Leichen entwendet, mißhandelt oder sonst zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, soll mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld von zehn bis einhundertfünfzig Gulden gestraft werden.

Art. 293.

Wer den Körper einer verstorbenen Person, den Leichnam einer Mißgeburt oder auch einer unzeitigen, jedoch schon gestalteten Geburt, heimlich wegschafft oder wegschaffen läßt; wer eine verstorbene Person mit Umgehung der vorgeschriebenen Todtenbeschau oder obrigkeitlichen Erlaubniß, oder vor der vorgeschriebenen Zeit beerdigt oder öffnet, beerdigen oder öffnen läßt; ist mit Arrest bis zu zwei Wochen, und an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Art. 294.

Arreststrafe bis zu zwei Wochen, und Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden trifft denjenigen, welcher bei der Todtenbeschau oder bei der Obrigkeit über die Zeit des Todes einer Person unrichtige Anzeige macht, und dadurch veranlaßt, daß die Leiche früher geöffnet oder beerdigt wird, als den Vorschriften gemäß ist.

Art. 295.

Wenn sich ergiebt, daß eine zu früh geöffnete oder beerdigte Person blos scheintodt gewesen, so soll gegen die in den Artikeln 293. und 294. bezeichneten Uebertreter nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrlässigkeit verfahren, bei allenfalls noch erfolgter Rettung aber Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten erkannt werden.

Art. 296.

Nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrläßigkeit wird gestraft: wer wissentlich eine schwangere, vor ihrer Entbindung gestorbene Person, deren Leibesfrucht mit Rücksicht auf die Zeit der Schwangerschaft schon Lebensfähig seyn kann, ohne Untersuchung durch einen öffentlich aufgestellten Arzt oder Geburtshelfer, oder mit Umgehung der von demselben zur Rettung des Kindes dienlich befundenen Mittel, beerdigt oder beerdigen läßt.

Art. 297.

Wer an gefundenen Scheintodten die ihm bekannten Rettungsversuche unterläßt, oder nicht sogleich einen berechtigten Arzt oder eine andere sachverständige Person zu Hülfe ruft, oder zu dieser Hülfe die mögliche Mitwirkung auf Anfordern verweigert; ist mit Arrest bis zu einem Monat zu strafen, und das Straferkennt-

niß ist nach Umständen öffentlich bekannt zu machen.

Art. 298.

IV. Selbstverstümmelung.

Wer sich selbst vorsätzlich verstümmelt, soll mit Arrest bis zu einem Monat, wenn er es aber in der Absicht gethan hat, sich dem Waffendienst zu entziehen, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten gestraft, und noch überdieß zur Erfüllung seiner Militärpflicht, so weit er dazu tauglich gefunden wird, nach den Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes angehalten werden.

Art. 299.

V. Körperverletzung. 1) In der Nothwehr.

Bei Körperverletzungen in der Nothwehr kommen, sowohl wegen Ueberschreitung der Grenzen, als auch wegen unterlassener Anzeige einer zugefügten schweren Verwundung, die im Artikel 278. ausgesprochenen Strafen zur Anwendung.

Art. 300.

2) Mit Vorbedacht.

Wer einem Andern mit vorbedachtem Entschluße eine körperliche Mißhandlung zufügt; soll, wenn daraus eine Krankheit, jedoch von weniger als einer Woche entstanden ist, mit Arrest bis zu einem Monat, in minder bedeutenden Fällen aber an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft werden.

Art. 301.

3) Ohne Vorbedacht.

Ist eine Mißhandlung dieser Art in aufwallender Leidenschaft beschlossen und ausgeführt worden, oder hat der Beschädigte durch Beleidigung oder Mißhandlung den Thäter gereizt, oder hat sich dieser in einem Zustande befunden, in welchem er seiner Vernunft nicht ganz mächtig war; so ist die im Artikel 300. bestimmte Strafe bis auf die Hälfte, und wenn mehrere solche Umstände zusammentreffen, bis auf ein Viertheil herabzusetzen.

Art. 302.

Sind solche Mißhandlungen in unvorbereiteten Raufhändeln verübt worden, so werden alle Theilnehmer, nach Ermessen ihrer größern oder geringern Schuld, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft.

Diese Strafe ist gegen die Anstifter des Raufhandels zu schärfen.

Gegen bekannte Anstifter von Raufhändeln, oder gegen diejenigen, welche schon zweimal wegen Körperverletzung gestraft worden sind, kommt die im Artikel 300. bestimmte Arreststrafe zur Anwendung; auch können dergleichen gewöhnte Uebertreter, wenn sie unangesessene oder dem gemeinen Wesen besonders gefährliche Personen sind, nach Umständen zur Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Art. 303.

Schwerere Körperverletzungen, wenn sie unter den im Theil I. Artikel 254 und 255 bestimmten Voraussetzungen, nur als Uebertretungen zu behandeln sind, sollen mit Rücksicht auf die im Theil I. Artikel 252. bezeichnete Unterscheidung der Fälle, mit Arrest, nach folgendem Verhältniß bestraft werden:

1) im Falle des Num. I. bis zu vier Monaten;

2) im Falle des Num. II. bis zu zwei Monaten.

3) im Falle des Num. III. bis zu einem Monat.

Art. 304.

4) Mit Verletzung besonders schuldiger Achtung.

Wer sich durch körperliche Mißhandlung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormund oder Pflegevater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zur besondern Achtung verpflichtet ist; soll mit geschärfter Strafe belegt, und im dritten Straffalle, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Art. 305.

5) Aus Fahrläßigkeit.

Wer sich gegen einen Andern der Körperverletzung oder einer Beschädigung seiner Gesundheit aus Unbedachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Nach-

läßigkeit oder Ungeschicklichkeit schuldig macht; soll mit Rücksicht auf die Schwere der Verletzung oder Beschädigung, nach den Artikeln 300. und 303. gestraft, jedoch kann die Strafe nach dem im Artikel 301. bestimmten Maaßstabe herabgesetzt werden, und diese Herabsetzung soll insbesondere alsdann eintreten, wenn die Verletzung oder Beschädigung nicht durch eine vom Gesetz als Uebertretung namentlich bezeichnete Handlung oder Unterlassung geschehen ist.

Art. 306.

VI. Verletzung der Freiheit.

Wer einen Andern widerrechtlich, jedoch ohne besondere Mißhandlung und nicht über drei Tage gefangen hält, oder gefangen halten läßt; wird mit Arrest bis zu einem Monat, wenn es aber blos aus Muthwillen geschehen ist, mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Ist eine solche Uebertretung an einer von den im Artikel 304. benannten Personen begangen worden, so soll die Strafe geschärft, und im dritten Straffalle auf Zwangsarbeit erkannt werden.

Art. 307.

Wer verirrte Kinder, wahnsinnige, hülflose, gefährliche, verdächtige, über einer strafbaren

Handlung ergriffene, auf Bettelei oder Landstreicherei betretene Personen in Verwahr nimmt, und länger als vierundzwanzig Stunden in seiner Gewalt behält, ohne der nächsten Obrigkeit, oder nach Beschaffenheit der Umstände, den Angehörigen einer auf diese Weise angehaltenen Person Nachricht zu geben, der wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 308.

VII. Verletzung der Sittlichkeit.

1) Frevel an Sittenlehre und Religion überhaupt.

Wer öffentlich durch Rede, durch Lehre, Schrift oder bildliche Darstellung solche Grundsätze, Meinungen oder Gesinnungen verbreitet, welche wider die Grundlagen der Sittenlehre und Religion gerichtet, oder sonst für Sitten oder Religion von gemeinverderblicher Beschaffenheit sind; wer sich öffentlich auf eine, die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen gröblich beleidigende Weise äußert; ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu strafen.

Art. 309.

2) Unzucht.

Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten gestraft werden.

Art. 310.

Stiefältern, welche ihre Stiefkinder; Pflegältern, Vormünder, Religions- und Schul-

lehrer, Erzieher, Lehrmeister, Vorsteher oder Aufseher in einer öffentlichen Anstalt, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen oder mißbrauchen lassen; sind, in so weit diese That nicht als Verbrechen strafbar ist, mit Arrest von zwei Wochen bis zu vier Monaten zu strafen.

Art. 311.

Arrest bis zu sechs Wochen trifft jeden Hausgenossen, welcher eine minderjährige, dem Hausvater oder der Hausfrau anverwandte, oder ihrer Gewalt, Vormundschaft, Curatel oder Pflege untergebene, zur nämlichen Haushaltung gehörige Person zur Unzucht mißbraucht.

Art. 312.

Weibspersonen, welche in der Unzucht Erwerb suchen; sollen mit Arrest bis zu einem Monat gestraft, und im dritten Straffall zur Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Art. 313.

Personen, welche in außerehelicher Verbindung als Mann und Frau in einem Hause zusammenleben, und dadurch Beschwerde oder Unordnung verursachen, sind mit Arrest bis zu zwei Wochen zu strafen, und von einander zu trennen.

Art. 314.

Wer durch unzüchtige Handlungen mit öffentlichem Aergerniß und mit Gefahr der Verführung Anderer die Schamhaftigkeit beleidigt, soll mit Arrest bis zu einem Monat gestraft werden; vorbehaltlich dessen, was für den dritten Straffall im Theil I. Artikel 268. bestimmt ist.

Art. 315.

Kuppler und Kupplerinnen sind in den vorbestimmten Fällen (Artikel 309 — 314.) gleich den Thätern zu strafen. 3) Kuppelei.

Außer diesen besondern Fällen werden diejenigen, welche zur Unzucht Aufenthalt oder Unterschleif geben, oder derselben durch Zuführung oder Unterhandlung Vorschub leisten, den Kupplern gleich geachtet, und mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat; wenn aber die Kuppelei auf Minderjährige, auf Ehefrauen oder unverehelichte Weibspersonen von unbescholtenem Ruf angelegt ist, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten gestraft.

Wirthen, welche ihr Gewerbe zur Kuppelei mißbrauchen, oder wissentlich mißbrauchen lassen, soll ihr Gewerbsverhältniß als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden.

Art. 316.

Wer aus der Kuppelei einen Erwerbszweig macht, wird im dritten Straffall zur Zwangsarbeit verurtheilt.

Art. 317.

4) Entführung.

Ist eine Person von mehr als zwölf Jahren mit ihrem Willen aus der Gewalt derjenigen, welchen sie untergeben ist, in der Absicht entführt worden, dieselbe zur Unzucht zu mißbrauchen; so treten folgende Strafen ein:

1) gegen den Entführer, so wie gegen denjenigen, für welchen die Entführung aus dessen Auftrag unternommen worden ist, Arrest bis zu sechs Wochen, bei wirklich erreichter Absicht der Unzucht aber Arrest von einer Woche bis drei Monaten;

2) gegen denjenigen, welcher zur Entführung thätig mitgewirkt hat, so wie gegen den entführten Theil selbst, Arrest bis zu einem Monate.

Art. 318.

5) Gewöhnte Unsittlichkeit und liederlicher Lebenswandel.

Personen, welche durch irgend eine Art gewöhnter Unsittlichkeit, oder überhaupt durch liederlichen Lebenswandel den Familien oder dem gemeinen Wesen zur Last fallen; sind nebst Schärfung der auf die verübten Uebertretungen gesetzten Strafen unter besondere Polizeiaufsicht

zu stellen, und wenn hierauf keine Besserung erfolgt, zur Zwangsarbeit zu verurtheilen.

Art. 319.

VIII. Verletzung der Ehre.

1) Falsche Beschuldigung wegen Uebertretung.

Wer einem Andern durch außergerichtliche Ausstreuung oder heimliche Verbreitung, sie geschehe mündlich oder schriftlich, eine vom Gesetz als Uebertretung erklärte Handlung wissentlich andichtet, wodurch der Beschuldigte in der öffentlichen Meinung Schaden leiden kann; soll mit der auf die angedichtete Uebertretung gesetzten Strafe selbst belegt, und übrigens hiebei dasjenige beobachtet werden, was rücksichtlich der Verläumdung in den Artikeln 277. 278 und 280. Theil I. verordnet ist.

Art. 320.

2) Beleidigung.

Wer außer diesem Falle die bürgerliche Ehre eines Andern durch Handlungen oder Unterlassungen, durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung widerrechtlich angreift, soll unter nachstehenden Umständen mit Arrest bis zu zwei Monaten, oder an Geld von zehn bis zu zweihundert Gulden gestraft werden:

1) wenn die Beschaffenheit des Angriffs, auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, die Verhältnisse seines Standes, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen einen nachtheiligen Einfluß haben kann;

2) wenn der Angriff durch Ort, Zeit oder Mittel desselben ein besonderes Aufsehen erregt hat;

3) wenn derselbe gegen Personen gerichtet war, welche nach ihrem Stand oder andern Verhältnissen, von dem Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung zu fordern berechtigt sind.

Treffen alle diese Umstände, oder auch nur zwei derselben zusammen, so soll die Arreststrafe nicht unter zwei Wochen, und die Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden zugemessen werden.

Tritt keiner der vorbemerkten Umstände ein, so wird derjenige, welcher die Ehre eines Andern widerrechtlich angegriffen hat, wenn es öffentlich geschehen ist, mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden, außerdem aber an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

Art. 321.

Ist ein Ehrenangriff an einer Familie, einer Körperschaft, einem Stande oder einer ganzen Classe von Staatseinwohnern begangen, oder sind sonst gegen eine solche Gesammtheit Meinungen oder Gesinnungen verbreitet worden, welche dahin abzielen, dieselbe der allgemeinen Verach-

tung oder dem öffentlichen Haß auszusetzen; so tritt Arreststrafe bis zu drei Monaten, oder Geldstrafe von zehn bis dreihundert Gulden ein.

Art. 322.

Der Beleidiger ist, nebst der verwirkten Strafe, auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten; auch schließt die Strafe den Anspruch des Beleidigten auf Entschädigung, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht aus.

Art. 323.

Durch die Einrede der Wahrheit wird die Strafe nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger zu der beleidigenden Aeußerung nach seinem Verhältniß entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte und zu der Zeit, oder zu der Art des Ausdrucks oder der Bekanntmachung, deren er sich bedient hat, berechtigt war, oder wenn sonst schon die Beleidigung der Ehre in der Form selbst gelegen ist.

Art. 324.

Hat der Beleidigte die Beleidigung auf der Stelle ohne Ueberschreitung des Maaßes erwiedert, so findet weder Untersuchung noch Strafe statt.

Beleidigungen, welche nicht öffentlich mit Störung oder Gefährde der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung zugefügt worden sind, werden nur auf Verlangen des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen; unbeschadet der bürgerlichen Klage auf Genugthuung.

Art. 325.

5) Vorwürfe und Kränkungen wegen besonderer Verhältnisse.

Wer einen Andern wegen unehelicher Geburt, wegen Standes oder Gewerbes schmäht; wer einem Andern die erstandene Untersuchung oder Strafe ohne Berechtigung vorwirft, oder den unschuldigen Verwandten oder Ehegatten eines Angeschuldigten oder Verurtheilten aus dessen strafbarer Handlung einen Vorwurf macht, oder denselben deshalb auf irgend eine Weise Verachtung zu erkennen giebt; ist, wenn dergleichen Personen zugleich in Ausübung bürgerlicher Rechte gekränkt oder gehindert werden, mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden, außerdem aber mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu strafen.

Art. 326.

IX. Verletzung der Familienrechte.

1) In Ansehung des Familienstandes.

Gegen denjenigen, welcher ohne Genehmigung der Behörde seinen Geschlechtsnamen verändert, oder sich unbefugt einen fremden Geschlechtsnamen beilegt, wird Arrest bis zu einem Monat erkannt.

Art. 327.

Wer ihm angehörige oder anvertraute unmündige Kinder an unbekannte oder verdächtige Personen zur Verfügung überläßt; desgleichen die bezeichneten Personen selbst, welche fremde unmündige Kinder zwar mit Einwilligung ihrer Angehörigen, aber ohne Genehmigung der Obrigkeit zur Verfügung an sich bringen; sind, wenn die Handlung nicht Verbrechen oder Vergehen ist, mit Arreststrafe zu belegen, und diese Strafe soll, so lange über Leben und Aufenthalt solcher Kinder keine Nachweisung gegeben werden kann, bis auf die höchste gesetzliche Dauer verlängert, auch nach Ermessen geschärft werden. Ueberdieß ist nach Umständen die im Artikel 283. vorbehaltene Fürsorge zu treffen.

Art. 328.

2) In Ansehung häuslicher Zucht und Ordnung.

Diejenigen, welche in der Handhabung häuslicher Zucht, mit Vernachläßigung der nöthigen Vorsicht und Mäßigung, an ihrem Ehegatten, oder an den unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder Pflege stehenden Personen, sich einer Körperverletzung schuldig machen, sind mit Rücksicht auf die im Artikel 303. festgesetzte Unterscheidung der Fälle, in Arrest bis zu drei Monaten, bei minder bedeutenden Mißhandlungen aber in Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 329.

Arreststrafe bis zu einer Woche, oder Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gegen diejenigen erkannt, welche sich an den im Artikel 328. bezeichneten Personen blos zufolge des Züchtigungsrechtes, einer Uebertretung durch Gefangenhaltung über die Dauer von vierundzwanzig Stunden schuldig machen; vorbehaltlich der besondern Bestimmungen in den genehmigten Haus- und Zuchtordnungen öffentlicher Anstalten.

Art. 330.

Wer eigene, oder sonst seiner Pflege oder Aufsicht anvertraute schulpflichtige Kinder weder zum ordentlichen Besuch des Religions- und Schulunterrichts anhält, noch statt dessen für häuslichen Unterricht auf genügende Weise sorgt; wer seinen Dienstboten, Gewerbsgehülfen oder Arbeitern den Besuch der für die erwachsene Jugend eingeführten Bildungs- und Unterrichtsanstalten verwehrt; wird nach vorausgegangener obrigkeitlicher Warnung, für jede versäumte Hälfte des Schuljahrs mit Arrest bis zu drei Tagen, oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Andere Verletzungen der öffentlichen Schulordnung haben Geldstrafe bis zu fünf Gulden zur Folge.

Art. 331.

Kinder, welche von ihren Aeltern, Pflegeältern, Vormündern oder Aufsehern schwere Körperverletzungen erlitten und noch weitere Leibs- und lebensgefährliche Mißhandlungen zu besorgen haben, oder in Unterricht und Erziehung gänzlich verwahrlost, zur Unsittlichkeit oder zu unerlaubten Erwerbsarten mißbraucht, oder durch den Einfluß eines offenkundig liederlichen Lebenswandels ihrer Angehörigen, auf eine für das gemeine Wesen bedenkliche Weise in ihren Sitten verdorben werden; sind aus den Händen dieser Personen zu nehmen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten, in andere Pflege und Aufsicht zu geben.

Art. 332.

Bei Uebertretungen, welche sich ausschließend auf gegenseitige persönliche oder Eigenthumsverhältnisse der Angehörigen einer und derselben Haushaltung beziehen und im Innern des Hauses verschlossen bleiben, hat Untersuchung und Strafe nur auf Anrufen eines Betheiligten statt.

Geringere, vom Gesetz nicht besonders mit Strafe bedrohte, im Innern einer Haushaltung zwischen den Mitgliedern derselben vorfallende Unsittlichkeiten oder Verletzungen der häuslichen Zucht

und Ordnung sollen auf Klage mit Arrest bis zu drei Tagen oder mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden belegt werden.

Diese Bestimmungen sind auch auf das häusliche und dienstliche Verhältniß zwischen den Dienstherrschaften und deren Gesinde, desgleichen zwischen den Gewerbsinhabern und deren untergeordneten Gehülfen anzuwenden.

Art. 333.

3) In Ansehung der Ehe.

Personen, welche sich ohne Urkunde der Obrigkeit, oder mit Verschweigung bewußter gesetzlicher Hindernisse ohne die erforderliche Dispensation trauen lassen, verfallen in Arreststrafe bis zu einem Monat.

Geistliche, welche eine nicht obrigkeitlich beurkundete oder sonst ohne Dispensation unerlaubte Trauung vornehmen, sind an Geld von zehn bis einhundertundfünfzig Gulden zu strafen.

Achtes Kapitel.

Von Uebertretungen wider die Rechte des Eigenthums.

Art. 334.

Wer sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betrugs, außer den als Verbrechen und Vergehen bezeichneten Fällen schuldig macht, wird mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft, und im dritten Straffalle nach Beschaffenheit der Umstände zur Zwangsarbeit verurtheilt.

I. Entziehung des Eigenthums durch Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug.

Art. 335.

Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen den im Theil I. Artikel 301. benannten Personen, oder von dem Hausgesinde an Eß- und Trinkwaaren aus bloßer Lüsternheit begangen werden, sind nur auf Verlangen eines Betheiligten zur Untersuchung zu ziehen, und sodann mit Arrest bis zu einem Monat oder mit gerichtlichem Verweis zu bestrafen.

Art. 336.

Was im Theil I. Artikel 302. verordnet ist, findet auf die als Uebertretungen strafbaren

Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien gleiche Anwendung.

Art. 337.

II. Andere Gefährden am Eigenthum.

1) Nachtheilige Geschäfte mit Personen unter fremder Gewalt.

Wer mit einem Menschen, welcher nicht frei über das Seinige verfügen darf, ohne Vorwissen und Einwilligung derjenigen, deren Gewalt er untergeben ist, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden gestraft.

Mit Arrest bis zu drei Monaten wird belegt, wer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und mit Abläugnung dieses seines Zustandes oder mit falscher Vorspiegelung hierüber, Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm verleitet.

Art. 338.

2) Wucher.

Wer die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen überschreitet, diese Ueberschreitung möge in der Größe der Zinsen selbst, in dem Betrag des Kapitals, in dem Werth der als Kapital angeschlagenen Sache, oder in der Beschaffenheit der Vertrags-Bedingungen liegen; soll, nachdem der Vertrag von dem bürgerlichen Gerichte als wucherlich erklärt worden ist, nach folgendem Unterschiede gestraft werden:

1) bei unverkleidetem Wucher, mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu einhundert Gulden;

2) bei verkleidetem Wucher, oder wenn der Uebertreter aus Wuchergeschäften einen Erwerbszweig gemacht hat, mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden.

Art. 339.

Geldstrafe von fünf bis einhundert und fünfzig Gulden nebst Arrest bis zu zwei Wochen trifft denjenigen, welcher ohne Erlaubniß der Behörde, aus Darlehen auf Pfänder einen Erwerbszweig macht, oder ohne Berechtigung eine Leihanstalt errichtet oder unterhält. Eine solche Anstalt ist sogleich zu schließen. 3) Unerlaubte Pfandgeschäfte.

Art. 340.

Diejenigen, welche verbotene Glücksspiele treiben, sind nebst Confiscation der auf das Spiel gesetzten Summen oder Sachen, dann der Spielgeräthschaften, an Geld zu strafen, und zwar die Unternehmer und Bankhalter von zehn bis einhundertundfünfzig, die übrigen Theilnehmer aber von fünf bis fünfzig Gulden. 4) Unerlaubte Spiele.

Gegen Wirthe, welche sich einer Uebertretung durch Unternehmung, Beförderung oder Begünstigung verbotener Spiele schuldig machen, ist die Strafe zu schärfen.

Art. 341.

Wer ohne Berechtigung oder besondere Erlaubniß der Behörde eine Lotterie oder ein Wett-Comtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien, oder Sammlungen für auswärtige Lotterie-Anstalten, oder Ausspielungen von Gütern oder einzelnen Sachen unternimmt; wird nebst Confiscation der eingesetzten oder gesammelten Summen, dann der zur unerlaubten Lotterie oder Ausspielung dienenden Geräthe, an Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden gestraft.

Art. 342.

Wer in eine ausländische oder sonst unerlaubte Lotterie spielt, hat Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu erlegen.

Wer die ihm zugesendeten Loose ausländischer Lotterien nicht sogleich an die Obrigkeit zur Vernichtung abliefert, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 343.

Wer Schriften verbreitet, welche darauf gerichtet sind, durch abergläubische oder sonst trüg-

liche Vorspiegelungen den Reiz zum Lottospiel unter dem Volke zu erwecken oder zu unterhalten; wird mit Arrest bis zu drei Tagen, oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft; dergleichen Schriften werden confiscirt.

Art. 344.

5) Unerlaubte Collecten.

Wer unbefugt oder ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit eine öffentliche Collecte unternimmt; soll, wenn es zu einem falsch angegebenen Zwecke, jedoch ohne Anwendung falscher Pässe oder Certificate geschehen, nach Artikel 334. beurtheilt, außerdem aber als Bettler, oder wenn er als solcher nicht angesehen werden kann, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft werden; vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über einzelne Arten und Zwecke von Sammlungen besonders bestimmt hat.

Die gesammelten Gelder, Naturalien oder andere dergleichen Gegenstände werden confiscirt.

Art. 345.

III. Beschädigung des Eigenthums.

Wer fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, soll nach folgendem Unterschiede gestraft werden:

1) ist die Zerstörung oder Beschädigung aus Bosheit geschehen, so wird, wenn die That weder Verbrechen noch Vergehen ist, mit Rücksicht auf den Grad der Bosheit, die Gefährlichkeit der Uebertretung und die Größe des verursachten Schadens, Arrest bis zu vier Monaten oder Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden erkannt;

2) ist die Zerstörung oder Beschädigung aus Muthwillen verübt worden, so wird der Uebertreter mit gleicher Rücksicht zu Arrest bis auf zwei Monate oder zu Geldstrafe bis auf zweihundert Gulden verurtheilt;

3) fahrläßige Zerstörung oder Beschädigung ist nur dann strafbar, wenn sie durch eine Handlung oder Unterlassung geschehen, welche vom Gesetze als Uebertretung besonders benannt ist; bei Zumessung der auf diese Uebertretung gesetzten Strafe soll der verursachte Schaden als besonderer Erschwerungsgrund betrachtet werden.

Art. 346.

IV. Frevel wider das Eigenthum an Geisteswerken.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers

erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Drucks oder auf andere Weise in Umlauf bringt, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben; wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Privilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in besondern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen gestraft.

In jedem Falle wird auf Verlangen des Beschädigten, der rechtswidrige Umlauf durch Beschlagnahme gehemmt; jedoch findet diese Maaßregel zu Gunsten eines Ausländers, welcher kein ausdrückliches Privilegium erworben hat, nur in so weit Anwendung, als den Baierischen Unterthanen in demjenigen Staate, welchem der Ausländer angehört, gleicher Schutz gewährt ist.

Art. 347.

V. Frevel am Eigenthum in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft.

1) Feldfrevel.

Wer an Früchten oder andern Erzeugnissen des Bodens auf dem Felde oder in Gärten eine Entwendung begeht; soll, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünf Gulden übersteigt, oder die That unter besonders erschwerenden Umständen geschehen ist, nach den Bestimmungen des Artikels 334., außerdem aber mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft werden.

Art. 348.

In Geldstrafe bis zu zehn Gulden, oder in Arreststrafe bis zu drei Tagen wird verurtheilt:

1) wer eigenmächtig die Grenzen seiner Feldbesitzungen durch Pflügen, Mähen oder Erndten überschreitet, auf fremden Rainen grast, auf fremden Grundstücken vor deren gänzlichen Abräumung Nachlese hält; eingeschlossene oder mit Warnungszeichen versehene Feldgründe unbefugt betritt; ohne Berechtigung über besäete oder noch mit Früchten besetzte Felder, oder noch nicht abgeräumte Wiesen geht, reitet oder fährt; in dieselben Reit- Zug- oder Lastthiere laufen läßt; fremde obsttragende Bäume besteigt, oder in eines Andern Grundstücke Steine oder Unrath wirft;

2) wer die Viehweide ohne gehörige Hut oder bei Nacht ohne besondere Erlaubniß hiezu, oder sonst zu verbotenen Zeiten, an verbotenen Orten, oder unbefugt auf fremden, nicht zuständigen Weiden oder an solchen Plätzen, wo das Vieh leicht Schaden verursachen kann, ausübt, oder ausüben läßt;

3) wer den besondern Ordnungen zuwiderhandelt, wodurch gewisse landwirthschaftliche Geschäfte an bestimmte Zeiten gebunden, oder den Gutsbesitzern gewisse gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere oder gemeingefährliche Natureinflüße vorgeschrieben sind.

Geringere, in diesem und in dem vorstehenden Artikel 347. nicht begriffene Handlungen oder Unterlassungen wider die besondern Feld- und Flurordnungen, werden mit Geldstrafe bis zu fünf Gulden belegt.

Art. 349.

2) Forstfrevel.

Die Bestrafung der Forstfrevel richtet sich nach den Bestimmungen der Forstordnung.

Art. 350.

VI. Wild- und Jagdfrevel.

Wildschützen, welche nicht der Verbrechens- oder Vergehensstrafe unterliegen, sollen mit Arrest bis zu sechs Wochen, oder an Geld bis zu einhundertfünfzig Gulden gestraft werden; vorbehaltlich der im Theil I. Artikel 318. Num. 3. enthaltenen Bestimmung in Ansehung des dritten Straffalls.

Art. 351.

Wer, ohne zur Jagd berechtigt zu seyn, Netze, Schlingen oder Fallen stellt, hetzt, oder

andere dergleichen zur Erlegung oder zum Fang von Jagdthieren dienliche Vorkehrungen unternimmt; wird mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft.

Gewohnheitsfrevler dieser Art sollen zu Arrest bis auf drei Monate, oder nach Umständen zur Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Art. 352.

Wer durch Gebrauch des Schießgewehrs, jedoch auf seinen umzäunten oder eingefriedeten Grundstücken ein jagdbares Wild erlegt, und dasselbe nicht binnen vierundzwanzig Stunden dem Jagdberechtigten überliefert oder den Werth ersetzt, wird mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden gestraft.

In diesem Falle, so wie in den Fällen der Artikel 350 und 351. werden die zum Wild- und Jagdfrevel mißbrauchten Gewehre oder andere Jagdwerkzeuge confiscirt.

Art. 353.

Andere Jagdfrevel werden nach den Bestimmungen der Jagdordnung behandelt.

Art. 354.

Wer sich einer Entwendung an Fischen in offnen Gewässern schuldig macht; wird, nebst Confiscation der hiezu gebrauchten Fischereigeräthe und Werkzeuge, mit Arrest bis zu einem Monat, oder an Geld bis zu einhundert Gulden gestraft. VII. Frevel in Ansehung der Fischerei.

Wer in Ausübung der Fischerei den Vorschriften der Fischereiordnung in Ansehung der Zeit, Art, Werkzeuge und Mittel, dann des Maaßes der Fische oder sonst zuwiderhandelt; ist an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu strafen.

Art. 355.

Wer sich einer Uebertretung durch Verletzung des Staats- oder öffentlichen Eigenthums schuldig macht, dem soll dieser Umstand, sofern das Gesetz nicht schon für einzelne Fälle besondere Bestimmung getroffen hat, bei Zumessung der auf die Uebertretung gesetzten Strafe als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden. VIII. Verletzung des Staats- oder öffentlichen Eigenthums.

Art. 356.

Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt hat;

ist an Geld, nicht unter fünfundzwanzig Gulden, zu strafen.

Verkürzungen und Unterschleife im Aufschlags- Mauth- Zoll- und Stempelwesen werden nach den besondern Verordnungen hierüber bestraft.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf des Strafgesetzbuchs

München 1822

Bavar. 730 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372964-4